Merc.
156 cm

Meyer

Sammlung

der

kantonalen Vorschriften

über

das Schweizerische Handelsregister

und

die Wechselvollstreckung

(Exekution und Prozeß).

Nach authentischen Quellen bearbeitet

von

Renward Meyer,
Fürsprech.

Zürich.
Druck und Verlag von F. Schultheß.
1885.

Die kantonalen Bestimmungen
über
die Wechselvollstreckung
und
das Schweizerische Handelsregister.

Einleitende Bemerkungen.

I.

In der Zeitschrift für Schweizerisches Recht (N. F. Bd. II. 3. Heft, S. 43 u. ff.) hat Herr P. Speiser eine „Uebersicht der kantonalen Einführungsgesetze zum Schweizerischen Obligationenrecht" in summarischer Fassung veröffentlicht und dabei die Wünschbarkeit weiterer Darstellungen angeregt in der Richtung, wie die Kantone im Einzelnen das Verhältniß des Bundesrechts zu ihrem bisherigen Recht aufgefaßt haben.

Diese Anregung ist die äußere Veranlassung zu vorliegender Arbeit; die innere Berechtigung derselben liegt in folgenden Verhältnissen:

Der Wechsel hat im modernen Verkehrsleben eine Bedeutung erlangt, welche derjenigen des baaren Geldes fast zur Seite tritt.

Er verdankt diese hohe Bedeutung dem Zusammenwirken von zwei Faktoren:

Zunächst der in die Wechselurkunde selbst verlegten Kraft: der materiellen Wechselstrenge; zu dieser innern Kraft tritt

die äußere Hülfe beschleunigender Formen der Exekution und einer eigenthümlichen Prozeßart: die formelle Wechselstrenge.

Nun hat das Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881 nur erstere, die materielle Wechselstrenge, einheitlich normirt; für die formelle Wechselstrenge bleibt das kantonale Recht maßgebend, jedoch mit Beschränkung auf die im Handelsregister eingetragenen Wechselfähigen (Art. 720, 2 OR.). Auch rücksichtlich der Führung dieses Registers, welches die wichtige Aufgabe hat, nicht nur die volle Wechselfähigkeit, sondern eine Reihe anderer handelsrechtlich wichtiger Thatsachen zu konstatiren, tritt die Komplikation einer mehrfachen Codifikation ein. Die Führung des Handelsregisters wird für die ganze Schweiz geregelt durch das Bundesrecht (Tit. XXXIII des OR.). Die Organisation aber, namentlich ob das Register im betreffenden Kanton von einer Centralstelle oder ob bezirks- resp. gemeindeweise und durch welche Beamte besorgt und durch welche Aufsichtsbehörden die Registerführung kontrollirt werde, — all' das ist hinwieder der kantonalen Gesetzgebung anheimgestellt.

Wie lange neben der einheitlichen Gesetzgebung des Bundes noch die fünfundzwanzigfältige der Kantone in den bezeichneten Richtungen fortbestehen wird, ist ungewiß, zumal das im Art. 64 der Bundesverfassung von 1874 vorgesehene, hier einzig Abhülfe versprechende Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs durch die jüngste Zeitströmung wieder in ferne Zukunft gerückt werden dürfte *.

Bei der besondern Bedeutung des Wechsels entspricht deshalb eine Zusammenstellung der einschlagenden kantonalen Vorschriften wohl einem allgemeinen Bedürfnisse.

Die Sammlung partikularrechtlicher Gesetze, Dekrete und Verordnungen dürfte namentlich Jedem, der sich am Wechselverkehre betheiligt, Interesse und Vortheil gewähren, zumal die-

---

* Der Bundesrath beabsichtigt, die Entwürfe über Schuldbetreibung und Konkurs — in erster Linie zur Vorlage an die Bundesversammlung — noch auf Schluß des Jahres 1884 fertig zu stellen (Verwaltungsbericht des Bundesrathes in Nro. 22 des diesjährigen Bundesblattes p. 714 Ziff. 6).

selben als ein ziemlich zuverlässiger „Gradmesser" des Kredites betrachtet werden können, den der Wechsel je in dem betreffenden Kantone genießt.

II.

Die vorliegende Arbeit beschränkt sich auf eine übersichtliche Zusammenstellung des bezüglichen, von den angesprochenen Amtsstellen mit verdankenswerther Bereitwilligkeit gebotenen authentischen Materials.

Ich erstatte an dieser Stelle noch meinen besondern Dank Herrn Professor Dr. Schneider, der sämmtliche bei zweiter Auflage des Kommentars zum Obligationenrecht benutzten Einführungsgesetze, welche speziell mit dem Wechselrecht sich befassen, mir zur Verfügung gestellt hat.

Auf eine Kritik des gelieferten Stoffes und insbesonders auf eine Prüfung und Beurtheilung der Frage: ob die Kantone von ihrer Autonomie je — sowohl den ihrer Kompetenz wirklich entsprechenden, als auch in materieller Beziehung — richtigen Gebrauch gemacht haben u. s. w., darauf konnte und wollte ich mich nicht einlassen, das liegt außerhalb der gesteckten Aufgabe.

Ueber Umfang, Anordnung und Verwerthung des erhaltenen Stoffes sei ferner noch Folgendes bemerkt:

Jedem Kanton ist ein besonderer Abschnitt zugetheilt, welcher beginnt mit:

1) Angabe der Rechtsquellen;
2) als einleitendes Moment folgt sodann in Bezug auf Wechsel und Handelsregister die Notirung des bisherigen Standes der Kantons-Gesetzgebung;
3) in Anschluß hieran werden, soweit obige Materien behandelnd, die dermaligen Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Kreisschreiben und Verfügungen je des betreffenden Kantons je nach ihrem praktischen Gehalt und Bedürfniß textuell, auszüglich oder auch nur summarisch mitgetheilt.

III.

Schon ein flüchtiger Blick auf diese zusammenfassende Darstellung des partikularrechtlichen Stoffes zeigt, wie sehr verschieden in den hier zu beachtenden Richtungen die verschiedenen Kantone vorgegangen sind; wie diese in weitern, jene in engern Rahmen die kantonale Autonomie zur Geltung brachten; wie von einzelnen Kantonen nur ein provisorischer, von andern ein definitiver Rechtszustand geschaffen und wieder von andern die bezügliche Rechtsgestaltung ausschließlich der Praxis anheim gegeben wurde.

Besehen wir uns diese Verschiedenheit etwas näher in ihren Hauptrichtungen. Als solche bezeichnen wir:

A. Das Schweizerische Handelsregister;

B. die wechselrechtlichen, der Kantons-Gesetzgebung vorbehaltenen Vorschriften.

IV.

A. Das schweizerische Handelsregister.

1. Durch das schweizerische Obligationenrecht hat dieses bisher in mehreren Kantonen unter dem Namen „Ragionen- oder Firmenbuch" geführte Register eine viel größere Bedeutung erlangt.

Aus der Zusammenstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Eintragungen (siehe Hafner, Note 1 zu Art. 859 und J. Haberstich, Beiträge 2c. p. 209) ergiebt sich, wie vielseitig die Funktionen der Registerbehörde sind und welche Anforderungen an dieselbe zu stellen sind, wenn das Handelsregister seinen Zweck erfüllen soll.

2. Bei der vollständigen Neuheit dieser Institution war die Vollziehung mit ganz besondern Schwierigkeiten verknüpft.

Die bezügliche Verordnung des Bundesrathes vom 29. August und 7. September 1882 erwies bald nach ihrer Einführung in die Praxis sich als unzureichend.

Das „Kreisschreiben" vom 13. März 1883 (Bundesbl. von 1883 Bd. I, p. 385) enthält mehrere Ergänzungen, — der damit in Verbindung stehende Beschluß mehrere Abänderungen jener Verordnung.

Schon zwei Monate nachher wurde ein zweites Kreisschreiben, dasjenige vom 29. Mai 1883 (Bundesbl. 1883 Bd. II, p. 1082) nothwendig.

Außer diesen Kreisschreiben sind noch vereinzelte Schlußnahmen des Bundesrathes und Weisungen des Handelsdepartements zu verzeichnen (siehe I. Jahrg. Handelsbl. I, Nro. 27 vom 5. Juli, Nro. 29 vom 19. Juli, Nro. 34 u. 41 II, Nro. 47 u. 54 II. vom 2. u. 14. April, Nro. 127 II. vom 27. Oktober u. II. Jahrg. Nro. 28 vom 6. April 1884, Beil. p. 247).

Hiezu kommen noch mehrere grundsätzliche Rekursentscheide, welche der bundesräthliche Geschäftsbericht pro 1883 in summarischer Form zusammenstellt.
(Bundesbl. Nro. 15 vom 29. März 1884, p. 121 u. ff.)

3. Aus den Verordnungen und Verfügungen der Kantone betreffend das Handelsregister ist ersichtlich, daß einzelne Kantone es sich sehr angelegen sein ließen, sowohl ihre mit der Registerführung beauftragten Beamten, als auch das Publikum über alles auf die neue Institution Bezügliche zu orientiren; mehrere verlangten die Mitwirkung der Gemeindebehörden, sei es, um sämmtliche Eintragspflichtige ausfindig zu machen, sei es, um diesen die Eintragung der Register-Anmeldungen zu erleichtern. Außerdem wurden im Kanton Waadt zur Kontrollirung der Register-Beamten wiederholte Inspektionen vorgenommen, welche trotz des reichen Materials eidgenössischer und kantonaler Vollzugsbestimmungen eine große Mannigfaltigkeit wesentlicher Unregelmäßigkeiten und Unrichtigkeiten konstatirten (siehe Bundesbl. l. c. p. 123).

Im Gegensatz zu dieser minutiösen, aber der Wichtigkeit der Handelsregister vollständig entsprechenden Aufmerksamkeit, haben andere Kantone ihre Mitwirkung auf das Minimum beschränkt. Der Halbkanton Appenzell J.-Rh. hat in seiner aus sechs Paragraphen bestehenden Verordnung, zuwider Art. 864 des OR.,

geradezu abgelehnt: „wegen Unterlassung pflichtiger Eintragungen „in das Handelsregister Bußen auszufällen — für so lange, als „nicht durch eine fernere Wegleitung die Definition zur Ver„pflichtung der Eintragung näher präzisirt sei".

Allein der Bundesrath lehnte es ab, jetzt schon nähere Instruktionen zu geben und erklärte es bei der Mannigfaltigkeit der in Betracht fallenden Verhältnisse für besser, daß sich eine Praxis bilde, was bei der Kompetenz des Bundesrathes, die diesfälligen Rekurse zu entscheiden, in kurzer Zeit möglich sei. (Vergl. hierüber A. Miller: Die Lehre von der Geschäftsfirma nach schweizerischem Obligationenrecht. Bern, Verlag von Rud. Jenni's Buchhandlung. § 5: Die Eintragung der Firma in das Handelsregister p. 26 u. ff.)

4. Der Geschäftsbericht des Bundesrathes pro 1883 (Abtheilung Handelsdepartement, Beilage zu S. 120) enthält eine Statistik der Einträge in die Handelsregister und der verschiedenen Arten ihrer Vertheilung auf die Kantone.

Wir entnehmen diesem Tableau folgende Zahlen:

Im Berichtsjahre 1883 beträgt die Gesammtzahl der Einträge 35960, die gebührfreien Einträge nicht inbegriffen.

Die Zahl der eingeschriebenen Einzelfirmen beträgt 24469, und diejenige der Kollektiv- und Kommanditgesellschaften 3872. Aktiengesellschaften und Genossenschaften zählt man im Handelsregister 1526 und Vereine 134, ferner sind 3142 Bevollmächtigte und 378 Filialen eingeschrieben.

Die Eintragungen in das Register „B" (hier handelt es sich um Personen, die durch das Gesetz nicht verpflichtet sind, sich eintragen zu lassen, es aber dennoch thun, um effektive Wechselfähigkeit zu erlangen) betragen 2097. Hievon entfallen auf den Kanton Bern 1249 = 60 % all' dieser Eintragungen; Luzern folgt mit 236 Eintragungen, Solothurn mit 173, — zwei vorwiegend agrikole Kantone ohne stark ausgebildeten Handel. Zürich steht mit 144 Eintragungen in vierter Linie.

In den Kantonen Schwyz, Glarus, Baselstadt, Appenzell J.-Rh. und Thurgau hat gar Niemand die effektive Wechsel-

fähigkeit erworben, der hiezu nicht durch das Gesetz verpflichtet ist.

Die Neue Zürcher Zeitung in Nro. 21 vom 1. März kommentirt obige Angaben mit folgender Bemerkung: „Diese „Zahlen des Registers B sagen uns, ob die eigentliche Wechsel- „reiterei in einem Kantone stark betrieben wird, oder ob die „Verhältnisse normal sind".

Uns scheint aber, daß diesfalls zu sichern und gerechten Schlußfolgerungen dermalen ein zureichendes statistisches Material noch nicht vorliege und daß den vom bundesräthlichen Geschäftsbericht publizirten Zahlen ohne erklärenden Text und ohne ganz genaue Kenntniß der kantonalen Verhältnisse leicht eine ganz falsche Bedeutung beigemessen wird.

V.

B. Wechselrechtliche, der Kantons-Gesetzgebung vorbehaltene Vorschriften.

Hieher gehören namentlich die kantonalen Bestimmungen:

A. **über Zuständigkeit der Amtsstellen:**

1) für Aufnahme und Ausfertigung der in den Titeln XXIX, XXX und XXXI des OR. vorgesehenen Protest-Urkunden und für die Führung der zudienlichen Register;

2) zur Entgegennahme der in den Art. 744, Abs. 2, Art. 759 und 791 des OR. vorgesehenen Deposition;

3) für Behandlung der Amortisation abhanden gekommener Wechsel rc. (Art. 792—800; 844, 849—857 OR.).

B. **über Wechselexekution und Wechselprozeß** (Art. 720, 827 und 901 OR.).

ad A.

Hier hat das schweizerische Obligationenrecht die nöthigsten Regeln über das in Anwendung kommende Verfahren bereits festgestellt.

Die Mehrzahl der Kantone begnügte sich deßhalb, lediglich die mit den bezüglichen Funktionen beauftragten Personen oder Amtsstellen zu bezeichnen; wogegen einige Kantone mehr oder weniger ausführliche Verordnungen aufzuweisen haben, wie z. B. St. Gallen über das Verfahren bei Amortisation von Inhaberpapieren, die Kantone Nidwalden, Baselland, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Waadt über Protestaufnahme u. s. f.

ad B.

Der eigentliche Schwerpunkt des Wechselgeschäftes war von jeher die Sicherheit seiner Realisirung.

Die besondern dahinzielenden Vorschriften über Exekution und Prozeß bleiben den Kantonen vorbehalten.

Gerade auf diesem Gebiete wuchert der kantonale Partikularismus in üppigster Mannigfaltigkeit.

Einzelne Kantone, wie Bern, Solothurn, Schaffhausen, haben ihre bisherigen kantonalen Vorschriften über Wechselvollstreckung im Wesentlichen als fortbestehend erklärt, aber deren Anwendung gemäß Art. 720, 2 OR. auf den im Handelsregister eingetragenen Wechselschuldner beschränkt.

Wallis hat an diese Einschränkung noch den weitern Vorbehalt geknüpft, daß die von der Wechselvollstreckung handelnden §§ 80—88 seiner Wechselordnung vom 20. November 1856 nur provisorisch beibehalten werden, nämlich „bis zum Erlaß des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs".

Das zürcherische Obergericht hat an die Gerichtspräsidenten eine „Anweisung" speziell betreffend Bewilligung des schnellen (wechselrechtlichen) Rechtstriebes erlassen.

Andere Kantone haben durch besondere Gesetze, Verordnungen die Wechselexekution und den Wechselprozeß im Einklang mit der

kantonalen Gerichtsorganisation geregelt, so namentlich Luzern, Uri, Schwyz, beide Unterwalden, St. Gallen, Zug ꝛc.

Den bisher aufgezählten Kantonen stellt sich eine Gruppe gegenüber, welche, wie Aargau, Thurgau, Genf, in Betreff der Wechselvollstreckung bis jetzt keinerlei rechtsverbindliche Verfügungen getroffen haben.

Im Kanton Aargau publizirte Herr Fürsprech Haberstich in Auftrag der Regierung seine: „Beiträge zur Orientirung im Gebiete des Schweizerischen Obligationenrechts", eine ganz vorzügliche Arbeit, wenn auch — selbstverständlich — ohne amtlichen Charakter.

Die Wechselvollstreckung gewinnt einen sehr verschiedenen Charakter, je nach dem Kantonsgebiet, welches sie betritt.

In einzelnen Kantonen eilt die Wechselexekution als „hoher oder schneller Rechtstrieb" im raschen Tempo zum Schlußakte — hier zur Pfändung, dort zum Konkurse.

In andern Kantonen (Bern, Aargau, Solothurn) erfolgt die Wechselvollstreckung in gleicher Weise, wie die Vollziehung eines rechtskräftigen Urtheils, mit Ausnahme, daß dabei der Rechtsdarschlag vorkommen kann.

In einer dritten Kategorie von Kantonen, wie beispielsweise Thurgau, existirt gar keine formale Wechselstrenge, weder eine besondere Art der Exekution, noch des Prozesses. Hier durchläuft die Wechselvollstreckung dieselben Stadien der Betreibung und gelten die gleichen gesetzlichen Fristen und Rechtsstillstände, wie für gewöhnliche Schuldforderungen; dazu kommen erst noch die Fristen, welche der Richter zu gewähren berechtigt ist.

Zu bedauern ist, daß das Obligationenrecht, damit nicht das ganze Werk scheitere, die formale Wechselstrenge (Exekution und Prozeß) dem Partikularismus der Kantone hat opfern müssen.

Wir sind aber fest überzeugt und sprechen es mit voller Zuversicht aus, daß gerade eine genauere Kenntniß, Vergleichung und Würdigung der partikularrechtlichen Differenzen successiv zur Annäherung und Einigung auf dem gesammten Civilrechtsgebiete führen wird.

In dieser Weise ist in Deutschland aus partikularrechtlichen Quellen im Jahr 1848 die allgemeine Wechselordnung hervorgegangen; auf gleichem Wege hat auch im Jahre 1882 England ein einheitliches Wechselrecht mit Schottland erzielt *.

Luzern, im April 1884.

Renward Meyer, Fürsprech.

---

* Notes on the Bills of exchange act, 1882 by M. D. Chalmers Mr. Dove Wilson, the Sheriff of Aberdeen, Memorandum on the points of difference between English and Scotch law relating to bills.

I.

Kanton Zürich.

Rechtsquellen:

1. Anweisung des Obergerichts des Kantons Zürich betreffend Bewilligung des schnellen Rechtstriebs vom 14. Dez. 1882.
2. Das Schuldbetreibungsgesetz für den Kanton Zürich vom Jahre 1871 über schnelle Rechtsbetreibung.
3. Bekanntmachung der Staatskanzlei des Kantons Zürich vom 18. Dez. 1882 betreffend die Handelsregister (Amtsblatt von 1882 Nro. 101).
4. Offizielles, jedoch für die Gerichte unverbindliches Verzeichniß der am 1. Jänner 1883 noch gültigen und der ganz oder theilweise aufgehobenen Bestimmungen des zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuchs, entworfen von Prof. Schneider, im Auftrage des Kantonsrathes herausgegeben vom Regierungsrath. (Zürich 1883. Beiträge zum XX. Band der offiziellen Gesetzessammlung.)
5. Bericht und Antrag nebst Weisung des Regierungsrathes an den Kantonsrath betreffend die Führung des eidgenössischen Handelsregisters. 1882, Nov. 11. (Amtsbl. v. 1882, p. 850.)
6. Beschluß des Kantonsrathes (das. p. 965).

7. Beschluß des Regierungsrathes vom 2. Dez. 1882 betreffend provisorische Uebertragung der Registerführung an die Staatskanzlei (das. p. 979).

1. Vor Inkrafttreten des Eidgenössischen Obligationenrechts galt noch die veraltete Wechselordnung vom Jahre 1805 mit Ausschluß der darin enthaltenen Bestimmungen über den schnellen Rechtstrieb und über Behandlung kaufmännischer Streitigkeiten.

Diese Wechselordnung, 34 Paragraphen umfassend, ist derjenigen der Stadt St. Gallen vom Jahre 1784 entnommen und hat der Wechselordnung von Basel-Stadt (1808) zum Vorbilde gedient; ihr liegt die ältere, deutsche Wechselrechtstheorie (Augsburger Wechselordnung) zu Grunde.

2. An deren Stelle treten mit dem 1. Jänner 1883 die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht (Titel XXIX u. ff.).

3. Zuständige Beamte:

Wechselproteste werden durch die Notare aufgenommen.

Handelsregister wird nur Eines für den ganzen Kanton von der Staatskanzlei geführt.

Ueber die Begehren zur Bewilligung des schnellen Rechtstriebes und über hiegegen eingewendete Rechtsdarschläge entscheidet der zuständige Bezirksgerichtspräsident.

4. Wechsel-Exekution. Anweisung des Obergerichts vom 14. Dez. 1882 *.

Gemäß dieser Anweisung sollen die Bezirksgerichtspräsidenten bei Begehren über schnellrechtliche Betreibung für Wechselverbindlichkeiten, welche nach 31. Dezember 1882 entstanden sind, im Sinne nachstehender Bestimmungen verfahren:

---

* publizirt im Schweiz. Handelsamtsblatt Bd. I. S. 7.

1) In Folge Inkrafttreten des eidgenössischen Obligationenrechts mit 1. Januar 1883 bildet die Eintragung des Wechselschuldners ins Handelsregister mit Bezug auf die nach dem 31. Dezember 1882 entstehenden Wechselverbindlichkeiten einen Theil des Klagefundaments für das auf Bewilligung des schnellen Rechtstriebs gerichtete Rechtsbegehren und muß daher von dem Wechselkläger bewiesen werden. Da es sich hiebei zunächst nur um einen vorläufigen Entscheid im summarischen Verfahren handelt, der sogar ohne Anhörung des Beklagten erlassen wird, so bedarf es keines strikten Beweises, sondern einer bloßen glaubhaften Bescheinigung. Eine solche muß um so eher für genügend erachtet werden, als der strikte Beweis nicht immer leicht zu führen ist. Es handelt sich nämlich um den Nachweis, daß der Beklagte im Momente der Eingehung der wechselrechtlichen Verpflichtung im Handelsregister eingetragen gewesen sei und dieses ist z. B. dann schwierig, wenn der Beklagte auf ein Indossament ohne Datum belangt wird und seine Eintragung oder Löschung im Handelsregister in die Zwischenzeit zwischen Ausstellung und Verfall des Wechsels fällt.

2) Das beste Beweismittel für diese dem Kläger obliegende Bescheinigung ist ohne Zweifel ein vom Registerführer beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister, woraus hervorgeht, daß der Beklagte zur Zeit der Eingehung der Wechselverbindlichkeit, oder wenn dieses Datum, wie bei einem undatirten Indossament, unsicher ist, zur Zeit des vorausgehenden Indossaments oder der Ausstellung des Wechsels im Handelsregister eingetragen gewesen sei. Allein es genügt auch die Vorlage der Publikation der Eintragung im Handelsamtsblatt, insofern dieselbe nicht in die Zeit nach Eingehung der Wechselverbindlichkeit fällt und es bedarf keines Nachweises, daß bis zu diesem Zeitpunkt keine Löschung stattgefunden habe.

Endlich darf auch das amtliche Wissen des Richters angerufen werden, unter anderm überall da, wo kurz vorher gegen den gleichen Beklagten die Wechselexekution bewilligt

worden ist, oder wenn es sich um einen Beklagten handelt, dessen Eintragung im Handelsregister als notorisch betrachtet werden darf, was z. B. bei einer neuen Aktiengesellschaft mit Rücksicht auf Art. 623 des Obligationenrechts immer der Fall ist. Dagegen darf dem Richter nicht zugemuthet werden, sich dieses amtliche Wissen z. B. durch Nachschlagen im Handelsamtsblatt zu verschaffen.

3) Auf diese Bescheinigung hin ist die Bewilligung zum schnellen Rechtstrieb wie bisher zu ertheilen, jedoch soll in derselben der Grund, auf welchen gestützt die Thatsache der Eintragung im Handelsregister für genügend bescheinigt betrachtet wird, kurz angegeben werden.

4) Rechtsvorschlag gegen die schnelle Betreibung ist auch dann zu ertheilen, wenn der Beklagte glaubhaft machen kann, daß er zur Zeit der Eingehung der Wechselverbindlichkeit nicht oder nicht mehr im Handelsregister eingetragen gewesen sei, z. B. wenn die schnelle Betreibung auf die Publikation der Eintragung im Handelsregister hin bewilligt worden ist, durch Vorweisung eines Zeugnisses des Registerführers für die Löschung.

Bei Beantwortung der Einfrage eines Bezirksgerichtspräsidenten über die vorwürfige Frage wurde vom Obergericht unterm 7. Juli 1883 zur Unterstützung des in obiger Anweisung ausgesprochenen Grundsatzes angeführt:

„Die Auffassung des Obergerichts steht im Einklang mit derjenigen Anschauung über die rechtliche Natur der sogenannten „formalen" Wechselstrenge, auf welcher Art. 901 des schweizerischen Obligationenrechts fußt und die daher als diejenige dieser Gesetzescodifikation betrachtet werden muß. Diese Rechtsanschauung geht nämlich dahin, daß die Vorschrift des Art. 720, Satz 2, nicht rein prozessualischen und daher zwingenden Charakter habe, sondern daß die Fähigkeit, schnellrechtlich belangt werden zu können (sog. formale Wechselfähigkeit), gerade so wie die materielle Wechselfähigkeit als eine persönliche Eigenschaft des Wechselschuldners zu betrachten sei, welche im Momente der Eingehung der Verpflichtung vorhanden sein muß.

Hiezu werden in den schweizerischen Blättern für handelsgerichtliche Entscheidungen (Bd. I, S. 381 u. f.) von der Redaktion beachtenswerthe Winke ertheilt, welche in nachstehenden Bemerkungen ihre Verwerthung finden.

5. Bemerkungen zu obiger Anweisung des Obergerichts vom 14. Dezember 1882:

a) Jeder, der sich überhaupt durch Vertrag verpflichten kann, kann auch eine Wechselverbindlichkeit eingehen.

Das war im Kanton Zürich bis jetzt schon geltendes Recht.

b) Die Frage, ob und in welchem Umfange Jemand aus einer Wechselunterschrift hafte, ist nach demjenigen Rechte zu beurtheilen, welches zur Zeit der Unterzeichnung des Wechsels geltendes Recht war.

Erfolgte also die Unterzeichnung vor dem 1. Januar 1883, so ist das bisherige Recht und erfolgte sie erst nach dem 31. Dezember 1882, so ist das neue Obligationenrecht maßgebend (Art. 901 OR.).

c) Die schnelle Schuldbetreibung ist auch nach dem 31. Dezember 1882 für alle vor dem 1. Januar 1883 entstandenen Wechselverbindlichkeiten zuläßig und auf Begehren zu bewilligen, auch wenn die Wechselschuldner nicht im Handelsregister eingetragen sind (Art. 901 OR.).

d) Für Wechselverbindlichkeiten, die erst nach dem 31. Dezember 1882 entstanden sind, ist dagegen die schnelle Schuldbetreibung nur zuläßig gegen diejenigen Wechselschuldner, welche zur Zeit der Eingehung der Wechselverbindlichkeit im Handelsregister eingetragen waren.

Nicht nöthig ist, daß die Letztern auch noch eingetragen seien im Zeitpunkte, da die schnelle Schuldbetreibung begehrt wird, so wenig die Eintragung in diesem Zeitpunkte genügt, wenn sie nicht schon bei Eingehung der Wechselschuld vorhanden war.

e) Wechselrechtliche Exekution findet auch dann statt, wenn der Schuldner bei Eingehung der Wechselverbindlichkeit zwar nicht im Handelsregister eingetragen, aber zur

Eintragung verpflichtet war. Siehe Entscheid der Rekurskammer des Zürcher Obergerichts vom 3. August 1883 in S. Fröhlich contra Uhlmann, abgedruckt in der Revue der Gerichtspraxis im Gebiete des Bundescivilrechts (Bd. I, S. 86 u. f. Basel, Detloffs Buchhandlung).

f) Rechtsvorschlag darf nur ertheilt werden auf Grund von Einreden, welche entweder aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen oder dem Wechselschuldner unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen (Art. 811 OR.).

6. Die für Wechselforderungen bewilligte hohe oder schnelle Schuldbetreibung besteht in folgendem Verfahren:

a) Vor Einreichung der Angabe ist beim Bezirksgerichtspräsidenten unter Vorweisung des Wechsels die Bewilligung zur schnellrechtlichen Betreibung einzuholen.

b) Mit der Anlegung des Rechtsbots wird nicht auf den kommenden Dienstag gewartet, sondern sofort verfahren.

c) 48 Stunden nach dem Moment der Anlegung des Rechtsbots wird gepfändet. Darauf kann wie in gewöhnlichen Fällen Versteigerung oder amtliche Verwahrung verlangt werden.

d) Innerhalb zehn Tagen vom Eingang des Versilberungsbegehrens wird versteigert.

e) Bei Wechselforderungen mit beweglichen, freiwillig gegebenen Pfändern wird den Gläubigern die Versilberungsbewilligung behändigt, 48 Stunden nachdem der Schuldner das Bot erhalten hat (Nachpfändung und Schuldbetreibung wie oben).

II.

Kanton Bern.

Rechtsquellen:

I. Gesetz des Kantons Bern vom 2. Dezember, vom Volk angenommen am 31. Dezember 1882,

betreffend die Einführung und ergänzende Anwendung des Bundesgesetzes vom 14. Juni 1881 über das Obligationenrecht, sowie die Aufhebung und Abänderung von Bestimmungen der kantonalen Civil- und Handelsgesetze.

(Gesetze, Dekrete und Verordnungen Bd. XXI, S. 400 u. ff.)

II. Botschaft des Großen Rathes vom 2. Christmonat 1882 zu obiger Gesetzesvorlage. Als zudienlicher Kommentar, besonders gedruckt zur Volksabstimmung vom 31. Christmonat 1882.

III. Gesetz über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen vom 2. April 1850.

IV. Kreisschreiben des Regierungsrathes an die Amtsgerichtsschreibereien betreffend die Führung der Handelsregister vom 13. Dezember 1882. Besonders gedruckt.

Kreisschreiben der Justizdirektion des Kantons Bern an sämmtliche Amtsgerichtsschreiber betreffend Einführung der Handelsregister vom 12. Jänner 1883, abgedruckt in der Zeitschr. des bern. Juristenvereins Bd. XIX, Jahrg. 1883, p. 12 u. ff.

V. Von der Wechselordnung vom 3. November 1859 die noch in Kraft bleibenden §§ 96—101, 103 und 104.

Der Kanton Bern

trat am 3. November 1859, jedoch nur für den deutschen Kantonstheil, dem Schweizerischen Wechselkonkordats-Entwurfe bei. In dem französischen Theile des Kantons Bern blieb, auch nach der Beseitigung seiner vorübergehenden Vereinigung mit dem napoleonischen Kaiserreiche, der Code Napoléon und die darin — code de commerce Art. 110 bis 189 — enthaltene Wechselordnung im Wesentlichen unverändert in Geltung.

Das Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881 setzt in seinem Art. 881 das Inkrafttreten auf den 1. Januar 1883 fest und verordnet im Fernern, daß durch dasselbe alle ihm entgegenstehenden kantonalen Gesetze aufgehoben seien, soweit nicht die Uebergangsbestimmungen das bisherige Recht unter die Herrschaft des neuen Rechts vermitteln. Damit trat für den Gesetzgeber des Kantons die dreifache Aufgabe heran:

a) in erster Linie zu den erforderlichen Anordnungen nun die wirksame Anwendung des Obligationenrechts zu sichern;
b) der zweite Theil entspringt dem Interesse an thunlichster Vermeidung von Rechtsverwirrung, wie ihn das theilweise Eingreifen eines Bundesgesetzes in das bisherige kantonale Civilrecht nothwendigerweise zur Folge hat;
c) in dritter Linie soll in denjenigen Partien des kantonalen Rechts, wo es den Eigenthümlichkeiten desselben unbeschadet geschehen kann, der Anschluß an das Bundesrecht gesucht werden, um auf diesem Wege die Vereinheitlichung des Rechts zwischen Kanton und Bund, sowie gleichzeitig auch unter den beiden Kantonstheilen anzustreben.

Von diesen Zielpunkten ausgehend, enthält das Einführungsgesetz vom 31. Dezember 1882 folgende hier einschlagenden Bestimmungen:

I. Einführungsbestimmungen.

1. Die Anordnung von Maßnahmen und der Erlaß von Verfügungen auf einseitigen Antrag einer Partei steht dem Amts-

gerichtspräsidenten zu, nach Maßgabe der §§ 1 bis und mit 5 des Einführungsgesetzes.

2. In § 7 wird die Gerichtsbarkeit der jurassischen Handelsgerichte auf Ansprüche aus Eigenwechseln und Cheques ausgedehnt. Es war dies deshalb nöthig, weil der Code de commerce diese beiden Arten wechselrechtlicher Verpflichtungen nicht kennt.

3. Gemäß §§ 8 u. ff. besitzt jeder Amtsbezirk ein Handelsregister, geführt vom Amtsgerichtsschreiber unter Aufsicht der Justizdirektion resp. des Regierungsrathes. Für Verantwortlichkeit und Aufsicht, sowie für den Bezug und die Verrechnung der Gebühren gelten die §§ 6 und 11 des Gesetzes betreffend die Amtsgerichtsschreibereien vom 24. März 1878.

Noch sei hier bemerkt, daß Wechselproteste durch einen Notar oder durch den Weibel bezw. Unterweibel des betreffenden Bezirks aufgenommen werden.

II. Aufhebung und Abänderung civilrechtlicher Bestimmungen.

a) für den deutschen (alten) Kantonstheil (§ 12, II).

Aufgehoben sind mit Rücksicht auf das im Obligationenrecht enthaltene Wechselrecht die §§ 1 bis und mit 95, 102 und 105 der Wechselordnung vom 3. November 1859 und der § 2 des Nachtragsgesetzes vom 29. Mai 1860.

In Kraft bleiben die §§ 96 bis und mit 101, 103 und 104 betreffend Wechselexekution und Wechselprozeß.

Es erstreckt sich deren Wirksamkeit auf das ganze Kantonsgebiet, ist jedoch auf die im Handelsregister eingetragenen Personen und Gesellschaften beschränkt (Art. 720 Abs. 2 des OR.).

b) für den französischen Kantonstheil*
(§ 14, IV und Schlußbestimmung § 17).

Aufgehoben sind mit Rücksicht auf die wechselrechtlichen Vorschriften des Obligationenrechts:

* Die sieben Amtsbezirke: Courtelary, Delsberg, Freibergen, Laufen, Münster, Neuenstadt und Pruntrut.

1. Die Art. 110 bis und mit 189 des französischen Handelsgesetzbuches (von dem billet de change et en ordre) mit Ausnahme des Art. 113 bezüglich der Ehefrau außerhalb der Fälle von Art. 35 des Obligationenrechts eingegangenen Wechselverpflichtungen.
2. Die Schlußbestimmung des Art. 632 bezüglich der Gerichtsbarkeit in Wechselsachen, sofern der Unterzeichner der Wechselverpflichtung im Handelsregister nicht eingetragen ist.
3. Die Art. 636 und 637 (Gerichtsbarkeit bei einfachen Zahlungsversprechen in Wechselform und bei Billets an Ordre).

Wechselexekution und Wechselprozeß

werden für die im Handelsregister eingetragenen Wechselverpflichteten fortan normirt durch nachstehende Paragraphen der Wechselordnung vom 3. November 1859, denen hier einige erläuternde Bemerkungen beigefügt sind.

§ 96.

(Begehren um Wechselexekution.) Wer einen Wechselschuldner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit nach Wechselrecht anhalten will, hat bei dem Amtsgerichtspräsidenten, in dessen Bezirk der Schuldner wohnt, sein Begehren zu erheben, unter Einlegung des Wechsels oder der Anweisung und der sonstigen zur Begründung des Anspruchs dienenden Urkunden.

Als Wechselschuldner ist zu betrachten derjenige, der einen Wechsel ausgestellt (trassirt), akzeptirt oder indossirt hat, oder demselben durch seine Unterschrift als Wechselbürge beigetreten ist; ferner der Aussteller von eigenen Wechseln.

Hat der Schuldner ein von seinem Wohnorte verschiedenes Wechseldomizil gewählt, so steht es in der Wahl des Wechselgläubigers, an welchem von diesen beiden Orten er seinen Anspruch geltend machen will.

Möglicherweise können auch noch andere als die im § 96 genannten Personen in ein Obligationsverhältniß treten, das zwar mehr oder weniger zu dem konkreten Wechselgeschäft in Be-

ziehung steht, ohne jedoch eine wechselmäßige Verbindlichkeit zu begründen.

So entsteht unter der Voraussetzung, daß der Trassat den Zahlungsauftrag des Wechselausstellers annimmt und erfüllt, für letztern die Verpflichtung zur Deckung. Das ist aber keine Wechselschuld. Der Trassat kann daher auch nicht nach Wechselrecht, sondern nur auf dem Civilwege von dem Trassanten Deckung verlangen. Desgleichen ist der Remittent dem Trassanten zur Leistung der Valuta verpflichtet; allein auch diese Verbindlichkeit ist keine Wechselschuld.

Es kann ferner der Trassant oder Indossant, welcher in der Nachlieferung verlangter Wechselduplikate säumig ist, damit eine Entschädigungsforderung veranlassen. Aber auch sie ist keine Wechselforderung.

Der Depositar eines zum Accept versandten Exemplars kann gleichfalls nicht nach Wechselrecht belangt werden, da er keine wechselrechtlich verbundene Person, kein Wechselschuldner ist.

Auch der Bezogene eines Wechsels und der Aussteller einer Anweisung sind nur in der Eigenschaft als Acceptanten wechselmäßig belangbar.

Solche über den Wechsel in seiner formellen Abgeschlossenheit hinaus liegenden Ansprüche fallen dem ordentlichen oder gewöhnlichen Civilprozeß anheim.

Rücksichtlich des Schlußabsatzes dieses Paragraphen ist namentlich zu bemerken, daß auch der Indossant eines Wechsels ein von seinem Wohnorte verschiedenes Wechseldomizil erwählen kann, z. B. in der Absicht, seinem Indossatar einen allfälligen Regreß zu erleichtern.

§ 97.

(Erfüllung unbestrittener Verbindlichkeiten oder Deposition im Falle von Einwendungen.) Der Wechselschuldner ist auf ein solches Begehren hin sofort amtlich aufzufordern, spätestens am nächstfolgenden Werktage seine Verbindlichkeit zu erfüllen, oder im Falle der Bestreitung derselben den geforderten Betrag beim Amtsgerichtspräsidenten zu hinterlegen.

Entspricht er dieser Aufforderung nicht binnen der bezeichneten Frist, oder deponirt er im Falle von Einwendungen nicht innerhalb dieser peremtorischen Frist den Betrag des Anspruches nebst Kosten, so erfolgt die Vollstreckung in gleicher Weise, wie diejenige eines rechtskräftigen Urtheils.

Gegen Wechselverpflichtete, welche im Handelsregister eingetragen sind, erfolgt die Wechselvollstreckung wie die Vollziehung eines rechtskräftigen Urtheils, d. h. wenn der Wechselschuldner nicht zahlt oder den schuldigen Betrag nicht deponirt, löst der Gläubiger den Vollziehungsbefehl. Der Schuldner muß dann innert vier Tagen bezahlen, ansonst die Pfändung eintritt und beziehungsweise die Vergantung nach Maßgabe des Gesetzes über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen vom 2. April 1850.

§ 98.

(Verweisung zur gerichtlichen Entscheidung.) Hinterlegt der Wechselschuldner, unter Nichtanerkennung des Anspruches, den Betrag der Forderung nebst Kosten, so ist hievon unverzüglich dem Wechselgläubiger Kenntniß zu geben, ihm überlassend, die Klage auf Erfüllung der Wechselverbindlichkeit im Wege des Wechselprozesses geltend zu machen.

(Ausnahmen von der Depositionspflicht.) Dieser Verpflichtung zur Deposition kann der Schuldner jedoch entbunden werden:

1. wenn der Wechselgläubiger bloße Sicherstellung Mangels Annahme des Wechsels oder wegen Insolvenz des Acceptanten vor dem Verfalltage fordert;
2. wenn der Wechselschuldner die geforderte Zahlung wegen Wechselfälschung bestreitet und die zuständige Behörde diese Einwendung als glaubwürdig erachtet.

§ 99.

Der zuständige Gerichtspräsident entscheidet alle in Folge der Wechselexekution entstehenden Streitfragen.

§ 100.

Die Klage ist unter Einlegung des Wechsels oder der acceptirten Anweisung und der sonstigen zur Begründung des Anspruches dienenden Urkunden, unmittelbar bei der zuständigen Gerichtsstelle des Beklagten zu erheben, mit dem Begehren, den Beklagten nach Wechselrecht zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit anzuhalten.

§ 101.

Die Parteiverhandlungen in derartigen Streitigkeiten werden mündlich geführt und es sind dabei bloß die wesentlichen, thatsächlichen Anbringen und die Schlüsse zu Protokoll zu nehmen. Im Uebrigen kommen rücksichtlich der Prozeßverhandlung und der Urtheilsfällung die Vorschriften des Civilprozesses über das Verfahren in Vor- und Zwischenfragen zur Anwendung.

Die Appellation von den Urtheilen des Gerichtspräsidenten findet bloß statt, wenn der Streitgegenstand einen Werth von mehr als dreihundert Franken hat oder sich seiner Natur nach zur Appellation eignet.

§ 103.

Gegen das Urtheil finden die überhaupt zulässigen Rechtsmittel statt. Der Gerichtspräsident kann jedoch, ungeachtet der Appellationserklärung, auf Verlangen der obsiegenden Partei die sofortige Vollziehung anordnen, wenn dieselbe der unterliegenden für den Fall der Abänderung des Urtheils in oberer Instanz gehörige Sicherheit leistet. Der Richter bestimmt endlich sowohl den Betrag der Sicherheit, als die Frist, innerhalb welcher sie geleistet werden muß, und beurtheilt ebenfalls endlich deren Zulänglichkeit. Findet er die geleistete Sicherheit nicht zulänglich, oder wird sie innerhalb der anberaumten Frist nicht geleistet, so kann die Vollziehung erst nach dem Endurtheile stattfinden.

§ 104.

Bei der Wechselexekution und im Wechselprozeß giebt es keine Gerichtsferien.

Der Wechselprozeß, worüber in den vorausgehenden §§ 100 u. ff. einige allgemeine Vorschriften aufgestellt werden, ist eine Art des Exekutionsprozesses und unterscheidet sich von diesem nur durch die größere Schnelligkeit und Strenge in der Vollziehung.

Die Klage ist unmittelbar bei der zuständigen Gerichtsstelle, daher mit Uebergehung der friedensrichterlichen Vergleichsinstanz anzuheben. Der Klageschluß (mag er gegen diesen oder jenen Wechselschuldner gerichtet sein) geht jeweilen auf wechselrechtliche Erfüllung der Verbindlichkeit des Beklagten, d. h. Bezahlung des Wechsels und der Wechselkosten, beziehungsweise Sicherheitsleistung.

Nothwendig ist es, der Klage sogleich alle Urkunden beizulegen, durch welche die Forderung nicht nur bewiesen, sondern auch deren Größe liquid gestellt wird.

Bei der Klage gegen den Acceptanten gehört hiezu nichts als der Wechsel selbst.

Bei Regreßklagen außerdem der Protest oder nach Umständen die mehrern Proteste; ferner Berechnung und Belege für Spesen und Kosten. Kann man hier Einiges nicht liquide machen, so läßt man es lieber ganz weg, damit die Hauptsache nicht aufgehalten wird.

Die Prozedur ist summarisch und mündlich, Partei- und Beweisverhandlungen in der Regel verbunden. Echtheit und Inhalt des Wechsels wird meist die Grundlage der Verhandlung bilden. Rücksichtlich der Beweismittel finden, wiewohl Urkunden und Eid den Ausschlag geben werden, keinerlei Beschränkung statt.

Rücksichtlich der im Wechselprozesse zulässigen E i n r e d e n ist der Art. 811 des OR. maßgebend.

Nur auf die im Handelsregister Eingetragenen kömmt der Art. 812 zur Anwendung, wonach selbst auch bei z u l ä s s i g e n Einreden der zuständige Richter (hier der Amtsgerichtspräsident), wenn ihm die vorgebrachten Thatsachen unglaubhaft erscheinen, sofortige vorläufige Exekution nöthigenfalls unter Kautionsauflage verfügen soll.

Streitigkeiten über Wechsel und Checks entscheiden im französischen Kantonstheile die Handelsgerichte, sofern der Beklagte im Handelsregister eingetragen ist.

Wenn der Streitgegenstand den Betrag von Fr. 300 überschreitet, ist eine Weiterziehung an den Appellations- und Kassationshof zulässig.

Für die Berechnung der Gerichtsgebühren kommt der § 6 des Tarifs vom 4. März 1882 zur Anwendung.

Zur Einführung der Handelsregister wurden im Kanton Bern nachstehende Circulare erlassen *:

I. Kreisschreiben der Justizdirektion an sämmtliche Amtsgerichtsschreiber vom 12. Jänner 1882.

Veranlassung zu diesem Kreisschreiben gab die Wahrnehmung, daß die Bedeutung des Art. 865 des OR. nach einer Richtung hin ungenau aufgefaßt worden.

Hierüber nun ertheilt das Kreisschreiben folgende Auskunft:

„Diese Gesetzesstelle behandelt im Grunde genommen zwei verschiedene Materien, die zur Verdeutlichung der Sache hätten auseinander gehalten, die eine unter Ziff. I „Handelsregister", Art. 859 u. ff., und nur die andere unter Ziff. II „Geschäftsfirmen", Art. 865, untergebracht werden sollen, nämlich:

In den Absätzen 1 und 4 ist gesagt, welche Personen sich in das Firmaregister eintragen lassen können, und welche sich eintragen lassen müssen. Beides veranlaßt durch die im Art. 720 aufgestellte Unterscheidung bezüglich der formalen Wechselstrenge. Damit nämlich eine Wechselverpflichtung, ausgehend von einer Person, die ein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, in Wechselverkehr ohne Weiteres als der strengen Wechselexekution unterstellt, angesehen und behandelt werden dürfe, ist die obligatorische Einschreibung solcher Personen im Handelsregister vorgeschrieben worden, im Gegensatze zu allen andern handlungsfähigen Personen, gegen welche die strenge Wechselexekution nur Platz greift, wenn die-

---

* Abgedruckt in der Zeitschrift des Berner Juristenvereins Bd. XIX, Jahrg. 1883, p. 1 u. ff.

selben sich aus freien Stücken in das Handelsregister eintragen lassen.

Für die erstgenannte Kategorie gilt das Hauptregister A, in das auch alle Gesellschaftsarten und Prokuraertheilungen einzutragen sind; für die zweite Kategorie gilt das Register B.

Die Absätze 2 und 3 dagegen behandeln die Eintragung von Geschäftsfirmen der gewerbetreibenden Personen. Diese Eintragungen sind für den Einzelgewerbsmann nicht obligatorisch, selbst nicht im Falle des Absatz 4; dieselben erfolgen nämlich wesentlich zu dem Zwecke, um den im weitern Verlauf dieses Gesetzesabschnittes normirten Firmenschutz zu verlangen.

In dieser Beziehung ist es denkbar, daß Jemand die Eintragung seiner Firma anbegehrt, der keineswegs zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet ist, wie z. B. ein Photograph, Handwerker u. dergl., der ein Interesse am gesetzlichen Schutz seiner Geschäftsfirma zu haben vermeint. Anders verhält es sich dagegen mit den verschiedenen Gesellschaftsarten, weil hier die gemeinsame Firma zum Wesen der Gesellschaft gehört und deshalb eine Eintragung der Gesellschaft ohne gleichzeitige Eintragung der Firma undenkbar wäre.

Ueberall aber, wo die Eintragung einer Firma Seitens von gewerbtreibenden Personen verlangt wird, hat sie in das Hauptregister A zu erfolgen."

An diese, aus dem frühern Wortlaute der betreffenden Gesetzesstelle im „Fick'schen Entwurfe und den Verhandlungen der gesetzgebenden Räthe" geschöpften Erörterungen knüpft das Kreisschreiben schließlich die Bemerkung: „daß die Absätze 1 und 4 logisch „richtiger in dem Abschnitte I von den Hauptregistern, die Absätze „2 und 3 dagegen einzig an ihrem jetzigen Orte, in Art. 865, „einzuordnen gewesen wären".

II. Kreisschreiben der Amtsgerichtsschreiber an die Einwohner-Gemeinderäthe ihres Amtsbezirks.

In diesem Kreisschreiben werden die genannten Gemeindebehörden, in Ausführung eines Beschlusses der versammelten Amts-

gerichtsschreiber, im Einverständniß mit der Justizdirektion um Zustellung eines Verzeichnisses ersucht, enthaltend diejenigen in ihrer Gemeinde befindlichen Gesellschaften und Personen, welche unter eine der nachbezeichneten Kategorien fallen, oder sonst zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtet sind.

Zur Eintragung verpflichtet sind:

1. Kollektivgesellschaften, d. h. Vereinigung von zwei oder mehrern Personen mit unbeschränkter Haftbarkeit, welche unter einer gemeinsamen Firma ein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe treiben (Art. 552 OR.).

2. Kommanditgesellschaften, d. h. Vereinigungen von zwei oder mehrern Personen, von denen wenigstens eine unbeschränkt, die andere nur bis zum Betrage einer bestimmten Vermögenseinlage haften, zum Betriebe eines der hievor unter Ziff. 1 bezeichneten Gewerbe unter gemeinsamer Firma (Art. 590 OR.)

3. Alle Arten von Aktiengesellschaften (Art. 612 OR.).

4. Kommandit-Aktiengesellschaften, d. h. Vereinigungen, bei welchen einzelne Mitglieder persönlich haften und die weitere Vermögenseinlage in Aktien zerlegt ist (Art. 676 OR.).

5. Genossenschaften, d. h. Personenverbände, welche, ohne unter eine der oben aufgezählten Gesellschaftsarten zu fallen, gemeinsame Zwecke des wirthschaftlichen Verkehrs verfolgen, wie namentlich: Produktiv-Genossenschaften, Konsumvereine, Ersparnißkassen, Vorschuß- und Kreditvereine, gegenseitige Versicherungsanstalten, Krankenkassen u. s. w. (Art. 678 OR.).

6. Alle Personen, die ein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe treiben (Art. 865 OR.).

Hier fällt in Betracht namentlich der gewerbsmäßige Betrieb folgender Geschäfte:

a) Der Kauf oder die anderweitige Anschaffung von Waaren oder andern beweglichen Sachen, von Staatspapieren, Aktien oder andern für den Handelsverkehr bestimmten Werthpapieren, um dieselben wieder zu veräußern, gleichgültig ob die Waaren oder andern beweglichen Sachen in Natur oder nach einer Verarbeitung weiter veräußert werden sollen (Großhandelsleute, Krämer und Fabrikanten).

Gewerbe dieser Art, welche nur einen geringen Jahresumsatz aufweisen, werden indeß kaum der Eintragungspflicht unterliegen.

b) Die Uebernahme einer Lieferung von Gegenständen der unter obiger litt. a bezeichneten Art, welche der Uebernehmer zu diesem Zwecke anschafft.

Auch hier gilt die vorerwähnte Einschränkung bezüglich des Umfanges des betreffenden Gewerbes.

c) Die Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie.

d) Die Unternehmung zur Beförderung von Gütern, immerhin in dem Verstande, daß auch hier das Gewerbe einen gewissen Umfang annehme und nicht z. B. jeder Bote ohne Weiteres als eintragungspflichtig angesehen werden kann.

e) Die Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen für Andere, wenn der Betrieb über den Umfang des Handwerkes hinausgeht, d. h. wenn der Uebernehmer die Bearbeitung oder Verarbeitung dieser Sachen nicht selbst besorgt, sondern durch angestellte Arbeiter besorgen läßt.

f) Die Bankier- oder Geldwechslergeschäfte.

g) Die Geschäfte der Kommissionärs und Speditors.

h) Die Verlagsgeschäfte, sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels; ferner die Geschäfte der Druckereien, sofern ihr Betrieb nicht ein handwerksmäßiger ist.

i) Die Vermittlung oder Abschließung von Handelsgeschäften für andere Personen.

III.

Kanton Luzern.

Rechtsquellen:

I. Großrathsdekret vom 1. Dezember 1881 betreffend Einführung des Bundesgesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit. (GS. Bd. VI, S. 389 u. ff.)

II. Großrathsdekret vom 11. Weinmonat 1882 betreffend Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht. (Ibid. S. 395 u. ff.)

III. Regierungsbeschluß vom 27. Weinmonat 1882 betreffend Führung der Handelsregister. (S. der RV. Heft VI, S. 121 u. ff.)

IV. Gesetz über Wechselbetreibung und Wechselprozeß vom 20. Herbstmonat 1883, in Kraft erklärt auf 23. Weinmonat 1883. (GS. Bd. VII, S. 13 u. ff.)

V. Schuldbetreibungsgesetz vom 31. März 1849.

VI. Gesetz über das Civilrechtsverfahren vom 22. Oktober 1850.

VII. Sammlung grundsätzlicher Entscheide und Maximen des Obergerichts und der Justizkommission und zwar:

a) Entscheide und Maximen **vor** Juni 1871 (Sammlung in Auftrag des Obergerichts besorgt durch Hrn. Oberrichter Dr. Sigrist. Luzern, Buchdruckerei Gebr. Räber, 1882).

b) Entscheide und Maximen seit Juni 1871 bis 1883. (Offiz. Sammlung als Beigabe zum Kantonsblatt.)

Wir zitiren die Erstere abgekürzt mit Max. I, Letztere mit Max. II.

1.

Ein in 24 Paragraphen bestehendes „Gesetz über das Firmaregister" vom 11. Weinmonat 1823, das aber schon aus dem Jahre 1807 stammt, verpflichtet alle Handelsleute und Fabrikanten mit einem ständigen Waarenlager, dessen Werth die Summe von 1000 a. Fr. übersteigt, zur Eintragung ins Firmaregister. Die Unterlassung hat Geschäftseinstellung zur Folge, wird außerdem nach § 36 des P. StG. bestraft und im Fallimentsfalle als betrüglicher Bankrott behandelt (§ 232 litt. g K. StG.).

Nur für den ins Firmaregister eingetragenen Kaufmann verbindlich waren die „Bestimmungen hinsichtlich des Handelsstandes" im Anhangstitel zum bürgerlichen Gesetzbuche von 1831—1839, welches dermalen, freilich nur bruchstückweise, noch in Kraft besteht; der § 801 enthält rücksichtlich „des Wechsels" folgende Vorschriften:

„Ein Handelsmann ist einen auf ihn gezogenen Wechsel „oder eine Anweisung (Mandat), wenn er den Betrag desselben „dem Aussteller wirklich schuldet, sobald er ihm vorgewiesen wird, „schriftlich zu acceptiren schuldig. Im Weigerungsfalle, wofür er „die Gründe anzugeben hat, ist er für alle Kosten, Interessen „und Folgen verantwortlich.

„Die Wirkung der Acceptation eines Wechsels oder einer „Anweisung besteht darin, daß gegen die Bezahlung keine Ein„wendung mehr gemacht werden kann und wenn am Verfallstage „die Zahlung nicht erfolgt, der Acceptant für Kosten, Interessen „und Folgen verantwortlich wird."

Im Uebrigen bestanden keinerlei wechselrechtliche Vorschriften.

Ein acceptirter Wechsel wurde dem gewöhnlichen Schuldschein (Chirographum) gleichgestellt; auch die Betreibung war die für gewöhnliche Forderungen.

2.

Durch das Gesetz über Einführung einer Wechselordnung vom 3. Februar 1861 trat der Kanton Luzern als dritter Stand dem „Schweizerischen Wechselkonkordate" bei und zwar ohne erhebliche Modifikation des materiellen Theils; nur der sechste Titel über „Wechselexekution und Wechselprozeß" erlitt wesentliche Aenderungen.

Der § 801 des bürgerlichen Gesetzbuches wurde aufgehoben.

3.

Mit dem 1. Jänner 1883 trat das Bundesgesetz über das Schweizerische Obligationenrecht in Kraft.

Aufgehoben wurden demzufolge:

a) Die Bestimmungen des Anhangstitels zum bürgerlichen Gesetzbuche (§ 795 bis und mit § 807) betreffend Verfügungen hinsichtlich des Handelsstandes.
b) Das Gesetz über die öffentlichen Firmaregister vom 11. Weinmonat 1823.

An die Stelle obiger, als aufgehoben erklärten Gesetzesbestimmungen, traten die Art. 859—879 und 894 des Obligationenrechts und die den letztern angepaßten neuen kantonalen Vorschriften.

Aufgehoben wurde ferner

c) die Wechselordnung vom 3. Februar 1861 und zwar in ihrem ganzen Umfange.

An deren Stelle traten:

1. Die Titel XXIX, XXX und XXXI des Obligationenrechts.
2. Das kantonale Gesetz über Wechselbetreibung und Wechselprozeß vom 20. Herbstmonat 1883.

4.

Die dermalen bestehenden Vorschriften betreffend Führung der Handelsregister sind enthalten in dem bezüglichen Regierungsbeschlusse vom 27. Weinmonat 1882.

Es sind folgende:

1) Für den ganzen Kanton wird nur ein Handelsregister durch den Aktuar der Handelskammer und unter direkter Aufsicht dieser Behörde geführt.

2) Dem Registerführer werden die vorgeschriebenen Register und Formularien vom Staate kostenfrei zur Verfügung gestellt, dagegen fallen sämmtliche Gebühren für Eintragungen, Löschungen und Aenderungen im Firmaregister, sowie für Auszüge und Bescheinigungen, nebst den Ordnungsbußen in die Staatskassa.

3) Das Handelsregister und Handelsamtsblatt soll an jedem Werktage von 9—11 Uhr Vormittags auf der Kanzlei des Registerführers zur Einsicht und Benutzung dem Publikum offen stehen.

4) Alle von Privaten und Gesellschaften an den Handelsregisterführer gelangenden Eingaben, sowie die Auszüge und Bescheinigungen des Letztern unterliegen der ordentlichen Stempeltaxe.

5.

Beschränkung der vollen Wechselfähigkeit auf diejenigen Wechselschuldner, welche im Handelsregister eingetragen sind (Art. 720, Abs. 2 OR.).

Eine dahinzielende Motion wurde schon in der Großrathssitzung vom 19. Jänner 1869 dem Regierungsrathe zur Begutachtung überwiesen. Die Handelskammer, sowie der Verein junger Kaufleute nahmen hievon Veranlassung, in einläßiger Vorstellungsschrift die nachtheiligen Folgen dieser Motion darzulegen.

Im Einklang mit diesen beiden Eingaben sprach sich auch das Obergericht einstimmig für Beibehaltung der allgemeinen Wechselfähigkeit aus.

Das mit der Vorbehandlung dieser Frage beauftragte Departement erachtete es, trotz dieser übereinstimmenden Kundgebungen von kompetenter Seite, für angezeigt, noch durch möglichst genaue Erhebungen das Thatsächliche zu konstatiren, das den Klagen über die Gefahren und Nachtheile der allgemeinen Wechselfähigkeit zu Grunde liegen dürfte. Die Justizkommission wurde deshalb ersucht, durch die Gerichtspräsidenten sowohl die Zahl der in den Jahren 1861—1868 verfügten Wechselexekutionen, als auch der daherigen Wechselsumme zu ermitteln. Auch den Gemeindeammännern wurden sachbezügliche Fragen zur Beantwortung vorgelegt. Das Resultat dieser Enquete war kein beunruhigendes. Aus der Zusammenstellung der eingelangten Antworten ergab sich im Wesentlichen, daß während des Zeitraumes von acht Jahren (1861—1868)

in 5 Gemeinden mit einer Bevölkerung von 1510 Seelen keine Wechselbetreibung stattgefunden,

in 50 Gemeinden mit einer Bevölkerung von 62254 Seelen das Wechselgesetz auf Zu- oder Abnahme der Betreibungen und Konkurse keinen Einfluß übte,

in 16 Gemeinden mit einer Bevölkerung von 24253 Seelen das Wechselgesetz geradezu auf Verminderung der Betreibungen und Konkurse einwirkte;

17 Gemeinden mit einer Bevölkerung von 11824 Seelen haben sich über den Einfluß des Wechselgesetzes in bezeichneter Richtung nicht ausgesprochen;

gegenüber 85 Gemeinden mit einer Bevölkerung von 99841 Seelen will man nur in 21 Gemeinden mit einer Bevölkerung von 30000 Seelen eine Zunahme der Betreibungen und Konkurse unter der Herrschaft des Wechselgesetzes wahrgenommen haben. Letztere Thatsache hat übrigens nichts Auffälliges, sondern ist eine bei Einführung des Wechselgesetzes überall vorkommende Uebergangserscheinung.

Bei dieser Sachlage wurde hierorts dem Antrage für Beschränkung der allgemeinen Wechselfähigkeit keine weitere Folge gegeben.

Gleichen Verlauf nahm auch eine bereits im Juli 1866 im Großen Rathe des Kantons Bern erheblich erklärte Motion auf Einschränkung der Wechselfähigkeit.

Fünfzehn Jahre nachher tauchte die gleiche Frage: „soll die Wechselfähigkeit beschränkt werden?" abermals auf bei Berathung des Schweizerischen Obligationenrechts. Die gesetzgebende Behörde glaubte der ausgesprochenen Befürchtung: „die Annahme illimitirter Wechselfähigkeit dürfte das ganze Obligationenrecht zum Fall bringen", Rechnung tragen zu sollen.

Man verständigte sich vorerst über das gesetzliche Unterscheidungsmerkmal „vollständig Wechselfähiger". Es wurde festgestellt, daß diesfalls die Thatsache der Eintragung ins Handelsregister maßgebend sein soll. Schwieriger war zu normiren, worin der Unterschied in den Wirkungen des Wechsels zu bestehen habe, der von einem vollständig Wechselfähigen herrühre. Man einigte sich schließlich dahin, daß die formelle Wechselstrenge (Wechselexekution und Wechselprozeß) nur bei vollständig Wechselfähigen zur Anwendung kommen soll; daß diese Einschränkung aber nicht auch auszudehnen sei auf die materielle Seite der Wechselverpflichtung. (J. Haberstich, Beiträge zur Orientirung auf dem Gebiete des Sch. R.)

Diesen von der Bundesgesetzgebung eingenommenen Standpunkt hat man bei Anwendung und Auslegung der kantonalen Vorschriften über Wechselbetreibung und Wechselprozeß unverrückt im Auge zu behalten.

Es wurde dieser bundesrechtliche Standpunkt auch wirklich bei Erlaß des Entwurfes eines neuen Gesetzes über die Wechselbetreibung und den Wechselprozeß als der maßgebende anerkannt.

„Der vorliegende Entwurf", bemerkt die Regierungsbotschaft vom 5. März 1882, „läßt das materielle Wechselrecht, weil „im Eidgenössischen Obligationenrecht geregelt, weg und paßt die „Wechselexekution und den Wechselprozeß diesem Obligationen„recht an".

Es hat sodann auch der Große Rath die vom Obergericht in obigem Sinne ausgearbeitete Gesetzesvorlage, nachdem sie am 6. März die erste, am 19. September die zweite Lesung passirt hatte, ohne wesentliche Abänderungen angenommen. (Großrathsverhandlungen von 1882, S. 28, und von 1883, S. 8 u. 57).

Indem hier vorerst der vollständige „Text" des genannten Gesetzes beigerückt wird, folgen demselben unsere „Erläuterungen".

Gesetz über Wechselbetreibung und Wechselprozeß,

vom 20. Herbstmonat 1883, in Kraft erklärt auf 28. Weinmonat gl. J.

§ 1.

Gegen Wechselverpflichtete, die im Handelsregister nicht eingetragen sind, ist der gewöhnliche Betreibungsweg einzuschlagen. Ein Rechtsdarschlag ist auf dem ordentlichen Civilprozeßwege zum Austrage zu bringen.

§ 2.

Der Protest wird durch den beeidigten Schreiber einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde aufgenommen. Die Gebühren dafür, inbegriffen Stempel, Protokoll und Versendung, betragen Fr. 2. — nebst 20 Cent. für jeden Kilometer Entfernung vom Wohnorte des Schreibers bis zu demjenigen des Wechselschuldners (Art. 814—817 OR.).

§ 3.

Wer Personen oder Gesellschaften, die im Handelsregister eingetragen sind, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit wechselrechtlich anhalten will, hat bei dem Botenweibel, in dessen Gemeinde der Schuldner wohnt, für die Wechselforderung das Aufrechnungsbegehren zu stellen.

Hat der Schuldner ein namentlich bezeichnetes, von seinem Wohnorte verschiedenes Wechseldomizil erwählt, so steht es in der Wahl des Wechselgläubigers, an welchem dieser beiden Orte er seinen Anspruch geltend machen will.

§ 4.

Will der Betriebene gegen das Aufrechnungsbegehren Einsprache erheben, so hat er seine Bestreitung innert sieben Tagen nach Empfang desselben dem Gerichtspräsidenten des Betreibungsortes schriftlich einzugeben und gleichzeitig die Wechselsumme nebst den erlaufenen Kosten bei demselben zu deponiren.

Diese Bestimmung ist dem Wechselaufrechnungsbegehren nachzutragen.

Der Gerichtspräsident hat den Wechselgläubiger sofort von der erfolgten Bestreitung und Deposition des Wechselbetrages behufs Einleitung des Wechselprozesses in Kenntniß zu setzen.

§ 5.

Der Gerichtspräsident kann den Schuldner auf schriftliches Gesuch von der Verpflichtung zur Deposition entbinden:

a) wenn der Schuldner bescheinigt, daß er nicht im Handelsregister eingetragen ist (OR. Art. 720, Abs. 2; Art. 865, Abs. 1);
b) wenn der Wechselgläubiger nur Sicherstellung mangels Annahme des Wechsels oder wegen Insolvenz des Acceptanten vor dem Verfallstage fordert (OR. Art. 745, 748 und 827, Ziff. 5);
c) wenn der Wechsel wegen Fälschung bestritten und die Bestreitung glaubwürdig erscheint (OR. Art. 801, 827 Ziff. 10).

§ 6.

Das Gesuch um Befreiung von der Depositionspflicht ist dem Betreibungsführer sofort zur Beantwortung innert sieben Tagen mitzutheilen und vom Gerichtspräsidenten innert weitern sieben Tagen zu erledigen.

Der Entscheid des Gerichtspräsidenten kann, was darin ausdrücklich anzuführen ist, innert sieben Tagen an die Justizkommission rekurrirt werden, welche nach Einvernahme der Gegenpartei beförderlichst über die Depositionspflicht letztinstanzlich entscheidet.

§ 7.

Wird dem Gesuche des Wechselbetriebenen um Befreiung von der Deposition entsprochen, so kann der Wechselgläubiger die Wechselklage stellen.

§ 8.

Wird der Wechselbetriebene mit seinem daherigen Gesuche abgewiesen, so ist ihm in dem Erkenntniß eine Frist von sieben Tagen zur nachträglichen Deposition eröffnet, mit der Androhung, daß, wenn er sich innert dieser Frist beim Botenweibel über die erfolgte Deposition nicht ausweist, dieser ihm innert weitern sieben Tagen die Aufrechnung zu ziehen habe.

Dieses Erkenntniß ist dem Botenweibel zur Nachachtung auszüglich mitzutheilen.

Erfolgt die Deposition, so ist es sofort dem Wechselgläubiger zur Einleitung des Wechselprozesses anzuzeigen.

§ 9.

Durch rechtzeitige Deposition des Wechselbetrages oder Befreiung von der Depositionspflicht wird die Wechselbetreibung stille gestellt.

§ 10.

Die Wechselklage muß längstens am zehnten Tage nach Zustellung der Bestreitung der Wechselforderung eingereicht werden.

Im Falle einer Bestreitung der Depositionspflicht läuft die zehntägige Frist für die Klageeinreichung vom Tage des Inkrafttretens der daherigen Entscheidung an.

§ 11.

Innert zehn Tagen, von Zustellung der Klage an gerechnet, hat der Beklagte auf die Klage eine schriftliche Antwort einzureichen. Geschieht dies nicht, so ist gegen den Beklagten das Kontumazialverfahren zu eröffnen, was mit der Klagezustellung anzudrohen ist.

§ 12.

Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen (OR. Art. 812, 827, Ziff. 11).

§ 13.

Bei allen nach § 12 zulässigen Einreden soll der Richter, wenn ihm die vorgebrachten Thatsachen unglaubhaft erscheinen, sofortige vorläufige Exekution, nöthigenfalls unter Kautionsauflage verfügen (OR. Art. 812, 827 Ziff. 11).

§ 14.

Mit der Antwort ist der Schriftenwechsel geschlossen.

Beide Parteien sind gehalten, auf den ersten Vorstand ihre Beweismittel zu erbringen.

§ 15.

Die deponirte Wechselsumme muß dem Wechselschuldner zurückgegeben werden:

a) wenn die Wechselklage nicht innert der im § 10 bestimmten Frist eingereicht wird;

b) wenn der Wechselkläger nach Empfang der Antwort zwei ordentliche Gerichtssitzungen vorübergehen läßt, ohne den Beklagten vorzuladen;

c) wenn der Wechselkläger nach einem Gerichtsvorstande, beziehungsweise nach Empfang eines durch denselben veranlaßten rechtskräftigen Erkenntnisses zwei ordentliche Gerichtssitzungen vorübergehen läßt, ohne den Beklagten zur Fortsetzung des Prozesses vorzuladen.

§ 16.

Die Frist für alle Rechtsmittel im Wechselprozesse ist zehn Tage, innert welcher auch die Akten einzureichen sind.

Der Obergerichtspräsident kann die Frist zur Abgabe des Rezesses und der Akten angemessen verlängern.

§ 17.

Ein Wechselprozeß ist appellabel, wenn der streitige Betrag Fr. 300 übersteigt.

§ 18.

Im Uebrigen gelten für den Wechselprozeß die Bestimmungen des Civilrechtsverfahrens.

§ 19.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf den „Check" (OR. Art. 836, 842).

§ 20.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ist der VI. Abschnitt des bisherigen Wechselgesetzes bezw. Wechselkonkordates aufgehoben.

Erläuterungen zum Gesetz über Wechselbetreibung und Wechselprozeß.

Zu § 1.

1. Nicht im Handelsregister eingetragene Wechselverpflichtete sind im Wege der gewöhnlichen Schuldbetreibung zu belangen. Hier entsteht die Frage, ob auch gegen denjenigen Wechselschuldner nur der ordentliche Betreibungs- und Prozeßweg betreten werden könne, der zwar schon zur Zeit der Eingehung der Wechselverbindlichkeit zur Eintragung in's Handelsregister verpflichtet war, aber dieser Verpflichtung keine Genüge geleistet hat?

Diese Frage ist zu verneinen, indem bei gegentheiliger Rechtsanschauung geradezu eine Pflichtverletzung zum wesentlichen Nachtheile Dritter (des Wechselinhabers) begünstigt würde. (Entscheid der Rekurskammer des Zürcher Obergerichts vom 3. August 1883 in Sachen Fröhlich contra Ullmann.)

2. Das ordentliche Betreibungsverfahren wird mit einem ersten oder Warnungsbot eröffnet. Erfolgt keine Bestreitung (Rechtsdarschlag), welche den Fortgang der Betreibung bis zum

Einverständniß oder rechtlichen Entscheid unterbricht, so kann in der Weise fortgefahren werden, daß — sechs Wochen vom Warnungsbot an — ein zweites oder Aufrechnungsbot gelegt und hierauf, abermals in sechs Wochen das Aufrechnungsbegehren gestellt wird.

Zuständiger Beamte zur Verrichtung der betreffenden Betreibungsakte ist der Botenweibel oder Gemeindeammann des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Schuldners.

Binnen längstens vier Wochen vom Aufrechnungsbegehren an, muß vom Offizium (Gemeindeammann, Gerichtsschreiber und Ortsrichter) die Aufrechnung (Inventur) über den Schuldner vollzogen und dem Gerichtspräsidenten eingesandt sein. Dieser hat sodann innert 14 Tagen den Konkurs auszuschreiben. Letzteres ist das Endziel der Schuldbetreibung.

Abweichungen vom gewöhnlichen Verfahren können hier in folgenden zwei Richtungen vorkommen:

a) Statt eines Aufrechnungsbegehrens kann der Ansprecher, wenn kein Guthaben beim Schuldner vorhanden ist, vom Gemeindeammann einen Zahlungsabschlag verlangen.

Im gleichen Falle kann der Gläubiger vom Gerichtspräsidenten, statt der Konkursausschreibung, eine Unzahlbarkeitsurkunde verlangen. Beide Akte haben die gleiche rechtliche Wirkung, daß der Gläubiger zu allen Zeiten allfälliges Guthaben des Schuldners verarrestiren (pfänden) kann.

b) Bei mit Faustpfand gedeckten Forderungen kann der Gläubiger, statt die Aufrechnung zu begehren, die Versteigerung der Pfänder verlangen (Pfandsteigerungsbegehren).

Es verjährt eine Betreibung, wenn von deren Anhebung an nach Verfluß eines Jahres die Aufrechnung noch nicht vollzogen ist. Die Betreibung muß von Neuem angehoben werden.

3. Der Unterschied in den Wirkungen des Wechsels, je nachdem die Verpflichtung von einem vollständig Wechselfähigen

(d. i. im Handelsregister Eingetragenen) herrührt oder nicht, beschränkt sich auf die bloße Wechselstrenge, ist aber nicht auch auf die materielle Seite der Wechselverpflichtung auszudehnen.

Das ist der Sinn der Art. 720, 811 und 812.

Hiernach ergiebt sich:

a) Der nicht im Firmaregister eingetragene Handlungsfähige, welcher sich wechselrechtlich verpflichtet, übernimmt die gleiche Verpflichtung, wie der im Handelsregister Eingetragene.

b) Derselbe kann aber nicht auf dem schnellen Wege der Wechselexekution und nicht im summarischen Prozeßverfahren belangt werden.

c) Immerhin aber ist, wenn auch gegen ihn der gewöhnliche Civilprozeß eingeschlagen werden muß, die Vertheidigung auch des nicht im Handelsregister eingetragenen Wechselverpflichteten auf diejenigen Einreden beschränkt, welche der Art. 811 gestattet, nämlich:

   1) Einreden, welche aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen.

   2) Einreden, welche dem Wechselschuldner unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Zu § 2.

Der Protest soll gemäß diesem Paragraphen durch den beeidigten Schreiber einer Administrativ- oder Gerichtsbehörde aufgenommen werden.

Unter einem solchen kann aber nur der „Aktuar" einer Administrativ- oder Gerichtsbehörde verstanden sein, welcher befugt ist, Siegel oder Timber der Behörde zu führen und deren Akten zu gegenzeichnen (beglaubigen), nicht aber ein bloßer Kanzleiangestellter, wenn derselbe auch in Eid und Pflicht genommen worden ist.

(Weisung der obergerichtlichen Justizkommission vom 19. Febr. 1876. Siehe offizielle Sammlung Nro. 218 auf S. 219.)

Zu § 3.

1. Fälle, in welchen dieser Paragraph nicht Anwendung findet:

a) für im Konkurs angemeldete Wechsel.

Im Konkurse ist der Wechselprozeß, der in summarischer Weise eine bloß vorläufige Entscheidung bezweckt, unzulässig. (OG. 28. Juni 1872, Max. II, Nro. 10, S. 8.)

Der materielle Wechselanspruch aber wird dadurch nicht im Mindesten alterirt, daß das ordentliche Verfahren des Konkurs- resp. Civilprozesses an die Stelle des Wechselprozesses tritt.

Es sind deshalb bei bestrittenen Wechselforderungen auch im Konkursprozesse alle diejenigen Einreden unzulässig, welche die materielle Natur des Wechselanspruches ändern würden. (OG. 10. Juli 1872, Max. II, Nro. 2 S. 15.)

Dagegen müssen im Konkursfalle alle Einreden des gewöhnlichen Civilrechts, welche die Person des Klägers betreffen, zugelassen werden, auch die „Kompensation". (Justizkommission 20. April 1876, Max. II, Nro. 232, S. 232.)

Vergl. auch Art. 131 OR. und Dr. Schneider's Kommentar, 2. Aufl., Anm. 3, in fine zu Art. 811.

b) für einen abhanden gekommenen Wechsel, dessen Ausstellung der Belangte bestreitet; denn in Ermangelung des Originalwechsels und einer liquiden Wechselunterschrift kann von einer Wechselexekution nicht die Rede sein. (Justizkommission 31. Juli 1877, Max. II, Nro. 354, S. 370.)

c) für „Ordre-Billets" 2c., ohne vorgängiges Urtheil, welches diesem Papier Wechselkraft beilegt.

Ohne einen solchen liquiden Nachweis ist auf Papiere hin, denen nach hierortigem Wechselrecht eines der wesentlichsten Erfordernisse mangelt, die wechselrechtliche Exekution zu versagen. (OG. 7. Juni 1872, Max. II, Nro. 5 auf S. 4.)

d) für „Schuldschriften“, auch wenn sie die Bestimmung: „wechselrechtlich einzuziehen“, enthalten, indem diese Klausel dem gewöhnlichen Schuldscheine nicht die Wechselqualität zu verleihen vermag und es überdies unzulässig ist, den gesetzlich normirten Betreibungs- und Prozeßgang, weil öffentlichen Rechts, verträglich abzuändern. (Justizkommission 20. März 1876, Max. II, Nro. 2 auf S. 226.)

2. Die wechselrechtliche Verfolgung ist fakultativ, d. h. sie kann, muß aber nicht angewendet werden, vielmehr hat der Kläger die Wahl zwischen dem Wechselprozeß und dem ordentlichen Civilprozeß. Dies ergiebt sich schon aus dem Wortlaute des Paragraph 3: „Wer Personen oder Gesellschaften, die im Handels„register eingetragen sind, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit „wechselrechtlich anhalten will, hat 2c.“

Es besteht auch keine positive Gesetzesvorschrift, welche die Erhaltung des wechselrechtlichen Anspruches an die Betretung des summarischen Wechselprozesses knüpft.

Es folgt dies auch nicht aus der Natur des Wechsels, dessen Bedeutung weit mehr in der sog. materiellen Wechselstrenge, als im Prozeßverfahren besteht.

Endlich ist noch zu beachten, daß das wechselrechtliche Verfahren lediglich zum Vortheil des Klägers besteht, auf den dieser daher auch verzichten kann.

Der Beklagte hat aber auf die Eigenthümlichkeiten des Wechselprozesses gegenüber dem ordentlichen Prozesse deswegen kein Recht, weil er, wenn Kläger den letztern wählt, in durchaus keine nachtheiligere Stellung kommt. (OG. 27. Jänner 1871, Max. II, Nro. 10 S. 96.)

3. Ordentlicher Gerichtsstand ist der des Wohnortes des Schuldners; ausnahmsweise gilt, fakultativ, für „Domizil-Wechsel“ auch der prorogirte Gerichtsstand, d. h. derjenige des vom Schuldner gewählten resp. verzeigten „Wechseldomizils“, da der Schuldner auf seinen verfassungsmäßigen Gerichtsstand (Art. 59 BV.) verzichten kann. (OG. vom 8. Sept. 1871, Max. II, Nro. 5 S. 29.)

Zum Beispiel K. V. in Kleindietwyl, Kts. Aargau, stellt in Luzern folgenden Eigenwechsel aus:

„Luzern, 2c.

„Drei Monate nach heute zahle ich gegen diesen meinen „Wechsel an die Ordre von N. N. in Luzern die Summe von „Frkn. 800. —, schreibe Franken achthundert.

„Zahlbar im Domizil von N. N.
„in Luzern. K. V."

Ein hier wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung besonders hervorzuhebender Spezialfall „prorogirten Gerichtsstandes" ist derjenige eines Wechsels „zahlbar aller Orten":

„Joh. Baptist Silbermann aus München verlangte während seines Aufenthaltes in Luzern beim dortigen Stadtammann (Botenweibel) die Wechselexekution gegen den Freiherrn Franz von Cetto, der sich zu gleicher Zeit auch zu Luzern aufhielt, für Fr. 4285, verfallen 31. Dezember 1862 und zahlbar in Augsburg und aller Orten."

Das Obergericht hielt die vom Schuldner im Rekurswege angefochtene Exekution des Stadtammanns aufrecht; hiebei ging die Rekursbehörde von nachstehenden Erwägungen aus:

a) daß, wenn der Wechselschuldner gegen die hierorts erhobene Exekution des in Frage stehenden eigenen Wechsels die Einrede erhebt, er halte sich hier nur vorübergehend auf und müsse daher in Augsburg, als dem bezeichneten Zahlungsorte, belangt werden, diese Einrede nicht haltbar ist, indem der fragliche Wechsel ein domizilirter dergestalt wurde, daß der Aussteller des Eigenwechsels neben dem Ausstellungs- und eigentlichen Wohnorte, sowie Zahlungsorte „Augsburg" jeden andern Ort, wo er nach Verfall betroffen wird, als wechselmäßiges Domizil verzeigte, wo er belangt werden kann;

b) daß der fragliche Wechsel nach dessen Verfall in Augsburg präsentirt werden wollte, aber wegen Abwesenheit des Schuldners protestirt werden mußte, auch der Schuldner den Betrag am Zahlungsort nicht deponirte;

c) daß, wenn es sich auch um ein Rechtsgeschäft handelt, welches zwischen zwei Ausländern im Auslande geschlossen wurde, dieser Umstand, wenn ein wechselmäßiges Domizil in hier angenommen wird, nicht hindert, daß der Wechselschuldner in hier belangt werden kann. (OG. 2. Okt. 1863, Max. I, Nro. 365, S. 327.)

4. Das Wechsel-Exekutionsverfahren wird (ohne Gesuch einer Zahlungsaufforderung beim Gerichtspräsidenten im Sinne des § 96 der aufgehobenen Wechselordnung) sofort mittelst Aufrechnungsbegehren beim Gemeindeammann eröffnet. Diese Abkürzung ist indeß von zweifelhaftem Werth, denn mit Weglassung der Zahlungsaufforderung durch den Gerichtspräsidenten fällt auch die vorgängige Prüfung über das Vorhandensein der Voraussetzungen einer zulässigen Wechselexekution weg.

5. Das weitere Verfahren gestaltet sich verschieden, je nachdem das Aufrechnungsbegehren bestritten wird oder nicht.

a) Erfolgt keine oder eine nicht rechtzeitige Einsprache, so nimmt die Betreibung ihren gesetzlichen Fortgang, nämlich binnen längstens vier Wochen vom Aufrechnungsbegehren an muß vom Offizium die Aufrechnung vollzogen und dem Gerichtspräsidenten eingesandt sein und dieser hat innert 14 Tagen den Konkurs zu publiziren.

Indeß können auch hier die gleichen Abweichungen vom gewöhnlichen Verfahren Platz greifen, welche zu § 1 hievor sub Ziff. 2, litt. a und b erwähnt sind. (OG. 15. Sept. 1866 Max. I, Nro. 378, S. 339. — Justizkommission 5. Juli 1878, Max. II, Nro. 441, S. 485.)

b) Bei rechtzeitiger Einsprache gegen das Aufrechnungsbegehren kommt das für diesen Fall in § 4 u. f. vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung.

6. Aufschub in der Wechselexekution (§ 25 SchBG.)

a) Nicht gleichbedeutend mit Aufschub bei Wechselbetreibungen ist die „Prolongation“ eines Wechsels.

Durch die Prolongation wird nicht bloß Aufschub in der Betreibung ertheilt, sondern diese ganz fallen gelassen und eine neue Wechselschuld eingegangen, für welche, nach eingetretenem Verfalltag, eine neue Wechselbetreibung anzuheben ist. (Justizkommission 23. Sept. 1867, Max. I, Nro. 385, S. 343.)

b) Der Rückzug des Pfandsteigerungsbegehrens ist gleichbedeutend mit Aufschub bei einem Aufrechnungsbegehren. (OG. 2. Sept. 1873, Max. II, Nro. 1, S. 71.)

c) Ein Aufrechnungsbegehren, beziehungsweise Pfandsteigerungsbegehren kann nur einmal zurückgezogen werden, ansonst das wechselrechtliche Betreibungsrecht verwirkt wird. Es ist im Sinne des Gesetzes gelegen (§ 25 b. SchBG.), nunmehr aber auch durch das Gesetz betreffend den gewerbsmäßigen Betrieb von Inkasso-, Abtretungs-, Darleihens- und Wechselgeschäften vom 4. März 1880 ausdrücklich bestimmt, „daß im letzten Stadium der Betreibung nur einmal Aufschub ertheilt werden könne“.

d) Die zum Schutz des Wechselschuldners im § 97 Abs. 2 der aufgehobenen Wechselordnung aufgestellte Vorschrift, daß das Aufrechnungsbegehren für Wechselforderungen jedenfalls erst in der dritten Woche (vom Tage des Aufrechnungsbegehrens an) vollzogen werden dürfe, ist beseitigt durch § 20 des neuen Gesetzes über Wechselbetreibung und Wechselprozeß.

Zu § 4—9.

Diese Paragraphen handeln von der

Deposition der Wechselsumme.

1. Die Frage, ob die Deposition des Wechselbetrages gehörig erfolgt sei, ist im Exekutionsverfahren und von den Exekutionsinstanzen (Gerichtspräsident und Justizkommission) zu prüfen und kann ein daheriger Mangel in der Deposition vom Wechselgläubiger, der die Wechselklage eingereicht hat, nicht den

Wechseleinreden des Beklagten als wechselrechtliche Replik im Prozeß entgegengesetzt werden. (OG. 18. Mai 1865, Max. I, Nro. 367, S. 333.)

2. Die Deposition von Werthschriften im Nominalwerthe der Wechselsumme genügt nicht, vielmehr kann nur dasjenige wirksamer Weise deponirt werden, was der Gläubiger bei der Zahlung entgegenzunehmen hat. (OG. 11. Juni 1865, Max. I, Nro. 368, S. 334.)

3. Dem Gesuche um Befreiung von der Depositionspflicht ist nicht zu entsprechen:

Im Falle des § 5 litt. a: wenn der Schuldner zur Zeit der Eingehung der Wechselverbindlichkeit zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtet war, aber dieser Verpflichtung keine Genüge geleistet hat. (Vergl. oben Erläut. Ziff. 1 zu § 1.)

Im Falle des § 5 litt. c, wenn die behauptete Fälschung einen unwesentlichen Theil des Wechsels beschlägt, wie z. B. die Valuta. (Justizkommission 24. Mai 1873, Max. II, Nro. 2, S. 62.)

4. Die Deposition von Seite des Schuldners hat keine andere Wirkung, als die Vollstreckung zu unterbrechen.

Die deponirte Summe dient als wirkliches Pfand.

Zu §§ 10—18.

Der Wechselprozeß.

Die Abweichungen dieser summarischen Prozeßart von dem gewöhnlichen Prozeßverfahren bestehen in folgenden Richtungen:

a) Kürzung der prozessualischen Fristen (§§ 10, 11, 15 u. 16.)
b) Kürzung des Verfahrens (§§ 14 u. 15 litt. b u. c).
c) Beschränkung des Instanzenzuges.
d) Beschränkung der Einreden und eventuelle Verfügung der Exekution, nöthigenfalls unter Kautions-Auflage.

Zu a. Prozessualische Fristen.

1. Die Klage muß beim Gerichtspräsidenten eingereicht werden binnen zehn Tagen nach erfolgter Bestreitung der Wechselforderung, beziehungsweise im Falle der Bestreitung der Depositionspflicht, vom Tage des Inkrafttretens der daherigen Entscheidung.

Versäumung dieser Frist hat zur Folge, daß dem Wechselschuldner die deponirte Wechselsumme zurückgegeben werden muß.

2. Die schriftliche Antwort hat der Beklagte innert zehn Tagen nach Zustellung der Klage einzureichen; im Unterlassungsfalle ist sofort gegen den Beklagten das Kontumazialverfahren zu eröffnen nach Maßgabe der §§ 84 und 256 des CRV. Es erläßt nämlich der Gerichtspräsident an den Kläger eine Kundmachung, daß er ohne weitere Rücksicht auf den Beklagten in contumaciam fürfahren und zu diesem Behufe bei der nächsten Gerichtssitzung (welche dem Kläger anzuzeigen ist) erscheinen könne.

An der ihm bezeichneten Tagesfahrt erscheint der Kläger (ohne daß eine Vorladung des Beklagten vorangeht) vor Gericht, eröffnet die Ungehorsamsbeschuldigung und schließt auf Zusprechung seines Klageschlusses.

3. Die Frist für alle Rechtsmittel, des Rekurses, der Appellation, Kassation, sowie der Purgation gegen ein Kontumazurtheil (§§ 259 u. 260 CRV.) ist im Wechselprozesse zehn Tage von Eröffnung, bezw. Zustellung des angefochtenen Entscheides resp. Urtheils an, gerechnet.

Gleichzeitig sind auch Rezeß und Akten einzureichen, wofür indeß, auf Gesuch und Ausweis einer Partei, eine einmalige angemessene Fristerstreckung vom Obergerichtspräsidenten bewilligt werden kann.

Vorbehältlich dieser Ausnahme dürfen die vorbezeichneten Fristen unter keinen Umständen verlängert oder neuerliche Fristen eingeräumt werden.

Zu b. Kürzung des Verfahrens.

1. Der Schriftenwechsel ist mit der Antwort geschlossen. Eine schriftliche Replik, Duplik ꝛc. ist somit im Wechselprozesse nicht zulässig.

2. Die Produktion der Beweismittel hat (sub poena præclusionis) von beiden Parteien gleich beim ersten Gerichtsvorstand zu erfolgen.

3. Ist der Kläger, nach Auswechslung von Klage und Antwort, in Abtreibung des Prozesses säumig, so muß dem Wechselschuldner die deponirte Wechselsumme zurückgegeben werden. Dieses hat namentlich zu geschehen:

a) wenn der Wechselkläger nach Empfang der Antwort zwei ordentliche Gerichtssitzungen ohne Vorladung des Beklagten vorübergehen läßt;

b) wenn der Wechselkläger nach einem Gerichtsvorstande, bezw. nach Empfang eines durch denselben veranlaßten rechtskräftigen Erkenntnisses, zwei ordentliche Gerichtssitzungen vorübergehen läßt, ohne den Beklagten zur Fortsetzung des Prozesses vorzuladen.

Zu beachten ist, daß gemäß § 17 des CRV. die Bezirksgerichte ordentlicherweise wenigstens alle Monate einmal, im Uebrigen so oft es die Geschäfte erheischen, zu einer Sitzung vom Präsidenten einzuberufen sind.

Außerdem muß in Dringlichkeitsfällen, auf Verlangen einer Partei und gegen Vorausentrichtung der tarifmäßigen Gerichtsgebühren, eine außerordentliche Gerichtssitzung für Behandlung eines Prozesses angesetzt und abgehalten werden.

Zu c. Beschränkung des Instanzenzuges.

Das Rechtsmittel der Appellation ist im Wechselprozesse nur gegen solche Urtheile zulässig, deren streitiger Betrag die Summe von Fr. 300 übersteigt.

Die Appellabilität im Wechselprozesse bei Bestreitung von Verzugszins und Protestkosten wurde letztinstanzlich ausgesprochen in folgendem Falle:

H. K. in S. hatte einen indossirten Eigenwechsel auf J. B. in L. im Betrage von Fr. 1000. —. Nach Verfallzeit wandte sich der Wechselgläubiger H. K. ohne Präsentation des Wechsels beim Schuldner J. B. an den Gerichtspräsidenten von L. um eine Zahlungsaufforderung für die Wechselsumme nebst Verzugszins und Kosten. Wechselschuldner J. B. deponirte die Wechselsumme unter Bestreitung von Verzugszins und Kosten, weil eine Präsentation zur Zahlung nicht stattgefunden. Die Wechselklage auf Bezahlung der Wechselsumme nebst Verzugszins und Kosten wurde erstinstanzlich im Sinne der Antwort dahin entschieden: „H. K. habe sich mit Entgegennahme der deponirten Wechselsumme zu begnügen, mit Verzugszins und Kosten sei er abgewiesen". Dieses Urtheil wurde vom Kläger appellirt. Beklagter und Appellat erhob nun die Einrede der mangelnden Appellationssumme (300 Fr.), weil es sich nur um Verzugszins und Kosten handle, da die Wechselsumme vom Beklagten anerkannt und deponirt sei. Das Obergericht verwarf diese Einrede, erwägend: „daß, wenn auch die Wechselschuld im Betrage von Fr. 1000 an und für sich nicht im Streite liegt, es sich im gegebenen Falle immerhin um die grundsätzliche Frage handelt, ob die erfolgte Deposition des Wechselbetrages die geforderte Zahlung vertreten könne oder aber nicht, so daß die Annahme der Appellabilität keinem Zweifel unterliegen kann." In der Hauptsache wurde das erstinstanzliche Urtheil bestätigt. (OG. 14. Juli 1874, Max. II, Nro. 67, S. 52.)

Zu d. Beschränkung der Einreden.

1. Welcher materiellen Einreden der Wechselschuldner sich bedienen kann, wird durch den Art. 811 des Obligationenrechts, dem der § 12 wörtlich entnommen ist, bestimmt. Alle andern Einreden sind unstatthaft.

Anwendung findet diese Beschränkung der Einreden auf alle, auch die nicht im Handelsregister eingetragenen Wechselschuldner und somit auch beim gewöhnlichen Civilrechtsverfahren, wie beim Wechselprozeß. (Vergl. oben Erläut. 3 zu § 1.)

2. Unser § 12 (Art. 812 OR.) bezieht sich nur auf die Einreden des materiellen Rechts und schließt deshalb prozessualische Einreden, wie z. B. solche, welche die Inkompetenz des Gerichts oder wesentliche Mängel des Verfahrens betreffen, nicht aus.

3. Selbst bei zulässigen Einreden, welche einer Wechselforderung entgegengestellt werden, soll der Gerichtspräsident, wenn die denselben zu Grunde liegenden Thatsachen ihm unglaubhaft erscheinen, sofortige vorläufige Exekution, nöthigenfalls unter Kautionsauflage, verfügen.

Es ist auch diese Bestimmung textuell dem Obligationenrecht entnommen (Art. 812). Dieselbe ist nur anwendbar auf die im Handelsregister eingetragenen Wechselschuldner. (Art. 720, Abs. 2, OR.)

Wir verweisen rücksichtlich dieses kontroversen Kapitels der „wechselrechtlichen Einreden" auf Seite 141 u. f. unserer Erläuterungen zur Schweizerischen Wechselordnung nach dem neuen Obligationenrecht (Luzern, Verlag von C. F. Prell's Buchhandlung, 1883). Die einschlagende, reichhaltige Litteratur findet sich verzeichnet auf Seite 278 u. f. in H. Hafner's Textausgabe des Schweizerischen Obligationenrechts mit Anmerkungen (Zürich, Verlag Orell Füßli & Cie.).

Zu § 18—21.

Schlußbestimmungen.

1. Im Uebrigen kommen rücksichtlich der Prozeßverhandlung, Beweisführung, Beweislast und Beweismittel und Beurtheilung die Vorschriften des Gesetzes über das Civilrechtsverfahren vom 22. Weinmonat 1850 zur Anwendung.

2. Die Bestimmungen des Gesetzes über Wechselbetreibung und Wechselprozeß finden auch Anwendung auf den „Check“ (Titel XXX OR.).

3. Aufgehoben ist der VI. Abschnitt der bisherigen Wechselordnung (Wechselexekution und Wechselprozeß).

IV.

Kanton Uri.

Rechtsquellen:

1. Einführungs- und Vollziehungsverordnung des Landraths zum Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 28. Februar 1883 (besonders gedruckt).
2. Dekret des Landraths über Einführung der Handelsregister vom 2. Jänner 1883 (besonders gedruckt).

Der Kanton Uri,

welcher weder eine eigene kantonale Wechselordnung besaß, noch die wechselrechtlichen Bestimmungen eines andern Kantons rezipirte, hat nunmehr mit Beziehung auf den Wechsel und Checks die nöthigsten Bestimmungen in die Vollziehungsverordnung des Landraths vom 28. Februar 1883 zum Bundesgesetz über das Obligationenrecht aufgenommen.

Unter Rubrik VIII, „der Wechsel" (Art. 34—37), werden zunächst die Art. 720 und 726 wörtlich reproduzirt über allgemeine Wechselfähigkeit und wechselrechtliche Haftbarkeit des Ausstellers eines Wechsels. Sodann wird betreffend „Wechselverjährung" auf die Art. 803 bis und mit 807 und 829 des Obligationenrechts verwiesen; folgt gleiche Hinweisung auf das Obligationenrecht Art. 815 bis 817 rücksichtlich des „Protests", der

durch einen Land- oder Gemeindeschreiber gegen Vorausentrichtung einer Taxe von Fr. 2. — aufgenommen werden muß (Art. 43).

Die zwei folgenden Abschnitte IX und X enthalten die Vorschriften über Wechselprozeß und Wechselexekution, welche hier wörtlich inserirt werden *.

IX. Der Wechselprozeß.

Art. 38. Hauptzweck der Wechselausstellung ist die rasche Liquidirung einer bezüglichen Forderung. Es sind daher dem Wechselprozeß unterworfen, sofern sie im Handelsregister eingetragen sind, die Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, sowie Jeder, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat (Art. 808 des OR.).

Art. 39. Die gewöhnlichen civilprozessualischen Bestimmungen erleiden mit Bezug auf Wechselforderung gegenüber den obgenannten Personen nachfolgende Aenderungen:

1) Nach vorausgegangenem Protest wird die Wechselklage beim Bezirksgerichtspräsidenten direkt erhoben. Ein Sühneversuch findet nicht statt.
2) Das klägerische Rechtsbegehren muß klar und bestimmt lauten und die Bezeichnung „Klage gemäß Wechselrecht“ enthalten.
3) Nach Einreichung des Rechtsbegehrens durch den Kläger werden die beiden Parteien durch den Bezirksgerichtspräsidenten zur gerichtlichen Verhandlung vorgeladen, und es ist dieselbe längstens 10 Tage nach Anhängigmachung der Klage vorzunehmen.
4) Bei Einreichung des Rechtsbegehrens hat der Wechselkläger dem Gerichtspräsidenten den Wechsel im Original oder in

---

* Hierüber sind zu vergleichen unsere Anmerkungen zur schwyzerischen Verordnung über Wechselprozeß und Wechselexekution vom 2. Dezember 1882.

amtlich beglaubigter Abschrift sammt Wechselprotest zu übergeben. Erachtet der Gerichtspräsident die im Protest enthaltenen Einspruchsgründe unglaubhaft, so hat er sofortige vorläufige Exekution, nöthigenfalls unter Kautionsauflage, zu verfügen (Art. 812 des OR.).

5) Die gerichtliche Vorladung hat für den Fall des Nichterscheinens die Androhung zu enthalten: Gegenüber dem Kläger auf Verlust des wechselrechtlichen Prozeßverfahrens, gegenüber dem Beklagten auf Anerkennung der Klage.

Die wechselprozessualische Zulässigkeit einer Klage ist vom Gerichte von Amtswegen zu prüfen (Art. 720, 722 und 725 des OR.).

Art. 40. Betreffend das Prozeßverfahren wird im Besondern festgesetzt:

1) Vorfragen auf Rede- und Antwortverweigerung sind nur zulässig: wegen Unzuständigkeit des Gerichtes, wegen unrichtiger Parteivertretung, wegen wesentlicher Mängel der Vorladung und gestützt auf Bestimmungen des Wechselrechtes selbst (Art. 811 des OR.).
2) Widerklagen finden im Wechselprozeß nicht statt.
3) Die Urtheilseröffnung erfolgt sofort.
4) Erstinstanzliche Entscheide in Vorfrage können nur gleichzeitig mit der Hauptsache appellirt oder weitergezogen werden.
5) Die Appellationserklärung muß innert fünf Tagen dem Präsidenten des Kantonsgerichtes eingegeben werden; derselbe hat die gerichtliche Verhandlung innert 10 Tagen vom Zeitpunkte der Appellationseingabe an, unter Vorladung beider Parteien, anzuberaumen.
6) Die übrigen weiterziehenden Rechtsmittel des ordentlichen Civilprozesses sind zulässig, jedoch ohne aufschiebende Wirkung.
7) Ist der Kläger nicht im Stande, wechselrechtlich seine Klage zu begründen, oder wird er des Rechtes, seine Klage nach Wechselrecht zu führen, verlustig erklärt, so kann er sein

Forderungsrecht im ordentlichen Prozeßverfahren noch geltend machen.

8) Klagen, welche vom Checks herrühren, sind wechselrechtlichen Klagen im prozessualischen Verfahren gleichgestellt.

9) Für die Appellationsfähigkeit in Wechselprozessen gelten die verfassungsmäßigen Bestimmungen.

X. Wechselexekution.

Art. 41. Die Betreibung für Wechsel- und Checkschulden richtet sich im Allgemeinen nach den gewöhnlichen Betreibungsgesetzen, jedoch mit nachstehenden Ausnahmen:

1) Wer einen Wechselschuldner wechselrechtlich betreiben will, hat seine Ansprache unter genauer Angabe des Betrages und mit der Bezeichnung als Wechsel- oder Checkforderung dem zuständigen Gemeinde- resp. Landweibel zur Eintragung mitzutheilen, welcher dem Wechselschuldner hievon sofort amtlich Anzeige zu machen und ihm die Aufforderung zuzustellen hat, den Wechselbetrag baar zu hinterlegen oder innert drei Tagen mittelst schriftlicher Erklärung beim betreffenden Weibel Recht darzuschlagen. Im letztern Falle ist der Wechselgläubiger hievon sofort in Kenntniß zu setzen, wodurch für ihn die Verpflichtung erwächst, bei Verlust des Rechtes weiterer wechselrechtlicher Betreibung, binnen 14 Tagen die Wechselklage beim zuständigen Bezirksgerichtspräsidenten einzureichen (siehe Art. 40).

2) Der weibelamtlichen Anzeige an den Wechselschuldner kömmt die nämliche Wirkung wie der eigentlichen Pfändung zu. Durch diese weibelamtliche Anzeige an den Wechselschuldner sichert sich der Wechselgläubiger das Vorrecht vor späterer Pfändung.

3) Wird ein Rechtsdarschlag nicht erhoben, bezw. vom Gerichte als unbegründet erklärt und hat auch keine Baardeposition stattgefunden, so tritt die eigentliche Pfändung ein, jedoch mit der Abänderung des kantonalen Gesetzes, daß für Forderungen bis auf Fr. 200 die Pfandschatzung schon

nach einer Woche und bei solchen über 200 Fr. nach Ablauf von drei Wochen vorgenommen werden kann.

XIII. Gebühren.

Art. 46. Für die in der Einführungsverordnung vorgesehenen Baarhinterlagen sind von den Deponenten an die betreffenden Amtsstellen (Gerichtspräsidenten, Weibelämter) nachstehende Gebühren zu entrichten:

	Fr. Ct.
a) bei einem Depositum bis Fr. 200	—. 50.
b) „ „ „ von mehr als Fr. 200 bis Fr. 2000	1. —.
c) „ „ „ „ Fr. 2000 bis 5000 . . .	2. —.
d) „ „ „ „ „ 5000 aufwärts . . .	4. —.

Gemäß Landrathsbeschluß vom 2. Jänner 1883 wird ein kantonales Handelsregister unter Aufsicht der Kommission des Innern geführt. Der Regierungsrath ist Rekursbehörde und spricht auch die Bußen wegen Verletzung der Eintragungspflicht aus; die Gerichte dagegen verhängen die Bußen betreffend die Pflicht zur Buchführung.

V.

Kanton Schwyz.

Rechtsquellen:

1. Verordnung des Kantonsraths über Handelsregister vom 1. Dezember 1882.
2. Bekanntmachung der Kantonskanzlei vom 20. Dezember betreffend die Handelsregister.
3. Einführungsverordnung des Kantonsraths zum Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 2. Dezember 1882.
4. Verordnung des Kantonsraths über Wechselprozeß und Wechselexekution vom 2. Dezember 1882.

   Obige drei Verordnungen sind abgedruckt in Nro. 51 des Amtsblattes.
5. Civilprozeßordnung vom 14. April 1848 (Amtl. Sammlung I)
6. Schuldbetreibungs-, Schuldenrufs- und Gantordnung v. 6. Juni 1867 (Amtl. Sammlung V).

Dom. Buchmann, Fürsprech: Die schwyzer. Einführungsverordnungen zum Obligationenrecht mit Anmerkungen und Ergänzungen. Richtersweil, Buchdruckerei Lang 1884.

Gesetzliche Bestimmungen über „Wechselrecht" bestanden in diesem Kanton keine. Doch wurde, was sich im kaufmännischen Verkehr nach wechselrechtlichen Formen verpflichtet hatte, nach wechselrechtlichen Grundsätzen beurtheilt.

Wechselstrenge kam nicht zur Anwendung, sondern die Realisirung der Wechselverbindlichkeiten wurde auf den gewöhnlichen Weg des Schuldentriebs verwiesen.

Das Bundesgesetz über das Obligationenrecht und über die persönliche Handlungsfähigkeit rief mehreren kantonalen Vollziehungsverordnungen.

A. Verordnung über Handelsregister

vom 1. Dezember 1882; abgedruckt in Nro. 51 des Amtsblatts.*

§ 1.

Gemäß Art. 859 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht wird im Kanton Schwyz vom 1. Januar 1883 an unter Aufsicht des Regierungsrathes ein kantonales Handelsregister geführt, in welchem die in diesem oder andern Gesetzen des Bundes vorgeschriebenen Eintragungen zu geschehen haben.

§ 2.

Die Führung dieses Handelsregisters wird dem Kanzleidirektor übertragen, welcher im Verhinderungsfalle durch den Kantonsschreiber vertreten wird.

Der Registerführer hat sich für die richtige Erledigung seiner Aufgabe genau an die bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Instruktionen und amtlichen Weisungen zu halten und ist für seine Amtsverrichtungen verantwortlich.

Für diese besondern Verrichtungen erhält derselbe alljährlich eine der Arbeit entsprechende Entschädigung, deren Höhe die Aufsichtsbehörde zu bestimmen hat.

Für die erstmaligen Eintragungen kann der Regierungsrath demselben nötigenfalls einen Gehülfen beigeben.

§ 3.

Für Bureau und Archiv wird auf dem Rathhaus in Schwyz ein Lokal angewiesen. Die Handelsregister sollen da von Morgens

---

* Hiezu Bekanntmachung der Kantonskanzlei betreffend die Handelsregister vom 20. Dezember (Amtsblatt 1882 Nro. 52).

9—11 Uhr und Nachmittags von 1—3 Uhr dem Publikum zugänglich sein.

§ 4.

Wer ein Handels-, Fabrikations-, oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, ist bei einer Ordnungsbuße von 10 bis 500 Franken verpflichtet, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen.

Wer sich durch Verträge verpflichten kann, hat das Recht, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen. Der Ausweis über die persönliche Handlungsfähigkeit ist auf Verlangen des Registerführers durch ein Zeugniß des Gemeindepräsidenten zu leisten.

§ 5.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, dem Registerführer und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Aufgabe nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen.

§ 6.

Beschwerden gegen Bescheide oder Verfügungen des Registerführers sind nach den Bestimmungen der Verordnung über das Verfahren in Administrativstreitigkeiten innerhalb 5 Tagen nach Anzeige derselben beim Regierungsrath anhängig zu machen, und können an den Bundesrath rekurirt werden.

§ 7.

Wer verpflichtet ist, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen, ist auch zur ordnungsgemäßen Führung von Geschäftsbüchern verhalten, aus welchen die Vermögenslage des Geschäftsinhabers und die einzelnen mit dem Geschäftsbetriebe zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse ersehen werden können.

Wer zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet ist, hat dieselben während 10 Jahren vom Tage der letzten Eintragung an aufzubewahren.

Während derselben Zeitdauer vom Tage ihres Eingangs an gerechnet, sind auch die empfangenen Geschäftsbriefe und Telegramme aufzubewahren.

Verletzungen vorstehender Bestimmungen sind mit einer Buße von 20—500 Franken zu bestrafen. Die Strafen werden im Sinne der Verordnung über Verhängung von Geldbußen d. d. 13. März 1857 und des Kantonsrathsbeschlusses betreffend Behandlung von Geldbußen vom 2. Dezember 1881 vom Regierungsrath ausgefällt.

§ 8.

Die für die Eintragungen, Löschungen und Aenderungen im Handelsregister zu entrichtenden Gebühren, sowie die Ordnungsbußen fallen in die Kantonskasse. Es ist darüber genau Rechnung zu führen und der bezogene Betrag vierteljährlich dem Finanzdepartement einzuhändigen.

Der Registerführer hat auch die Gebühren, welche für die Veröffentlichung der Eintragungen durch das Handelsamtsblatt zu entrichten sind, zu erheben und dieselben der Bundeskasse einzuweisen.

§ 9.

Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

B. Einführungsverordnung vom 2. Dezember 1882 zum Bundesgesetz über das Obligationenrecht.

Wir entheben dieser Verordnung folgende hier einschlägige Bestimmungen.

I. Vollziehungsorgane.

§ 1.

Die Anordnung von Maßnahmen und der Erlaß von Verfügungen auf einseitigen Antrag gemäß den Bestimmungen des Eidgenössischen Obligationenrechts wird übertragen den Bezirksgerichtspräsidenten in Bezug auf folgende Artikel des Obligationenrechts:

Art. 791 bis und mit 800; 850 bis und mit 857, Bestimmungen über abhanden gekommene Wechsel und Inhaberpapiere, — Amortisation.

§ 2.

Die Bezirksgerichtspräsidenten werden als diejenigen Amtsstellen bezeichnet, bei welchen gerichtliche und andere Hinterlegungen (Depositionen) namentlich gemäß den Artikeln 744, 759, 791, 827 Ziff. 6 u. 10, 857 des Schweizerischen Obligationenrechts gemacht werden können.

§ 4.

Die Wechselproteste sind durch die „Pfandschätzerämter" der Gemeinden (den jeweiligen ersten Pfandschätzer bezw. durch dessen Stellvertreter) aufzunehmen.

Die Pfandschätzerämter müssen sich für die Erhebung der Wechselproteste und deren Einbuchung einheitlicher Formulare bezw. Register bedienen, welche vom Kanton kostenfrei geliefert werden.

II. Gebühren und Sporteltarif.

§ 5.

1. Den Bezirksgerichtspräsidenten ist für die in § 1 genannten Amtshandlungen und Verfügungen mit Inbegriff der Protokollirung eine Gebühr von je Fr. 1 zum Voraus zu erlegen.

2. Den Bezirksgerichtspräsidenten steht zu, für bei ihnen hinterlegte Gelder folgende Gebühren zu beziehen:

a)	bei einem Depositum bis auf Fr. 200	Fr. —. 50 Ct.
b)	von mehr als Fr. 200—2000	„ 1. — „
c)	„ „ „ „ 2000—5000	„ 2. 50 „
d)	„ „ „ „ 5000	„ 5. — „

Wenn das Depositum mehr als ein Jahr andauert, so muß hievon für jedes weitere Jahr die obgenannte Gebühr entrichtet werden.

4. Für die Erhebung eines Wechselprotestes und dessen Eintragung in das Protestregister ist dem Pfandschätzer eine Taxe von $1^1/_2$ Fr. zum Voraus zu bezahlen.

C. Verordnung über Wechselprozeß und Wechselexekution vom 2. Dezember 1882; abgedruckt in Nro. 51 des Amtsblattes.

I. Wechselprozeß.

§ 1.

Dem Wechselprozesse sind unterworfen, sofern sie im Handelsregister eingetragen sind, der Aussteller, Acceptant und Indossant des Wechsels, sowie alle diejenigen, welche den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept, oder das Indossament mitunterzeichnet haben, selbst dann, wenn sie sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt haben. (Art. 720 u. 808 des OR.)

§ 2.

Die Wechselklage kann nach erhobenem Proteste ohne vorgängigen Vermittlungsversuch, bei den zuständigen Bezirksgerichtspräsidenten anhängig gemacht werden.

§ 3.

Zuständig ist dasjenige Gericht, welchem der Beklagte unterworfen ist; bei mehreren Beklagten hat der Kläger das Wahlrecht des Forums; überdies kann der Kläger an das Gericht desjenigen Bezirks gelangen, in welchem der Wechsel domizilirt ist.

§ 4.

Die Klage muß ausdrücklich als „Klage gemäß Wechselrecht" bezeichnet sein und das Rechtsbegehren klar und unzweifelhaft formuliren.

§ 5.

Der Gerichtspräsident ist pflichtig, sofort nach ertheiltem Accesse die gerichtliche Vorladung an beide Parteien zu erlassen. Die Tagfahrt der gerichtlichen Verhandlung darf nicht näher als 6 und nicht entfernter als 8 Tage vom Zeitpunkt der Anhängigmachung der Klage an gerechnet angesetzt werden.

Ist auf den Zeitpunkt, wo für den Wechselprozeß Tagfahrt anberaumt ist, bereits auch für ordentliche Civilprozeßverhand-

lungen Tagfahrt verkündet, so tritt für den Wechselprozoß die Priorität ein.

Außer an Sonn- und Feiertagen gibt es im Wechselprozeß keinen Rechtsstillstand.

§ 6.

Gleichzeitig mit der Anhängigmachung der Wechselklage müssen dem Gerichtspräsidenten, die Fälle gemäß Art. 745 des Obligationenrechts ausgenommen, übergeben werden:

a) der Wechsel in Urschrift oder in amtlich beglaubigter Copie;
b) der Wechselprotest.

§ 7.

Die gerichtliche Vorladung wird erlassen, mit der Androhung

a) für den Kläger, daß er im Falle des Nichterscheinens des wechselrechtlichen Prozeßverfahrens verlustig werde;
b) für den Beklagten, unter der Androhung, daß im Falle seines Nichterscheinens das Gericht gleichwohl auf die Klage eintreten werde.

Das Gericht hat von Amtswegen zu prüfen, ob die Klage wechselprozessualisch, sowohl in Bezug auf die Wechselfähigkeit des Beklagten (Art. 720), als auf die Erfordernisse des Wechsels (Art. 722 und 825 des OR.) zulässiig sei.

Der Kläger ist abzuweisen, wenn diese Bedingungen nach der einen oder andern Seite hin nicht zutreffen.

§ 8.

Das Prozeßverfahren richtet sich im Allgemeinen nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung, jedoch mit folgenden Abweichungen:

a) Verzögerliche Einreden können nur gestellt werden bezüglich der Zuständigkeit des Gerichtes, wegen wesentlicher Mängel der Citation und wegen unrichtiger Parteistellung.

Das Gericht entscheidet über solche Vorfragen sofort endgültig, und ohne, daß eine selbstständige Weiterziehung

des Bescheides statthaft ist. Mit der Hauptsache dagegen kann der Bescheid an die zweite Instanz gebracht werden.

b) Im Hauptverfahren können nur solche Schutzbehauptungen und Einreden vorgebracht werden, welche aus den Bestimmungen des Wechselrechtes selbst hervorgehen. Alle übrigen Einreden sind unstatthaft und von Amtes wegen nicht zu würdigen, sofern sie nicht die Person des Klägers selbst betreffen, sei es, daß dieser Zahlung erhalten, einen Nachlaßvertrag eingegangen oder Stündung versprochen habe. (Art. 811 des OR.)

c) Widerklagen können im Wechselprozeß nicht gestellt werden.

d) Das Urtheil muß wo möglich unmittelbar nach Schluß der Parteiverhandlungen und Beweisführung gefällt werden; dasselbe ist den anwesenden Parteien wenigstens im Dispositiv zu eröffnen, oder den abwesenden Parteien sofort schriftlich zuzustellen.

Lautet das Urtheil auf Abweisung der Klage, so ist, nachdem das Urtheil in Rechtskraft erwachsen ist, dem Beklagten der von ihm allfällig hinterlegte Betrag zurückzugeben.

Wird der Beklagte verurtheilt, so wird dem Kläger, sobald das Urtheil rechtskräftig geworden ist, der allfällig von der Gegenpartei hinterlegte Betrag zugestellt.

e) Die Appellationsfrist ist auf 5 Tage festgesetzt; das erstinstanzliche Urtheil ist jedoch sofort vollziehbar, sofern die obsiegende Partei für den Fall des Unterliegens in der Apellationsinstanz genügende Sicherheit leistet. Der Betrag bezw. die Art dieser Sicherheit wird vom Gerichtspräsidenten der ersten Instanz festgesetzt.

Mit Ausnahme des Rekurses an die Justizkommission sind die übrigen Rechtsmittel des Civilprozesses ebenfalls zulässig, aber ohne aufschiebende Wirkung.

f) Wird der Kläger des Rechtes, seine Klage nach Wechselrecht zu führen verlustig, oder ist er nicht im Falle, wechselrechtlich seine Klage begründen zu können, so geht sein Forderungsrecht nicht verloren, sondern ist im ordentlichen Prozeßverfahren noch

einklagbar, allein ohne aufschiebende Wirkung gegenüber der Vollziehung des erlassenen Gerichtserkanntnisses.

§ 9.

Klagen, welche von Checks herrühren, unterliegen dem nämlichen prozessualischen Verfahren, wie die Klagen gemäß Wechselrecht.

§ 10.

Die Zuständigkeit der Gerichte in Bezug auf die Höhe des Streitbetrages und die Appellabilität richtet sich nach den Bestimmungen der Verfassung.

Der Sporteltarif für den ordentlichen Civilprozeß ist auch für den Wechselprozeß maßgebend.

II. Wechselexekution.

§ 11.

Die Betreibung für Wechsel- und Checksschulden gegen die im Handelsregister eingetragenen Schuldner findet im Allgemeinen nach den Bestimmungen der Schuldbetreibung vom 6. Juni 1867 statt, jedoch mit folgenden Zusätzen und Abweichungen:

a) Wer einen Wechselschuldner wechselrechtlich betreiben will, läßt seine Ansprache unter genauer Angabe der Größe derselben und mit der Bezeichnung als Wechsel- oder Checksforderung beim zuständigen Pfandschätzeramt in das Pfandbuch eintragen.

b) Dem Wechselschuldner ist hievon sofort die amtliche Anzeige zu machen, verbunden mit der Aufforderung innert 48 Stunden zu zahlen oder die verlangte Sicherheit zu leisten oder einen Rechtsvorschlag zu erheben. (Art. 744, 748, 812 u. 827 Ziff. 5 des OR.)

Diese Anzeige hat die nämliche Wirkung wie die Pfandanzeige.

c) Die Verkündung zur Schatzung kann drei Tage nach geschehener Pfandanzeige dem Schuldner und vorberechtigten Kreditoren zugestellt werden. Nach Verfluß weiterer drei

Tage nach der Verkündung zur Schatzung kann letztere vollzogen werden.

Die Ueberschatzung muß innert 2 Tagen verlangt werden.

d) Rechtsvorschlag ist nur zulässig:

1. wenn der geforderte Betrag zu Handen des Gläubigers baar beim Pfandschätzeramt hinterlegt wird.
2. wenn der Schuldner die Zahlung verweigert, weil er
    a) Fälschung des Wechsels behauptet;
    b) wenn er eine Einrede vorschützt, welche aus dem Wechselrecht selbst hervorgeht;
    c) wenn er unmittelbar gegenüber der Person des ihn betreibenden Gläubigers die Schuldbehauptung der Zahlung, Stündung oder des Erlasses der Schuld aufstellt.

Alle diese Einreden müssen aber glaubhaft gemacht werden können, sonst bleiben sie ohne Berücksichtigung.

Der Rechtsvorschlag muß innert der Frist von 48 Stunden beim ersten Pfandschätzer, bezw. bei dessen Stellvertreter gemacht werden, welcher denselben unter Angabe der geltend gemachten Einreden sofort dem Gläubiger mitzutheilen hat.

Wird vom Gläubiger gegen den Rechtsvorschlag nicht innert 14 Tagen von dessen Kenntnißgabe an gerechnet, der Prozeß anhängig gemacht, so darf der hinterlegte Betrag dem Schuldner zurückgestellt werden.

e) Die Bestimmung des § 48 der Schuldbetreibung, wonach der Schuldner behufs Abwendung der Wirkung der Pfandanzeige den Gläubiger zur Auswahl spezieller Pfänder anhalten kann, findet bei der Wechselexekution keine Anwendung.

f) Im Wechselbetreibungsverfahren gibt es keine Betreibungsstillstände, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

g) Ansprüche Dritter auf geschätzte Gegenstände müssen vom Ansprecher innert 14 Tagen, von Kenntnißgabe der erfolgten

Schatzung an, im Wechselprozeßverfahren beim zuständigen Gerichtspräsidenten anhängig gemacht werden. (§ 66 der Schuldbetreibung.)

h) Die §§ 54 u. 79 der Schuldbetreibung kommen im Wechselexekutionsverfahren nicht zur Anwendung.

§ 12.

Der Sporteltarif der ordentlichen Schuldbetreibung ist auch für die wechselrechtliche Schuldbetreibung maßgebend.

§ 13.

Die Bestimmungen der Civilprozeßordnung und der Schuldbetreibung in Bezug auf die Berechnung der Fristen gelten auch für den Wechselprozeß und die Wechselexekution.

§ 14.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1883 in Rechtskraft.

Bemerkungen zur Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über das Obligationenrecht.

Zu § 1.

Das Amortisationsbegehren ist, wenn es sich um „Wechsel" handelt, beim Gerichtspräsidenten desjenigen Bezirks anhängig zu machen, welchem der Gläubiger bezw. der letzte Inhaber des Wechsels unterstellt ist. (§ 32 Abs. 2 der abgeänderten Gerichtsorganisation vom 14. Juli 1876.)

Bei „Inhaberpapieren" dagegen ist das Amortisationsbegehren beim Gerichtspräsidenten des Wohnorts des Schuldners zu stellen. (Art. 850, 1 OR.)

Zu § 2.

Mit Ausnahme des § 11 litt. d der Verordnung über Wechselprozeß und Wechselexekution vom 2. Dezember 1882.

Zu § 4.

Ob die „Pfandschätzer" die geeignete Amtsstelle zur Erhebung von Wechselprotesten seien, läßt sich mit Grund bezweifeln.

Vergl. die Bemerkung zu § 11 der Verordnung über Wechselprozeß und Wechselexekution.

Bemerkungen zur Verordnung über Wechselprozeß und Wechselexekution.

Zu § 2.

Ein Protest ist zur Anstellung einer Wechselklage nicht erforderlich in den Ausnahmsfällen der Art. 765 und 828 Abs. 2 d. OR. (Vergl. Anmerkung zu § 6.)

Zu § 6.

Dispensirt von Erhebung und Vorlage eines Protestes ist der Kläger in den beiden Ausnahmsfällen der Art. 765 und 828 Abs. 2. d. OR.

Zu § 8.

Zu litt. b.

Bezüglich der im Wechselprozeß zulässigen Einreden vergl. H. Hafner, Schweizerisches Obligationenrecht zum Art. 811.

Zu litt. f.

Vergl. hierüber: Dom. Bachmann: Schwyzerische Einführungsverordnungen zum Obligationenrecht auf S. 45 u. f. Anm. 3.

Zu § 9.

Vergleiche die Kommentare von Dr. A. Schneider und H. Hafner zu den Art. 835 und 836 über die kontroverse Frage, ob bei „Checks" für Erhaltung des Regresses mangels Zahlung neben der rechtzeitigen Präsentation auch noch Protesterhebung erforderlich sei?

Zu § 11.

Zu litt. a.

Derjenige, welcher auf dem Wege der „Wechselexekution" Betreibung anheben will, hat vorerst den Nachweis zu leisten,

daß diese Art der Betreibung dem Schuldner gegenüber zulässig ist. (Vergl. Dom. Bachmann a. a. O. p. 49.)

Zu Ziff. 2.

Es ist hier nicht ausdrücklich gesagt, bei welcher Amtsstelle und wann diese bezeichneten Einreden glaubhaft gemacht werden müssen. Aber die Aufnahme dieser Bestimmung unter den § 11, handelnd von der Wechselexekution, für welche die „Pfandschätzer" zuständig sind, läßt mit Sicherheit darauf schließen, daß diese (die Pfandschätzer) mit der daherigen Cognition betraut sind, im Widerspruche mit Art. 812 des Obligationenrechts, welcher das Entscheidungsrecht ausdrücklich dem „Richter" vindizirt.

VI.

Kanton Unterwalden

ob dem Wald.

Rechtsquellen:

1. Verordnung des Kantonsraths über Einführung der Handelsregister vom 23. Wintermonat 1882.
2. Vollziehungsverordnung des Kantonsraths zu den Bundesgesetzen betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit und das Obligationenrecht vom 20. Februar 1883.

Beide Verordnungen sind besonders gedruckt.

Mit dem 1. Januar 1883 traten die wechselrechtlichen Bestimmungen (Tit. XXIX—XXXI) des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht auch für diesen Halbkanton, welcher bisher eines Wechselrechts entbehrte, in Wirksamkeit.

Obwalden hat diejenigen Vollziehungsbestimmungen, welche den Kantonen vorbehalten bleiben, für sein Gebiet in zwei Verordnungen niedergelegt:

1. Verordnung vom 23. Wintermonat 1882 über Einführung der Handelsregister.
2. Vollziehungsverordnung vom 20. Hornung 1883 zu den Bundesgesetzen betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit und das Obligationenrecht.

Kantonale Bestimmungen:

A. betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit.

Das Bundesgesetz betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit vom 22. Juni, in Kraft erklärt auf 1. Jänner 1882, hat im Art. 2 das Institut der sog. „Jahrgebung" grundsätzlich adoptirt, aber die nähere Feststellung der bezüglichen Voraussetzungen und Formen dem kantonalen Recht vorbehalten.

Hierüber enthält sub Ziff. 2 hievor zitirte Vollziehungsverordnung vom 20. Hornung 1883 nachstehende Bestimmung:

Art. 1.

„Die Volljährigkeitserklärung (Jahrgebung) zu Gunsten von Personen, welche das achtzehnte, aber noch nicht das zwanzigste Altersjahr zurücklegten, fällt in die Zuständigkeit des Regierungsrathes in der Eigenschaft als Obervormundschaftsbehörde."

„Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin haben hiefür Zeugnisse ab Seite des Bürgergemeinderathes ihrer Heimatgemeinde, sowie ab Seite des Einwohnergemeinderathes ihrer Wohngemeinde beizubringen."

„Der Regierungsrath entscheidet sodann über deren Würdigkeit und Befähigung nach freiem, reiflichem Ermessen."

B. betreffend Organisation und Führung der Handelsregister.

Der Art. 859 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht verpflichtet jeden Kanton zur Führung eines „Handelsregisters".

Der Art. 720 dieses Gesetzes beschränkt die volle Anwendung des Wechselrechts auf diejenigen Personen und Gesellschaften, welche im Handelsregister eingetragen sind. Auf Wechselschuldner, welche im Handelsregister nicht eingetragen sind, findet die formelle Wechselstrenge (Wechselexekution und Wechselprozeß) keine Anwendung.

In Anschluß an die eidgenössischen Vorschriften über Führung der Handelsregister enthält die vom Kantonsrath des Kantons

Unterwalden ob dem Wald am 23. Wintermonat 1882 erlassene Verordnung folgende Bestimmungen:

Art. 1.

Für den Kanton Unterwalden ob dem Wald wird ein einheitliches Handelsregister eingeführt.

Dasselbe wird eröffnet mit dem 1. Januar 1883.

Art. 2.

Der Regierungsrath wählt je auf eine Amtsdauer von vier Jahren einen Registerführer und einen Ersatzmann.

Der Pflichtenkreis wird normirt durch das Obligationenrecht, durch die bundesräthliche Vollziehungsverordnung vom 29. August 1881, durch die diesbezügliche Instruktion ab Seite des eidgenössischen Handelsdepartementes, sowie durch jeweilige weitere Verordnungen.

Sie haben auf getreue Pflichterfüllung dem Landammannamte das Handgelübde abzulegen.

Art. 3.

Der Regierungsrath wählt auf gleiche Zeitdauer eine Aufsichtsbehörde von drei Mitgliedern und einem Ersatzmann. Das erstgewählte Mitglied ist deren Präsident.

Diese Aufsichtsbehörde hat mittels Weisung, Anleitung und Inspektionen dafür zu sorgen, daß den eidgenössischen Vorschriften betreffend das Handelsregister in allen Theilen ein Genügen gethan werde. Sie schützt und unterstützt den Registerführer in seinem amtlichen Rechts- und Pflichtenkreise. Sie entscheidet im Zweifelfalle über die Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister, sowie über bestrittene oder besonders schwierige Modalitäten der Eintragung. Sie verfällt in die von Art. 864 des Obligationenrechtes vorgesehenen Ordnungsbußen.

Gegen ihre Entscheidungen ist für die Betreffenden binnen acht Tagen nach erhaltener Anzeige der Rekurs an den Regierungsrath zulässig. Mitglieder der Aufsichtsbehörde, welche gleichzeitig Mitglieder des Regierungsrathes sind, befinden sich in letzterer Behörde im Ausstand und es ergänzt sich derselbe jeweilen aus

dem Obergerichte bis auf mindestens 5 Mitglieder. Wo eidgenössische Vorschriften, bezw. Fristen entgegenstehen, da hat der Rekurs keinen Suspensiveffekt. Vielmehr kann dann auch der Registerführer aus sich, unbeschadet seiner weitern, nächsten Pflicht zur Initiative, alles Dringende verfügen.

Art. 4.

Die Ausstandsverhältnisse für Registerführer und Aufsichtsbehörde regeln sich in Gemäßheit von Art. 12 des Gesetzes betreffend das Grundbuch und die Verschreibung von Käufen und Liegenschaften.

Im Falle des Bedürfnisses sorgt der Regierungsrath für außerordentliche Stellvertretung.

Art. 5.

Das Handelsregister soll an jedem Werktage an dem jeweilen durch das Amtsblatt zu bezeichnenden Orte von 2 bis 4 Uhr Nachmittags dem Publikum zugänglich sein.

Art. 6.

Die vom herwärtigen Registerführer in das schweizerische Handelsamtsblatt eingesendeten Veröffentlichungen sollen nach dortseitigem Erscheinen unter Obsorge des Registerführers im offiziellen Theile des kantonalen Amtsblattes ebenfalls zur Publikation gelangen.

Art. 7.

Das Honorar des Registerführers besteht in den von ihm bezogenen, durch Art. 30 der bundesräthlichen Verordnung vom 29. August 1882 vorgesehenen Gebühren, soweit dieselben nicht an die Bundeskasse abzuliefern sind.

Ueber alle Gebühren, sowie die Ordnungsbußen, soll der Registerführer zu Handen der Bundeskasse, resp. des Landsäckelamtes, genaue Rechnung führen.

C. betreffend Wechsel, wechselähnliche und Inhaber-Papiere.

Unter dieser Rubrik werden in der kantonsräthlichen Vollziehungsverordnung von Obwalden vom 20. Februar 1883 zu

den hier einschlagenden Artikeln des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht nachstehende Bestimmungen festgestellt:

Zu Art. 744 und 748.

Art. 31. Wenn infolge Mangels Annahme oder wegen Unsicherheit des Acceptanten für die Wechselsumme Sicherheit gefordert wird, so wird nothwendigenfalls diesbezüglich der Präsident des Civilgerichtes mit angemessener Beschleunigung und nach hiemit ertheilter Vollmacht das Zweckentsprechende verfügen.

Zu Art. 744 und 759.

Art. 32. Die Hinterlage der schuldigen Wechselsumme kann von Seiten des Indossanten oder Ausstellers infolge Mangels Annahme bei der Gerichtskanzlei oder beim Weibelamte des Depositars erfolgen, wovon dem Wechselgläubiger sofort amtliche Kenntniß zu ertheilen ist. Ein ähnliches Verfahren ist für die Deposition der Wechselsumme zulässig, wenn die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert wird.

Zu Art. 814 u. f.

Art. 33. Als Notare zur Aufnahme des Wechselprotestes und überhaupt für alle diesbezüglichen Maßnahmen werden die Gemeindeschreiber aufgestellt.

Für deren Stellvertretung im Falle des nach Maßgabe von Art. 12 des kantonalen Handänderungsgesetzes geregelten Ausstandes oder sonstiger Behinderung sorgt der Gemeindepräsident.

Auch die durch den Stellvertreter aufgenommenen Proteste sind in das einheitliche Protestprotokoll der Gemeinde einzutragen.

Diese Protestbeamten stehen in erster Linie unter unmittelbarer Kontrole und Weisung des Gemeindepräsidenten, dann aber auch unter der allgemeinen Kontrole der obergerichtlichen Justizkommission, welche jährlich durch eines ihrer Mitglieder diese Protestprotokolle einer Inspektion unterwerfen und statistische Erhebungen hierüber einverlangen wird.

Art. 34. Die wechselrechtliche Exekution kann innert den durch Art. 7 des Betriebsgesetzes vorgesehenen Fristen nur dann

durch Rückschlag des Pfandbotes gehemmt werden, wenn vom Wechselschuldner eine aus dem Wechselrecht selbst hervorgehende oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehende Einrede gleichzeitig klar und deutlich in Schrift gefaßt hervorgehoben wird. Eine Widerklage ist nicht gestattet.

Art. 35. Ueber die Frage, ob eine Einrede im Sinne von Art. 811 des Obligationenrechtes und Art. 34 vorwürfiger Vollziehungsverordnung geltend gemacht worden, entscheidet auf die Beschwerde des Gläubigers als betriebsrechtliche und Exekutivbehörde der Regierungsrath.

Art. 36. Wenn der Regierungsrath auch auf das Vorhandensein einer nach Art. 811 des Obligationenrechts zulässigen Einrede erkennen wird, so soll er gleichwohl, wenn ihm die vorgebrachten Thatsachen unglaubhaft erscheinen, nach Maßgabe von Art. 812 des Obligationenrechtes sofortige vorläufige Exekution, nöthigenfalls unter Kautionsauflage von Seite des Gläubigers, verfügen.

Bei der Kautionsauflage bestimmt der Regierungsrath gleichzeitig eine den Umständen angemessene Frist, innert welcher die Kaution erlischt, wenn nicht mittlerweilen vom Schuldner der Prozeß beim Civilgerichtspräsidium nach Maßgabe der Civilprozeßordnung anhängig gemacht wird.

Ein trölerhaftes Vorgehen ist überhin unnachsichtlich nach Maßgabe der kantonsräthlichen Verordnung betreffend das Verfahren bei muthwilligen Rekursen zu behandeln.

Art. 37. In Dringlichkeitsfällen sowie in ganz klaren Fällen kann der Landammann an Stelle des Regierungsrathes aus sich das Nothwendige verfügen.

Art. 38. Friedensrichter und Gerichtspräsident sind verpflichtet, den Wechselprozeß so viel als immer möglich zu beschleunigen. Letzterer soll nach Maßgabe von Art. 50 der Civilprozeßordnung die Fristen für die Beweismitteldeposition angemessen abkürzen, sowie, wo dies als angemessen und zulässig erscheint, vom Vorverfahren gänzlich dispensiren.

Art. 39. Unbeschadet ihrer allgemeinen, eidlichen, durch Art. 18 des Betriebsgesetzes normirten Pflicht haben Weibel und Schatzamt gewissenhaft und streng darauf zu achten, daß der Wechsel durchaus ein Baar-Geldwerthiges Papier repräsentiren soll, sowie daß in den Betrieb keinerlei Verschleppung und Verzögerung mitunterlaufe.

Art. 40. Die besondern Vorschriften für Wechselexekution und Wechselprozeß beschränken sich nach Maßgabe und innert dem Rahmen von Art. 720 Abs. 2 des Obligationenrechts auf diejenigen Personen und Gesellschaften, welche im Handelsregister eingetragen sind.

Zu Art. 791 bis 800 und 848 bis 859.

Art. 41. Das Verbot zur Bezahlung eines abhanden gekommenen Wechsels und die Ermächtigung zur amtlichen Hinterlage des Betrages hat im Sinne von Art. 791 des Obligationenrechtes vom Präsidenten des Obergerichtes auszugehen. Diese Hinterlage hat bei der Gerichtskanzlei oder beim Weibelamte der Gemeinde des Deponenten zu erfolgen.

Verfahren und Fristbestimmung betreffend Amortisation von Wechseln und Inhaberpapieren hat durch die Justizkommission des Obergerichtes zu erfolgen.

Hinwieder hat die Verfügung zur gerichtlichen Deposition des Schuldobjektes abhanden gekommener Coupons oder anderer Inhaberpapiere im Sinne von Art. 857 des Obligationenrechtes von der Justizkommission des Obergerichtes auszugehen.

In Obwalden ist das ordentliche Betreibungsverfahren ähnlich demjenigen von Nidwalden (s. daselbst).

VII.

Kanton Unterwalden

nid dem Wald.

Rechtsquellen:

1. Beschluß des Landrathes betreffend Einführung des Schweizerischen Obligationenrechts vom 22. November 1882 (Amtsblatt Nro. 49).
2. Beschluß des Landrathes vom 30. Mai 1883, in Kraft erklärt auf 1. Juli gl. Jahres, betreffend Ausführungsbestimmungen zu Art. 814 des Obligationenrechts.
3. Instruktion für die Wechselprotestbeamten vom 4. Juni 1883.

In Nidwalden, wo das Wechselrecht weder durch Gesetz, noch Uebung partikularrechtlich ausgebildet war, gelangte zwar am 1. Januar 1883, mit Inkrafttreten des Schweizerischen Obligationenrechts, auch das darin enthaltene materielle Wechselrecht zur Geltung; noch sind aber die kantonalen Vorschriften über Wechselexekution und Wechselprozeß zu gewärtigen.

Die dermaligen Einführungsbestimmungen bestehen:

1) in der Vorschrift, daß ein Handelsregister durch die Hypothekarkanzlei unter Aufsicht des Regierungsrathes zu führen sei (Landrathsbeschluß vom 23. November 1882);
2) in umständlichen Vorschriften über die Levirung der Wechselproteste. (Landrathsbeschluß vom 30. Mai 1883,

in Kraft erklärt auf 1. Juli und zudienliche Instruktion vom 4. Juni für die Wechselprotestbeamten.)

Der allegirte Beschluß enthält folgende Hauptbestimmungen:

§ 1.

Die Wechselproteste werden durch den Gemeindeschreiber derjenigen Gemeinde besorgt, in welcher der Protest aufzunehmen ist. Stellvertreter des Gemeindeschreibers ist der Gemeindeweibel.

Ist sowohl der Gemeindeschreiber als der Gemeindeweibel im Austritt oder verhindert, so ist der Protestbeamte einer Nachbargemeinde zur Uebernahme und Besorgung des Auftrages verpflichtet.

§ 2.

Die Protestbeamten sind für die Richtigkeit ihrer Beurkundungen, für pünktliche Besorgung übernommener Aufträge, rechtzeitige Ablieferung im Auftrage angenommener Zahlung und für Beachtung der gesetzlichen Vorschriften über die Proteste verantwortlich. Im Besondern haben sie die Vorschriften zu befolgen, welche in den Art. 814—819, 762—764, 778, 780, 736, 748, 786 und 749—754 des schweizerischen Obligationenrechts enthalten sind.

§ 3.

Die Protestbeamten sind zur Uebernahme und Besorgung jedes gemäß § 1 an sie gelangenden Auftrages verpflichtet. Sie haben dafür besorgt zu sein, daß bei dringender Verhinderung oder Abwesenheit ein an sie gelangender Auftrag sofort dem Stellvertreter zur Ausführung zugestellt wird.

§ 4.

Die Protestbeamten beziehen für Besorgung eines Protestes (Protokollirung und Ausfertigung inbegriffen) eine Entschädigung von Fr. 2. 50.

Wird die Ausfertigung und Protokollirung des Protestes überflüssig, z. B. in Folge nachträglicher Zahlung, so ist nur eine Ganggebühr von 1 Fr. zu entrichten. Muß der Wechsel bei mehr als einer Person vorgewiesen oder muß bei mehr als einer

Person eine Erklärung verlangt werden (z. B. bei Nothadressen), so beträgt die Gebühr 50 Cts. mehr für jede weitere, in der gleichen Ortschaft wohnende Person.

Andere Gebühren, z. B. Reisespesen, dürfen nicht berechnet werden.

§ 5.

Zur Annahme von Zahlungen sind die Protestbeamten nicht verpflichtet und ohne besondern Auftrag des Wechselinhabers auch nicht ermächtigt. Nehmen sie solche zufolge Auftrags entgegen, so sind sie zu sofortiger spesenfreier, jedoch nicht portofreier Ablieferung an den Wechselgläubiger verpflichtet. Innert 24 Stunden muß entweder der Wechsel mit Protest oder das Geld an den Wechselinhaber übermittelt werden.

§ 6.

Den Protestbeamten werden vom Staate Formulare für die gewöhnlichen Protestfälle zugestellt.

In jeder Gemeinde wird ein vom Staate unentgeltlich zu lieferndes Protokoll geführt. Die Protestbeamten haben die Formularien dieses Protokolls nach dem ganzen Inhalte eines jeden Protestes dem Datum nach und wörtlich auszufüllen.

§ 7.

Die Protestbeamten stehen unter der Aufsicht des Regierungsrathes. Letzterer wird die nöthigen Weisungen und Instruktionen erlassen und kann gegenüber Fehlbaren Tadel, Ordnungsbußen bis auf Fr. 10 anwenden. Pflichtverletzungen schwerer Art sind strafrechtlich zu behandeln.

Wechselbetreibung.

Auch für den Wechsel, gleichviel ob der Aussteller im Handelsregister eingetragen sei oder nicht, kommt die gewöhnliche Schuldbetreibung zur Anwendung.

Die gewöhnliche Schuldbetreibung beginnt mit der sog. Pfändung, d. h. der Warnung an den Schuldner, innert 8 Tagen zu bezahlen, ansonst geschätzt werde.

Diese Warnung kann vom Kreditor selbst oder durch den betreffenden Weibel oder einem berufsmäßigen Schuldenagenten angelegt werden.

Erfolgt in bestimmter Zeit die Zahlung nicht, so beruft der Kreditor die „Pfandschätzer" der betreffenden Gemeinde, die dem Debitor für den Betrag der Schuld Mobilien, die der Kreditor bezeichnen kann, wegschätzen. Der Schuldner hat dann das Recht, die geschätzte Waare innert acht Tagen mit baar zu lösen, ansonst sie dem Ansprecher an Zahlungsstatt zu Eigenthum verfällt. Ist zu wenig Fahrhabe vorhanden oder wird die Schatzung verweigert, so wird auf Verlangen des Kreditors dem Debitor auf „Liegendes und Fahrendes" geschätzt, d. h. der Konkurs angehoben und solches dem regierenden Landammann zu weiterer Vollziehung des Konkurses angezeigt.

Ausnahmsweise kann bei Gefahr im Verzug der schnelle Rechtstrieb beim regierenden Landammann ausgewirkt werden. In diesem Falle wird der Kreditor, falls der Schuldner nicht Sicherheit leistet, zur sofortigen Schatzung ermächtigt, d. h. ohne die gesetzliche Frist von 8 Tagen abzuwarten, wird, nach ergangener Aufforderung an den Schuldner zur Leistung von Zahlung oder Sicherheit, sofort und zwar mit gleicher Wirkung wie beim ordentlichen Triebrecht, zur Schatzung geschritten.

VIII.

Kanton Glarus.

Rechtsquellen:

1. Vollziehungsbestimmungen von Landammann und Rath des Kantons Glarus zum Bundesgesetz über Obligationenrecht vom 3. Jänner 1883. (Amtsblatt Nro. 1 nebst Bekanntmachung in Nro. 2.)
2. Kantonale Vollziehungsverordnung von Landammann und Rath zum Bundesgesetz über das Obligationenrecht XXXIII Titel betreffend Handelsregister vom 23. Jänner 1883. (Amtsblatt Nro. 5.)
3. Verfügungen der Landsgemeinde des Kantons Glarus betreffend die amtliche Gesetzessammlung infolge Inkrafttretens des Obligationenrechts vom 6. Mai 1883. Memorial für die Landsgemeinde.

Hier existirte mit Bezug auf das „Wechselrecht" eine kurze Verordnung, erlassen von der Landsgemeinde des Jahres 1852, nebst einer Verordnung vom 30. August 1853 über das Verfahren bei Erhebung von Wechselprotesten.

Im Anhang zum Memorial des Landraths für die ordentliche Landsgemeinde von 1882 berichtet die Standeskommission über den Einfluß des Bundesgesetzes betreffend das Obligationenrecht auf die Gesetzgebung des Kantons Glarus.

Speziell rücksichtlich des Wechsels und Checks wird auf Seite 59 bemerkt, welche kantonalen Bestimmungen aufgehoben bezw. modifizirt sind. (Vergl. auch Bekanntmachung in Nro. 1 u. 2 des Amtsblattes.)

I. Vollständig aufgehoben sind hienach:

a) Das Gesetz über das Ragionenbuch vom Jahre 1868 und die zudienliche Instruktion vom 18. November gl. Jahres. (Landbuch II p.605—608); sie werden ersetzt durch die Vollziehungsverordnung zum XXXIII Titel des Obligationenrechts vom 23. Jänner 1883, soweit diese nicht selbst wieder modifizirt wird durch den bezüglichen Bundesbeschluß vom 13. März 1883.

Für den ganzen Kanton wird nur ein Handelsregister durch den dritten Rathsschreiber beziehungsweise seinen Stellvertreter unter Aufsicht der Handelskommission geführt.

Gebühren. Für die Eintragungen, Löschungen und Aenderungen sind an die Registerbehörde folgende Gebühren zu entrichten:

1. Register A (Hauptregister).

	Eintragung. Fr.	Löschung. Fr.	Aenderung. Fr.
Firmen mit einem Inhaber	5	3	
Kollektiv- und Kommanditgesellschaften	10	6	3
Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften:			
a) bei einem Gesellschaftskapital bis Fr. 100000	20	10	10
b) bei einem Gesellschaftskapital bis Fr. 1,000000	50	25	25
c) bei einem Gesellschaftskapital über Fr. 1,000000	100	50	50
Vereine	10	6	3
Bevollmächtigungen: Prokuristen, Direktoren, Liquidatoren	5	3	—

Nachführung des Mitgliederverzeichnisses einer Genossenschaft (O. 702) Fr. 1 bis Fr. 5.

Auszüge und Bescheinigungen Fr. 1 für jede Blattseite; die angefangene Seite wird wie eine ganze berechnet.

Eine Löschung oder Aenderung, die mit einer neuen Eintragung verbunden ist, geschieht gebührenfrei.

2. Register B (besonderes Register Art. 865, 1 OR.).

Eintragungen Fr. 3. Streichungen unentgeltlich. Auszüge und Bescheinigungen 50 Ct.

Von obigen Gebühren ist ein Fünftel für die Veröffentlichung der Eintragungen im schweiz. Handelsamtsblatte (§§ 34 u. 35) an die Bundeskasse zu entrichten. Die übrigen vier Fünftel der Gebühren, sowie die Ordnungsbußen fallen in die Landeskasse.

b. Gänzlich aufgehoben sind ferner zufolge Art. 720 des OR. die Wechselordnung vom Jahre 1852 (Landbuch III, p. 124—128) und die §§ 3, 5 und 6 der Verordnung über das Verfahren bei Erhebung von Wechselprotesten vom 30. August 1853.

Von letzterer Verordnung bleiben folgende Bestimmungen in Kraft:

§ 1. Wer einen Wechselprotest, sei es wegen Mangel Annahme oder Mangel Zahlung, erheben lassen will, hat den betreffenden Wechsel dem ersten Gerichtsschreiber oder dessen gesetzlichem Stellvertreter zu übergeben oder einzusenden und demselben seine Absicht zu eröffnen.

§ 2. So oft demnach ein solches Begehren an ihn gelangt, liegt dem ersten Gerichtsschreiber oder dessen Stellvertreter ob, sich unverzüglich zu dem Bezogenen zu verfügen, die Ursache der Annahms- oder Zahlungsverweigerung zu vernehmen und die Protestakte zu fertigen.

§ 4. Der Gerichtsschreiber bestellt den erhobenen Protest nebst dem betreffenden Wechsel demjenigen, welcher den Protest verlangt, wogegen dieser folgende Gebühren zu entrichten hat:

a) für den Wechselprotest Fr. 2. 50 Ct.
b) Spesenvergütung in den Gemeinden Glarus, Netstall, Ennenda und Mitlödi „ 2. — „
in allen übrigen Gemeinden des Landes „ 3. 50 „

II. Noch sind hier aus den vom Rath am 3. Jänner 1883 erlassenen Vollziehungsbestimmungen zum Obligationenrecht (Amtsblatt Nro. 1, Art. 4) nachstehende Modifikationen zu notiren:

a) „Als diejenige Amtsstelle, welche in den vom Art. 791 und 800 (Verfahren bezüglich abhanden gekommener Wechsel) und Art. 812 (vorläufige Exekution bei Wechselklagen) vorgesehenen Fällen zu funktioniren hat, wird das Präsidium des Civilgerichts bezeichnet."

b) Modifizirt werden im bürgerlichen Gesetzbuch:

Bei § 155 (III, p. 43) wird die Vertrags- resp. Wechselfähigkeit der Ehefrauen in Uebereinstimmung gestellt mit Art. 35 des Obligationenrechts und Art. 7 des Bundesgesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit.

§ 128 Altes Landbuch (III, p. 325) betreffend Maximum des Zinsfußes darf zufolge Art. 768—776 des Obligationenrechts für Wechselschulden ein höherer Zinsfuß als 5% berechnet werden.

Betreibungsverfahren resp. Wechselexekution.

Wie schon nach der bisherigen Glarner „Wechselordnung" (§ 11 Satz 2) unterscheidet sich auch gegenwärtig das Exekutionsverfahren oder der Rechtstrieb aus Wechseln nicht vom Rechtstrieb für andere liquide Forderungen.

Zur Schuldbetreibung hat jede politische Gemeinde des Kantons eine Schatzungskommission, die aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern besteht.

Um eine Schatzung vornehmen zu können, muß dieselbe dem Schuldner zuvor schriftlich angekündigt werden mit genauer Angabe der Art und des Betrages der Forderung, worauf dieser ver-

pflichtet ist, dem Gläubiger sofort für seine Forderung genügende Sicherheit an die Hand zu geben. Falls aber der Schuldner dieses nicht im Stande ist, dann ist ihm jegliche Veräußerung seiner Liegenschaften oder Fahrnisse auf's strengste untersagt.

Wenn die Schatzung vollzogen werden soll, hat bei laufenden Schulden der Gläubiger sich an den Präsidenten der Schatzungskommission im Wohnorte des Schuldners, und bei Liegenschaften an denselben in derjenigen Gemeinde zu wenden, wo diese sich befinden, und zwar wenigstens 24 Stunden, bevor die Schatzung wirklich vollzogen werden soll, und hat ihm eine Abschrift der erlassenen Verkündigung einzuhändigen und das Schatzgeld zu erlegen. Der Präsident versammelt hierauf die Schätzer, die sodann der Kreditor zur Schatzung aufführen kann. Die vom Gläubiger bezeichneten Gegenstände werden nun in Gegenwart des Schuldners nach dem Werthe geschätzt, in dem sie voraussichtlich verkauft werden können. Die Schatzungskommission hat dabei die Verpflichtung, von sich aus den dritten oder vierten Theil des Hauptgutes der Forderung nebst den dem Schuldner zur Last fallenden Kosten zu derselben zu schlagen, und dafür genügsame Gegenstände in die Schatzung zu nehmen.

Nach vollzogener Schatzung erhält der Gläubiger von der Schatzungskommission einen Schatzungszeddel. Dieser enthält den Namen und den Wohnort des Gläubigers und des Schuldners, die Summe, um welche geschätzt worden ist, nebst spezieller Angabe der Hauptsumme, des Drittels oder Viertels der Zinsen, nebst den dem Schuldner berechneten Kosten: sodann die spezielle Aufzählung der geschätzten Gegenstände, mit genauer Angabe des denselben beigelegten Werthes. Diese Schrift muß von den sämmtlichen Mitgliedern der Schatzungskommission unterschrieben sein.

Nach Schätzung einer verpfändeten Liegenschaft sind Gläubiger und Schuldner verpflichtet, diese Jahr und Tag feil zu haben, und wenn sich ein Käufer zeigt, muß der Markt in Gegenwart eines Rathsherren und eines Schätzers aus dem Tagwen, wo die Liegenschaft geschätzt worden, stattfinden. Von dem Erlös macht sich sodann der Kreditor für seine Forderung bezahlt, Zinsen und Kosten und das Uebrige fallen wieder dem Schuldner zu. Wenn

die Liegenschaft Jahr und Tag nicht verkauft werden kann, dann fällt sie dem Gläubiger anheim.

Wenn bei verpfändeter Fahrhabe, die 14 Tage in der Schatzung bleibt, der Kreditor nicht innert dieser Zeit für seine Forderung bezahlt wird, dann fällt dieselbe ihm anheim.

Protestirt der Schuldner gegen die Schatzung oder schlägt er Recht dar, dann hat der Kreditor den daraus entstehenden Rechtsstreit innerhalb 14 Tagen (vom Tage der Schatzung gerechnet) bei dem betreffenden Vermittleramte einzuleiten; nachher verliert die Schatzung ihre Gültigkeit.

IX.

Kanton Zug.

Rechtsquellen:

1. Dekret des Kantonsraths betreffend Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht vom 11. Dezember 1882. (Ges. Bd. VI, Nro. 26.)
2. Gesetz betreffend Wechselprozeß und Wechselexekution. Der bezügliche Entwurf der kantonsräthlichen Kommission vom 12. Februar 1884 ist im Mai daraufhin bei erster Berathung vom Kantonsrathe in einigen Punkten modifizirt worden und wird in nunmehr vorliegender Fassung aus zweiter Berathung als definitives Gesetz hervorgehen.

I.

Im Kanton Zug galt bis zum Bestand des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881 kein Wechselrecht.

Zur Einführung des genannten Bundesgesetzes hat der Kantonsrath mit Dekret vom 11. Dezember 1882 vorläufig folgende Dispositionen getroffen:

A. betreffend Zuständigkeit der Amtsstellen.

§ 1. „Die Anordnung von Maßnahmen und der Erlaß von Verfügungen auf einseitigen Antrag hin, wie dies in den einschlägigen Artikeln des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht vorgesehen ist, wird dem Präsidenten des Kantonsgerichts übertragen“.

Es betrifft dies namentlich:

a) Die Aufnahme und Ausfertigung von Protesturkunden und Führung der bezüglichen Register. (Art. 814 ꝛc.)

b) Die Entgegennahme der Depositionen. (Art. 744, Abs. 2; Art. 759 u. 791.)

c) Die Behandlung der Amortisation abhanden gekommener Wechsel ꝛc. (Art. 792 bis und mit 800, 844, 549 bis und mit 857.)

§ 2. „Die Führung der Handelsregister wird einstweilen der Kantonskanzlei und die Aufsicht hierüber dem Regierungsrathe übertragen, der auch die nöthigen Vollziehungsanordnungen zu treffen hat.*

§ 4. „Das Begehren auf Volljährigkeitserklärung (Jahrgebung) ist dem Waisenamt einzureichen, welches den Fall vorläufig prüft und das Gesuch mit einem Bericht (zu endgültigem Entscheid) an den Regierungsrath überweist."

„Aufgehoben resp. modifizirt sind bezüglich der Handlungsfähigkeit die §§ 2, 8, 116 a des privatrechtlichen Gesetzbuches für den Kanton Zug vom 23. Herbstmonat 1861."

B. Ueber den

Gang der Betreibung

enthält das hier citirte Dekret vom 11. Dezember 1882 betreffend Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht nachstehende Bestimmungen:

§ 5. Wenn der Schuldner binnen der Frist von vier Wochen (§ 20 des Rechtstriebsgesetzes) seinen Gläubiger nicht befriedigt, so ist dieser berechtigt, den Weibel schriftlich oder mündlich aufzufordern, die gestellten Pfande auf den betreffenden Montag abzuführen und nach der im § 24 des Rechtstriebgesetzes bestimmten Norm verganten zu lassen."

---

* Dekret des h. Kantonsrathes des Kantons Zug betreffend Führung der Handelsregister vom 11. Dezember, nebst Publikation des Landschreibers vom 18. gl. Mts. Amtsblatt Nro. 52.

„Würde dieser Montag auf einen gebotenen Feiertag fallen, so geschieht die Abführung der Pfande Samstags vorher, im Falle sie aber am Standorte vergantet werden müßten, am Dienstag darauf."

§ 6. „Jedoch kann zwischen Gläubiger und Schuldner verträglich vereinbart werden, daß die zu Pfand gestellten Gegenstände länger als vier Wochen im Besitz des Schuldners verbleiben, in welchem Fall aber die Haftbarkeit des Gemeindeweibels aufhört."

„Immerhin aber erlöschen mit Ablauf eines Jahres, von Ansagung des Pfandbotes an, die hiedurch erworbenen Pfandrechte."

§ 7. Sobald vier Wochen (vom Pfandstellen an gerechnet) verflossen sind, muß der Gläubiger im Fall er nicht befriedigt worden, bei Verlust eines durch die Betreibung erlangten Rechtes, die Pfande abführen lassen, insofern nicht zwischen ihm und dem Schuldner ein Uebereinkommen im Sinne von § 6 getroffen und am betreffenden Weibelamtsprotokoll vorgemerkt ist."

In Folge Einführungsdekret zum Schweizerischen Obligationenrecht treten die §§ 21 und 27 des Gesetzes über den Rechtstrieb vom 25. Weinmonat 1815 außer Wirksamkeit. Im Uebrigen aber erleidet das Gesetz über den Rechtstrieb durch das Eidgenössische Obligationenrecht keine Abänderungen.

II.

Mit Ausarbeitung näherer Ausführungsbestimmungen zum Obligationenrecht (Art. 720—846) war eine kantonsräthliche Spezialkommission betraut worden. Diesem Auftrage ist dieselbe mittlerweilen durch die Gesetzesvorlage vom 12. Februar d. J. nachgekommen, welche bei erster Gesetzesberathung vom 19. Mai nachstehende amendirte Fassung erhalten hat. Die Hauptabänderung besteht darin, daß, entgegen dem Antrage der Kommission und dem bisherigen provisorischen Verfahren, statt der Gerichtspräsidenten und der Gerichtskanzlei die Gemeindekanzlei mit der Entgegennahme und Ausfertigung der Wechselproteste belastet wird.

Gesetzesentwurf
betreffend
Wechselprotest, Wechselprozeß und Wechselexekution.
(Ergebniß der I. Berathung vom 19. Mai 1884.)

Der h. Kantonsrath

in Ausführung der Bestimmungen des Obligationenrechtes (Art. 720—846) beschließt:

A. Betreffend Wechselprotest.

§ 1.

Dem Wechselprotest sind alle jene Wechsel unterworfen, auf welchen die Worte „ohne Protest" oder „ohne Kosten" fehlen.

§ 2.

Solche Wechsel müssen spätestens am 2ten Werktage nach dem Verfalltage protestirt werden. (§ 762 OR.)

§ 3.

Der Inhaber eines zu protestirenden Wechsels übergibt denselben spätestens am 2ten Tage nach Verfall bis Abends 4 Uhr dem Gemeindeschreiber der Einwohnergemeinde des Schuldners.

§ 4.

Der Gemeindeschreiber ist unter persönlicher Verantwortlichkeit pflichtig, den Wechsel rechtzeitig dem Wechselschuldner vorzuweisen und nach dem Grunde der Nichtbezahlung zu fragen. Ueberdies fertigt er die Wechselproteste aus und stellt selbe mit dem Wechsel dem Inhaber zu.

§ 5.

Der Gemeindeschreiber führt unter Aufsicht des Präsidenten des Einwohnerrathes eine genaue Kontrole über sämmtliche protestirte Wechsel.

§ 6.

Für Vorweisung der Wechsel, Ausfertigung der Proteste, Rücksendung derselben und Führung der Kontrole ist, nebst Stempelgebühr, eine Taxe von 3 Fr. zu beziehen.

B. Betreffend Wechselprozeß.

§ 7.

Dem Wechselprozeß sind nur diejenigen Aussteller von Wechseln, Accepten, Indossanten und Mitunterzeichner des Wechsels oder der Wechselcopie unterworfen, welche im Handelsregister eingetragen sind.

§ 8.

Die Bestimmungen der Civilprozeßordnung erleiden bezüglich der Wechselforderungen nachfolgende Aenderungen:

a) Die Wechselklage muß nach vorausgegangenem Protest direkt beim Gerichtspräsidenten anhängig gemacht werden und findet kein Vermittlungsversuch statt. Das Rechtsbegehren muß klar und bestimmt lauten und die Bezeichnung: „Klage aus Wechselrecht" enthalten.

b) Bei Anhebung der Klage hat der Kläger den Wechsel sammt Protest in Original dem Gerichtspräsidenten einzugeben und ist der Beklagte anzuhalten, innert 5 Tagen allfällige Gegenbeweismittel der Gerichtskanzlei einzureichen. Erachtet der Gerichtspräsident die vom Beklagten gemachten Einspruchsgründe als unzureichend, so hat er sofortige vorläufige Exekution oder Kautionsleistung zu verfügen. (Art. 812 des OR.)

c) Nach Einreichung des Rechtsbegehrens durch den Kläger werden die Parteien durch den Gerichtspräsidenten zur Verhandlung vorgeladen, welche längstens 14 Tage nach Anhängigmachung der Klage stattfinden soll.

d) Die wechselprozessualische Zulässigkeit einer Klage ist vom Gerichte von Amtswegen zu prüfen. (Art. 720, 722 und 725 des OR.)

Der Kläger ist auf erfolgte Citation hin, bei Verlust des wechselrechtlichen Verfahrens, gehalten, bei den Verhandlungen zu erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen; erscheint der Beklagte nicht, so gilt dies als Anerkennung der Klage.

§ 9.

Verzögerliche oder zerstörliche Einreden sind nur zulässig wegen Inkompetenz des Gerichtes, wegen mangelnder Parteivertretung, wegen wesentlichen Mängeln der Vorladung und gestützt auf die Bestimmungen des Wechselrechtes selbst. (Art. 811 des OR.) Widerklagen sind nicht zulässig. Die Eröffnung des Urtheils mit den Entscheidungsgründen hat in der Regel sofort, spätestens aber innert 3 Tagen, zu erfolgen.

Entscheide über Vorfragen können nur mit der Hauptsache weitergezogen werden. Eine allfällige Appellationserklärung muß innert 2 Tagen nach Eröffnung des Urtheils dem Obergerichtspräsidenten schriftlich eingegeben werden, und soll die gerichtliche Verhandlung längstens innert 10 Tagen, vom Tage der Appellationserklärung an, angesetzt werden.

§ 10.

Die übrigen Rechtsmittel des ordentlichen Civilprozesses sind zulässig, aber ohne aufschiebende Wirkung. Kann der Kläger wechselrechtlich seine Klage nicht begründen, so kann er ein allfälliges Forderungsrecht im ordentlichen Prozeßverfahren geltend machen. Für die Appellationsfähigkeit gelten die Bestimmungen der Verfassung.

C. Betreffend Wechselexekution.

§ 11.

Die Betreibung für Wechsel- und Checkschulden richtet sich nach dem gewöhnlichen Betreibungsgesetz mit nachstehenden Abänderungen:

a) Wer einen Wechselschuldner wechselrechtlich betreiben will, hat den protestirten Wechsel dem zuständigen Gemeindeweibel zuzustellen, welcher dem Schuldner sofort amtlich Anzeige zu machen hat, den Wechselbetrag sammt Kosten innert drei Tagen baar zu bezahlen, oder Recht darzuschlagen, oder genügend Pfand zu stellen.

b) Macht der Wechselschuldner Rechtsdarschlag, so hat der Weibel den Wechselgläubiger hievon sofort in Kenntniß zu

setzen und ist derselbe bei Verlust des Rechtes wechselrechtlicher Betreibung gehalten, binnen 14 Tagen die Klage beim Gerichtspräsidenten einzureichen.

c) Dieser weibelamtlichen Anzeige an den Schuldner kommt die Wirkung der eigentlichen Pfändung zu; sie verschafft dem Wechselgläubiger das Vorrecht vor allfällig späterer Pfändung.

d) Kann der Schuldner genügend Pfänder stellen, so tritt die gesetzlich bestehende Pfändung ein, jedoch mit der Abänderung, daß der Wechselgläubiger bei einer Forderung bis auf Fr. 200 nach 1 Woche und bei solchen über Fr. 200 nach Ablauf von 3 Wochen, Abführung und Versteigerung verlangen kann. Nach Abfluß dieser Frist haben die Weibelämter unter persönlicher Haftbarkeit die Abführung und Versteigerung der Pfänder sofort auszuführen.

e) Kann entweder gar kein oder nur ungenügendes Pfand gestellt werden, hat die Ansagung des Generalarrestes, sodann, wenn nöthig, sofortige Siegelung und die Einleitung der Fallimentsauskündung durch Zustellung des Warnzeddels einzutreten.

f) Die Weibelämter beziehen für ihre Verrichtungen die üblichen Taxen.

§ 12.

Beim Wechselprozeß und bei der Wechselexekution kommen die Rechtsstillstände (§ 50 des Rechtstriebgesetzes) nicht zur Anwendung.

§ 13.

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt der Volksabstimmung gemäß § 37 der Kantonsverfassung mit . . . . in Kraft.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Tagfahrt für die zweite Lesung resp. Schluß-Berathung ist zur Zeit noch nicht anberaumt.

☞ Das **Gesetz betreffend Wechselprotest, Wechselprozeß und Wechselexekution** ist am 4. September 1884 vom Zuger Kantonsrath in zweiter Lesung definitiv angenommen worden und es tritt dasselbe mit dem Tage der Publikation in Kraft.

X.

Kanton Freiburg.

Rechtsquellen:

1. Loi sur le commerce du 14 décembre 1882. Bull. off. des lois. Tom. LI. p. 303 et suiv.
2. Loi concernant le registre de commerce et la feuille officielle du commerce du 13 décembre 1882. Bull. off. des lois Vol. LI. p. 294.
3. Arrêté d'exécution du conseil d'Etat de la loi précédente du 29 décembre 1882. Bull. off. p. 298 et suiv.
4. Loi sur les poursuites juridiques du 1er janvier 1850.

Das am 1. Juli 1850 in Kraft getretene Handelsgesetzbuch enthält im Titel IX das dem französischen Code de commerce nachgebildete „Wechselrecht", nunmehr abolirt durch das Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881. Das genannte Bundesgesetz rief folgenden kantonalen Einführungs- resp. Vollziehungsbestimmungen:

1. Loi sur le commerce du 14 décembre 1882.

In Betracht, daß das Schweizerische Obligationenrecht den größten Theil des Code de commerce aufhebt und durch Auf-

stellung eines gemeinsamen Rechts für Kaufleute und Nichtkaufleute das Handelsgericht unnöthig macht, daß aber doch das 2. Buch des Code de commerce (über faillite) und ebenso eine Konkursbehörde für kaufmännische Konkurse noch fortbestehen muß, wird, unter Aufhebung von livre I und III des Code de commerce vom 1. Juli 1850 und unter Verweisung der am 1. Jänner 1883 (Inkrafttreten des Gesetzes) bei dem Handelsgericht noch unerledigten Prozesse an die Civilgerichte, bestimmt:

1) „es besteht ein Gericht für kaufmännische Konkurse mit Kompetenz, alle die faillite betreffenden Streitsachen zu beurtheilen. Dieses Gericht besteht aus 3 Mitgliedern und 6 Suppleanten, zum größern Theil aus Kaufleuten gewählt und regelmäßigem Sitz zu Freiburg, und ist dasselbe bezüglich der Aufsicht den Kreisgerichten gleichgestellt".

2) „Im Buch II des Code de commerce werden überall die Worte: „tribunal de commerce" durch „tribunal de faillites" ersetzt, mit einigen Ausnahmen; außerdem werden eine Anzahl Aenderungen im Anschluß an das Obligationenrecht vorgenommen."

Endlich folgt noch bezüglich der Handelsfrau die Bestimmung, daß eine Ehefrau nur mit Consens ihres Mannes offenen Handel treiben und sich persönlich verpflichten kann und der Mann alsdann solidarisch für alle von ihr im Handelsbetriebe eingegangenen Verpflichtungen haftet, seinen Consens aber durch Publikation im Handelsregister zurückziehen kann (Art. 35 OR., Art. 7 des BG. über persönliche Handlungsfähigkeit).

2. *Loi concernant le registre de commerce et la feuille officielle du commerce du 13 décembre 1882.*

Der Gerichtsschreiber führt das Handelsregister unter Aufsicht des Gerichtspräsidenten des Bezirks, in welchem die Gesellschaft oder der Kaufmann seinen Sitz hat und unter Oberaufsicht der Justizdirektion 2c.

3. *Arrêté d'exécution du conseil d'Etat de la loi précédente du 29 décembre 1882.*

Bevor der Gerichtsschreiber den Namen einer Person ins Handelsregister einträgt, soll er sich der Handlungsfähigkeit versichern. Ehefrauen sollen mit der Ermächtigung des Ehemannes oder Beistandes versehen sein; die Eintragungen sind auch im kantonalen Amtsblatte zu publiziren auf Kosten der Parteien (vergl. aber Art. 38 der Bundesverordnung).

4. *Loi sur les poursuites juridiques du 1er janvier 1850.*

Die Betreibung aus Wechselschulden findet, wie bei andern Forderungen, nach Maßgabe des bezeichneten Gesetzes statt.

Zur Betreibung wendet man sich zunächst an den Friedensrichter, der die erste Pfändung gestattet, was dem Schuldner durch einen Weibel angezeigt wird; 14 Tage nach der gerichtlichen Anzeige begibt sich der Weibel mit der Vollmacht zu dem Schuldner, um Beschlag von Unterpfändern zu nehmen, über deren Werth zugleich die Schätzung vorgenommen wird. Bei Fahrhabe geschieht die Schätzung durch den Weibel und zwei beeidete Schätzer. Der Weibel setzt hierüber eine Schrift auf, worin alles genau angegeben ist, und übergibt dem Schuldner hievon ein Doppel, das von ihm selbst und den zwei Schätzern unterschrieben ist. Die aufgeschriebenen Gegenstände bleiben, sofern es thunlich ist, in der Wohnung des Schuldners bis zur Steigerung, die, bevor sie stattfindet, publizirt werden muß. Was nicht verkauft werden kann, wird dem Gläubiger um den vierten Theil der Anschlagsumme überlassen.

Wenn dieser sich an der in Beschlag genommenen Fahrhabe nicht schadlos halten kann, läßt er den Schuldner vor den Friedensrichter berufen, wo er all' sein bewegliches und unbewegliches Eigenthum eidlich angeben muß, und der Gläubiger hat 8 Tage Zeit, um anzuzeigen, was er davon noch will mit Beschlag legen lassen.

Die Schätzung der unbeweglichen Habe geschieht durch 3 Experten, die der Friedensrichter aus der Zahl der beeidigten Schätzer

hiezu ernennt. Die Versteigerung geschieht 10 Tage nach der dritten im Amtsblatt geschehenen Publikation.

Die Betreibung ist frei erklärt; es gibt keine geschwornen Prokuratoren mehr. Jedermann hat das Recht, nach dem seit dem 1. Januar 1850 gültigen Schuldbetreibungsgesetz seine Schuldbetreibung selbst durchzuführen.

Rechtsstillstand findet statt: 7 Tage vor und nach Weihnachten und Ostern.

XI.

Kanton Solothurn.

Rechtsquellen:

1. Dekret vom 31. Oktober 1882, Inkrafttretung 1. Jänner 1883, betreffend Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht. — A. S. der Ges. Bd. LIX, S. 200 ff.
2. Gesetz vom 31. Oktober, durch Volksabstimmung angenommen den 26. November 1882; Inkrafttretung 1. Jänner 1883, betreffend Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht.
3. Beschluß des Regierungsrathes vom 4./26. Dezember 1882 über Handelsregister und Handelsamtsblatt (Samml. der Gesetze S. 199).
4. Obergerichtliche Entscheide in den Amtsberichten und in der Zeitschrift des Berner Juristenvereins.

I. Bisher geltendes „Wechselrecht" war hier in Folge Gesetzes vom 28. Hornung 1857 (in Kraft getreten den 1. Juli) der Entwurf einer Schweizerischen Wechselordnung vom Jahre 1856, mit Ausnahme des VI. Abschnittes über Wechselexekution und Wechselprozeß, wovon nur die §§ 102, 105 und 106 Aufnahme fanden.

II. Durch Dekret des Kantonsraths vom 31. Oktober 1882 betreffend Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht wurde diese Wechselordnung vom 1. Juli 1857 aufgehoben.

Jedoch bleiben die bisherigen Vorschriften über Wechselexekution, §§ 1507, 1520 Abs. 2 und 1568 des Civilgesetzbuches und über den Wechselprozeß, §§ 103, 161 und 184 Abs. 3 der Civilprozeßordnung auf diejenigen Personen und Gesellschaften anwendbar, welche im Handelsregister eingetragen sind.

III. Es gelten für die Wechselbetreibung folgende Bestimmungen:

Die Mahnfrist ist auf 3 Tage gestellt, nach deren Ablauf sofort Betreibung angehoben und nach 8 Tagen, nachdem solche dem Schuldner angelegt und von ihm nicht bestritten worden ist, das Geldstagsurtheil verlangt werden kann.

Rücksichtlich des Wechselprozesses kann der Amtsgerichtspräsident, wie in andern Dringlichkeitsfällen, um Verkürzung der Frist zwischen Vorladung und Tagfahrt angegangen werden. In solchen Fällen ist gleich in der Vorladung anzumerken, daß die Appellationsfrist auf drei Tage beschränkt sei. Jede Vorladung vor Amts- und Appellationsgericht ist peremtorisch. (§§ 103, 161 und 184 Abs. 3 der Civilprozeßordnung vom 13. Dezember 1839, in Kraft getreten 1. April 1840.)

Hiemit stehen in Verbindung: § 102 der Wechselordnung betreff der im Wechselprozeß zulässigen Einreden und § 105 rücksichtlich des Ausschlusses der Rechtsstillstände und Gerichtsferien bei Wechselexekution und Wechselprozeß. Es kommen aber diese im Einführungsdekret zum Schweizerischen Obligationenrecht vorbehaltenen Vorschriften, wie vorhin schon bemerkt, nur zur Anwendung auf Personen und Gesellschaften, welche im Handelsregister eingetragen sind.

IV. Laut vorerwähntem Dekret des Kantonsrathes vom 31. Oktober 1882 wird im Weitern bestimmt:

§ 1. Die Anordnung von Maßnahmen und der Erlaß von Verfügungen auf einseitigen Antrag, wie solche in den betreffenden Artikeln des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht vorgesehen sind, wird den Amtsgerichtspräsidenten übertragen.

Es betrifft dies namentlich mit Beziehung auf den Wechsel die Art. 791 bis und mit 800 des Obligationenrechts.

§ 3. Die Führung der Handelsregister (Art. 859 OR.) wird den Amtsschreibern für ihre jeweiligen Amtsbezirke unter Aufsicht des Regierungsrathes übertragen.

In Bezug auf die Verantwortlichkeit für ihre daherigen Verrichtungen findet § 920 des Civilgesetzbuches Anwendung.

Die Regierungsrathsbeschlüsse vom 4. und 26. Dezember 1882 enthalten einige nähere Anordnungen über die Führung der Handelsregister.

V. In obergerichtlichen Entscheiden wurden folgende Grundsätze aufgestellt:

1) Die Klage des Trassanten gegen den Remittenten auf Bezahlung der Valuta ist keine Klage aus dem Wechsel, da das Valuta-Bekenntniß kein eigentliches Requisit des Wechsels bildet und der Wechsel ein reiner Formalkontrakt ist (Urtheil vom 11. Juni 1863).

2) Auch bei der Wechselexekution liegt der Beweis der Aechtheit einer bestrittenen Unterschrift dem Kläger ob (Urtheil vom 22. Juli 1863).

3) Wer sich auf einem Wechsel als „Nachbürge" verpflichtet hat, kann, da die Nachbürgschaft nicht als wechselrechtliches Verhältniß angenommen wird, nach der Regel des Civilrechtes erst dann belangt werden, wenn der Vorbürge mit Verlust vergeldstagt ist (Urtheil vom 30. September 1870).

XII.

Kanton Basel-Stadt.

Rechtsquellen:

1. Gesetz vom 26. Juni 1882 betreffend Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht (Gesetzessammlung Bd. XXI S. 49 f.) nebst zudienlichem Rathschlag des Regierungsrathes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht vom 17. Mai, dem Großen Rathe vorgelegt den 12. Juni 1882.
2. Gesetz über Betreibung und Konkurs vom 8. Februar 1875.
3. Civilprozeßordnung vom 8. Februar 1875.

I.

An die Stelle der ältern Wechselordnung vom 14. Dezember 1808, einer Nachbildung der zürcherischen, trat diejenige vom 20. April 1863, in Kraft erklärt auf 1. August gl. J.

Diese Wechselordnung, der Konkordats-Entwurf von 1856 mit partikularer Umgestaltung des VI. Abschnittes (Wechselexekution und Wechselprozeß) wurde hinwieder aufgehoben durch das Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881 und durch das kantonale Gesetz vom 26. Jänner 1882 betreffend Einführung des genannten Bundesgesetzes.

II.

Der § 1 dieses Einführungsgesetzes bezeichnet diejenigen kantonalen Gesetze und Gesetzesbestimmungen, welche mit dem Bundesgesetze im Widerspruch stehen und deshalb außer Kraft treten.

Dieselben werden ausdrücklich als aufgehoben erklärt, darunter namentlich auch (in § 1 sub Ziff. 6) die Wechselordnung von 1863.

Zugleich werden, soweit hiezu das Bundesgesetz Veranlassung giebt, noch einige Rechtsverhältnisse materiell anders als bisher normirt.

Mit Beziehung auf unsere vorliegende Aufgabe werden dem Einführungsgesetze hier speziell folgende Bestimmungen textuell enthoben:

§ 7.

Die in den §§ 84—91 des Betreibungs- und Konkursgesetzes und in den §§ 197—205 der Civilprozeßordnung enthaltenen besondern Bestimmungen in Bezug auf Wechselbetreibung und Wechselprozeß kommen nur zur Anwendung gegenüber Personen und Gesellschaften, welche im Handelsregister eingetragen sind. In allen andern Fällen gelten die allgemeinen Bestimmungen über Betreibung und Prozeß.

§ 8.

Die Bestimmungen des § 7 gelten auch bezüglich der Warrants. Lemma 1 des § 10 des Gesetzes über Lagerscheine, Pfandscheine und Warrants vom 21. März 1864 wird aufgehoben, und es gelten für den Regreß bei Warrants, soweit nicht Lemma 2 und 3 des § 10 genannten Gesetzes anders bestimmen, die Vorschriften des Bundesgesetzes.

Für die Form des Indossamentes, die Legitimation des Inhabers, die Amortisation und Vindikation von Lagerscheinen und Warrants gelten in Aufhebung der bezüglichen Bestimmungen des genannten Gesetzes die Vorschriften des Bundesgesetzes. Aufgehoben ist ferner durch das Einführungsgesetz (§ 1 sub Ziff. 7) die Verordnung über das Ragionenbuch vom 6. Mai 1863 und es

treten an deren Stelle folgende, dem gegenwärtigen Zustand entsprechende Vorschriften:

§ 9.

Für den Kanton Basel-Stadt wird ein Handelsregister angelegt. Die Führung desselben wird einem Beamten der Grundbuchverwaltung übertragen; die Aufsicht darüber liegt dem Justizdepartemente ob.

Die in Art. 864 des Bundesgesetzes festgesetzten Ordnungsbußen wegen Unterlassung des Eintrages in das Handelsregister werden durch die Justizkommission ausgesprochen.

§ 10.

§ 158 des Polizeistrafgesetzes wird aufgehoben und es tritt an dessen Stelle folgende Bestimmung:

„Wer den in Art. 877 und 878 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht aufgestellten Verpflichtungen betreffend ordnungsmäßige Führung von Geschäftsbüchern und Aufbewahrung derselben zuwiderhandelt, wird mit Geldbuße bis zu fünfhundert Franken bestraft; vorbehalten bleibt die Bestrafung wegen betrüglichen oder leichtsinnigen Bankerottes gemäß §§ 153 und 154 des Strafgesetzes."

III.

Rathschlag des Regierungsrathes vom 17. Mai 1882 zum Gesetzesentwurf betreffend Einführung des Schweizerischen Obligationenrechts (auszüglich):

Das Eidgenössische Obligationenrecht soll bekanntlich im Allgemeinen auf 1. Januar 1883 in Kraft treten; mit diesem Zeitpunkt werden ohne Weiteres alle widersprechenden kantonalen Vorschriften kraftlos und es ist darum in manchen Kantonen die Frage erörtert worden, ob es nöthig sei, in besondern kantonalen Einführungsgesetzen diesen selbstverständlichen Satz noch einmal auszusprechen, wobei namentlich auch darauf hingewiesen wurde, daß der Entscheid des kantonalen Gesetzgebers darüber, ob ein kantonales Gesetz durch das Bundesgesetz aufgehoben sei, nicht

einmal ein endgültiger sein könne, da nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes der kantonale Richter und eventuell das Bundesgericht kompetent sein werde, zu entscheiden, ob eine vom kantonalen Gesetzgeber aufrecht erhaltene kantonale Gesetzesbestimmung nicht dem Bundesgesetze widerspreche und darum, trotz der kantonalen Sanktion, als dahingefallen zu betrachten sei; es sei darum besser, der Rechtsprechung die ganze Arbeit der Aufhebung zu überlassen.

Diesem Bedenken gegenüber, dessen Richtigkeit nicht völlig bestritten werden kann, fällt aber für Basel-Stadt in Betracht, daß wir uns immer bemüht haben, unsere Gesetzgebung schon äußerlich und formell mit der eidgenössischen in Uebereinstimmung zu halten, sodann aber namentlich, daß das Bundesgesetz auch Veranlassung giebt, einige Rechtsverhältnisse materiell anders als bisher zu normiren.

Im Einzelnen wird u. A. Folgendes bemerkt:

Zu § 1.

Dieser Artikel enthält diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche mit dem Bundesgesetz in Widerspruch stehen und deshalb aufgehoben werden müssen.

Begreiflich ist, daß einzelne Bestimmungen des Bundesgesetzes in der praktischen Anwendung auf kantonale Gesetzesbestimmungen einen Einfluß ausüben können, der zum Voraus nicht ermessen werden kann; es versteht sich nach dem früher Gesagten von selbst, daß der Richter in der Anwendung des Bundesgesetzes freie Hand haben soll.

Speziell zu Ziff. 7 des § 1 betreffend die nunmehr absolute Verordnung über das „Ragionenbuch" vom 6. Mai 1863 wird bemerkt: Das Bundesgesetz bringt für das Handelsregister wesentliche Aenderungen und ruft im Art. 893 einer bundesräthlichen Verordnung; die kantonale Verordnung über das Ragionenbuch muß also aufgehoben werden. Dagegen sollte schon im Einführungsgesetz das Nöthigste über Führung und Aufsicht, deren Ordnung Art. 859 den Kantonen überläßt, festgestellt werden. Es soll das Ragionenbuch nunmehr definitiv der Aufsicht des Justizdepartements unterstellt werden; es wird namentlich die

Durchführung der Bestimmungen des Bundesgesetzes gegenüber den bestehenden Geschäften eine Aufgabe spezifisch juristischer Natur sein.

Zu § 7 (Wechselbetreibung und Wechselprozeß).

Hierüber enthält der regierungsräthliche Rathschlag keine Bemerkung. Mit Beziehung auf Wechselexekution und Betreibungsverfahren wird hier folgende Notiz eingeschaltet:

Zweierlei Rechtstriebe kommen im Kanton Basel-Stadt zur Anwendung; der ordentliche für gewöhnliche Schulden, der schnelle findet statt gegen Wechselschuldner, jedoch nur gegen solche, welche im Handelsregister eingetragen sind.

a) Verfahren beim schnellen Rechtstrieb:

Wenn ein dem Wechselrecht unterworfener Schuldner der vorbezeichneten Kategorie (ragionirter Wechselverpflichteter) seine Wechselschuld nicht binnen vierundzwanzig Stunden nach Vorzeigung des Wechsels bezahlt oder bei allfälligen Einwendungen, die er macht, die Summe binnen gleicher Frist auf der Gerichtsschreiberei deponirt, so soll gegen ihn auf Begehren des Wechselgläubigers durch den Gerichtspräsidenten das schnelle Wechselrecht in Anwendung gebracht werden, das ihm der Gerichtspräsident ansagen läßt.

Wenn auf diese Anzeige hin nicht sofort Zahlung oder Deposition des Betrages erfolgt, wird gleich Beschließung und Besiegelung verfügt.

Wenn der Schuldner Einwendung gegen die Forderung macht, muß er dennoch den Wechselbetrag deponiren. Die Einreden sind im summarischen Prozeß zu erledigen.

Das Urtheil erfolgt in der Regel unverzüglich und unmittelbar darauf die Vollstreckung desselben und zwar in folgender Weise:

Wird der Beklagte freigesprochen, so erhält er den hinterlegten Betrag der Wechselschuld zurück.

Wird der Beklagte verurtheilt, so ist die deponirte Summe sofort dem Kläger zu behändigen.

Wenn aber aus einem gesetzlichen Grunde nicht deponirt wurde, so ist gegen den Beklagten gleich wie bei einer nicht streitigen Wechselschuld zu verfahren.

Auch in zweiter Instanz tritt ein summarisches Verfahren und Priorität vor andern Civilprozessen ein, damit nicht die Vortheile des raschen Prozesses in erster Instanz wieder verloren gehen.

Bei der Wechselexekution und im Wechselprozesse gegen ragionirte Wechselschuldner giebt es keine Rechtsstillstände.

b) Im Gegensatz zu dem eben beschriebenen schnellen Rechtstrieb ist der Gang der ordentlichen Betreibung folgender:

Die Betreibung wird durch die Gerichtsamtsleute besorgt. Dem Schuldner werden von 8 zu 8 Tagen drei Zahlungsgebote angelegt. Macht derselbe Einsprache vor Gericht, dann entsteht ein gewöhnlicher Prozeß; erscheint er nicht, dann erfolgt ein Kontumazurtheil, und auf Begehren des Klägers wird Pfändung erlaubt, die aber erst nach Verfluß von 14 Tagen (vom Tage der Bewilligung an gerechnet) in Vollzug gesetzt werden kann, nachdem der Schuldner auf Antrag des Exekutionsklägers eine Woche vor der Pfändung gewarnt worden ist und dennoch nicht bezahlt hat.

Am Tage vor Ablauf der von der Pfänderwarnung an laufenden achttägigen Frist kommt der Gerichtsamtmann mit dem Weibel zu dem Schuldner und fordert Pfänder. Diese werden in 14 Tagen von der Pfändung an, wenn nicht bezahlt wurde, vergantet. Wenn nicht genug Pfänder erhältlich sind, kann der Gläubiger auf Schließung antragen, die dann auch, wenn sich keine Anstände zeigen, vor Gericht erkannt wird.

Die sog. Beschließungserkenntniß gilt als Eröffnung des Konkurses.

XIII.

Kanton Basel-Land.

Rechtsquellen:

1. Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht vom 16. Oktober 1882, in Kraft erklärt auf 31. Dezember 1882 (besonders gedruckt).
2. Landrathsbeschluß betreffend das Handelsregister und die Wechselproteste vom 26. Dezember 1882.

Ueber Wechselrecht bestanden in diesem Kantone keine Gesetzesvorschriften. Hiesige Firmen nahmen für den Wechselverkehr meistens Domizil in Basel, unterwarfen sich somit dem dortigen Wechselrechte. Wechselproteste, welche in Basel-Land aufgenommen werden mußten, wurden von den Geschäftsleuten ausgestellt und die Unterschriften der letztern durch die Gerichtsschreiber beglaubigt. Notariat existirte keines.

Die kantonalen Bestimmungen betreffend Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht, insbesondere des Wechselrechts, sind enthalten in dem bezüglichen Gesetz und Landrathsbeschluß vom 16. Oktober und 26. Dezember 1882.

I.

Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht,

erlassen 16. Okt. 1882, in Kraft erklärt auf 31. Dez. 1882.

Dasselbe enthält folgende, speziell auf das Wechselrecht bezügliche Bestimmungen:

§ 16. Für den Kanton Basel-Landschaft wird ein Handelsregister angelegt.

Die Führung desselben wird einem Beamten der Landeskanzlei übertragen; die Aufsicht darüber liegt dem Regierungsrathe ob, welcher dieselbe auch einer einzelnen Direktion übertragen kann. Der Regierungsrath spricht als Registerbehörde die in Art. 864 des Bundesgesetzes festgesetzten Ordnungsbußen wegen Unterlassung des Eintrages in das Handelsregister gegen die Fehlbaren aus.

§ 17. Wird gegen einen Schuldner, der im Handelsregister eingetragen ist, auf Grund einer Wechselunterschrift die schnelle Betreibung verlangt, so hat die Konkursbetreibung zur Anwendung zu kommen mit folgenden Abänderungen:

a) die Betreibungsbewilligung muß dem Weibel spätestens an dem auf die Einreichung des Begehrens folgenden Werktag zugestellt werden;

b) die Erklärung, daß der Schuldner die Forderung oder das Betreibungsrecht ganz oder theilweise bestreite, ist dem Gerichtsweibel innert drei Tagen, von der Mittheilung der Betreibung an, abzugeben und innerhalb der folgenden drei Tage ist das Doppel dem Gläubiger zuzustellen;

c) die Rechte, welche nach § 304 der Prozeßordnung durch die Anzeige des 45. Betreibungstages erworben werden, können schon nach Ablauf von 7 Tagen durch Anzeige an die Bezirksschreiberei und den Gemeinderath erworben werden;

d) nach 30 Tagen von der Mittheilung der Betreibung an kann Vorladung zur Ausfällung der Urtheilurkunde verlangt werden. Vorladungsfrist 7 Tage. Die Urtheilurkunde be-

willigt in allen Fällen der Gerichtspräsident vorbehältlich der Beschwerdeführung an das Obergerichtspräsidentenverhör;

e) die Bezirksschreiberei muß bei eigener Verantwortlichkeit innert drei Tagen, von Erhalt der Urtheilurkunde durch die Gerichtskanzlei an, das Inventar aufnehmen und im nächsten, auf die Inventaraufnahme erscheinenden Amtsblatt, die amtliche Auskündung des Schuldners erlassen.

§ 18. Wechselklagen gegen einen Schuldner, welcher im Handelsregister eingetragen ist, werden, auch wenn keine Betreibung vorausgegangen, nach den Vorschriften der §§ 292 bis und mit 297 der Prozeßordnung über den Betreibungsprozeß, durch das Bezirksgerichtspräsidentenverhör beurtheilt, das auch in den Fällen des Art. 812 des Obligationenrechts die vorläufige Exekution verfügt.

Außer den Einreden, welche die Kompetenz des Gerichtes und die Vollmacht eines gegnerischen Vertreters betreffen, kann der Beklagte gegen das Recht des Klägers aus einem Wechsel sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

§ 19. In Wechselprozessen kann mit verkürzten Fristen vorgeladen werden.

§ 20 Abs. 2. Für das Amortisationsverfahren und die übrigen in den Art. 791 bis 800 und 850 bis 857 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht vorgesehenen Verfügungen ist das Obergericht die zuständige Behörde.

§ 22. Weitere Ausführungsvorschriften besonders in Betreff der Wechselproteste und des Handelsregisters, sowie in Bezug auf die Entschädigung des Registerführers sind auf Vorschlag des Regierungsrathes vom Landrath zu erlassen.

Die weitern im § 22 des obigen Gesetzes vorgesehenen Ausführungsbestimmungen enthält:

II.

Der Landrathsbeschluß betreffend das Handelsregister und die Wechselproteste vom 26. Dezember 1882.

A. Handelsregister.

§ 1.

Das für den Kanton Basel-Landschaft anzulegende Handelsregister, in welchem die durch das Bundesgesetz über das Obligationenrecht oder durch andere Gesetze und Erlasse vorgeschriebenen Eintragungen zu geschehen haben, ist durch den Landschreiber zu führen. In Verhinderungsfällen ist der erste Sekretär sein Stellvertreter.

§ 2.

Für die Führung des Handelsregisters sind die Verordnung des Bundesrathes über das Handelsregister und das Handelsamtsblatt vom 29. August 1882, dessen Instruktionen für die Registerführer sowie das Kreisschreiben des Bundesrathes betreffend die Handelsregistergebühren vom 7. Dezember 1882 als maßgebende Vorschriften genau zu beachten.

§ 3.

Der Regierungsrath führt als Registerbehörde die Aufsicht über die Führung des Handelsregisters in seinen verschiedenen Theilen und erläßt die nöthig werdenden Weisungen. Diese Aufsicht ist zunächst Sache der Justizdirektion, welcher die Antragsstellung und Vollziehung in Sachen des Handelsregisters obliegt.

§ 4.

Der Registerführer ist für seine Amtsverrichtungen verantwortlich.

§ 5.

Die vorschriftsgemäß zu entrichtenden Gebühren fallen in die Staatskasse und sind je auf Schluß eines Quartals abzuliefern.

Auf den gleichen Zeitpunkt hat der Registerführer den der eidgenössischen Staatskasse zufallenden Gebührenantheil abzuliefern.

§ 6.

Der Landrath setzt die Entschädigung des Registerführers am Schlusse des ersten Jahres auf den Vorschlag des Regierungsrathes fest.

§ 7.

Das Handelsregister ist jeden Werktag von 3 bis 6 Uhr dem Publikum zugänglich.

§ 8.

Die Eintragungen im Handelsregister sind auch im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

B. Wechselproteste.

§ 9.

Die Wechselproteste werden durch den Gemeindepräsidenten derjenigen Gemeinde besorgt, in welcher der Protest aufzunehmen ist. Stellvertreter des Präsidenten ist der Gemeindeschreiber.

Ist sowohl der Präsident als der Gemeindeschreiber im Austritt oder verhindert, so ist der Protestbeamte einer Nachbargemeinde zur Uebernahme und Besorgung des Auftrages verpflichtet.

§ 10.

Die Protestbeamten sind für die Richtigkeit ihrer Beurkundungen, für pünktliche Besorgung übernommener Aufträge und für Beachtung der gesetzlichen Vorschriften über die Proteste verantwortlich. Im Besondern haben sie die Vorschriften zu befolgen, welche in den Art. 814—819, 762—764, 778, 780, 736, 748, 786 und 749—754 des schweizerischen Obligationenrechts enthalten sind.

§ 11.

Die Protestbeamten sind zur Uebernahme und Besorgung jedes gemäß § 9 an sie gelangenden Auftrages verpflichtet. Sie

haben dafür besorgt zu sein, daß bei dringender Verhinderung oder Abwesenheit ein an sie gelangender Auftrag sofort dem Stellvertreter zur Ausführung zugestellt wird.

§ 12.

Die Protestbeamten beziehen für Besorgung eines Protestes (Protokollirung und Ausfertigung inbegriffen) eine Entschädigung von Fr. 2. 50 Cts.

Wird die Ausfertigung und Protokollirung des Protestes überflüssig, z. B. in Folge nachträglicher Zahlung, so ist nur eine Ganggebühr von 1 Franken zu entrichten. Muß der Wechsel bei mehr als einer Person vorgewiesen, oder muß bei mehr als einer Person eine Erklärung verlangt werden (z. B. bei Nothadressen), so beträgt die Gebühr 50 Cts. mehr für jede weitere, in der gleichen Ortschaft wohnende Person.

Andere Gebühren, z. B. Reisespesen, dürfen nicht berechnet werden.

§ 13.

Zur Annahme von Zahlungen sind die Protestbeamten nicht verpflichtet und ohne besondern Auftrag des Wechselinhabers auch nicht ermächtigt. Nehmen sie solche zufolge Auftrags entgegen, so sind sie zu sofortiger spesenfreier, jedoch nicht portofreier Ablieferung an den Wechselinhaber verpflichtet. Innert 24 Stunden muß entweder der Wechsel mit Protest oder das Geld an den Wechselinhaber übermittelt werden.

§ 14.

Den Protestbeamten werden vom Staate Formulare für die gewöhnlichen Protestfälle zum Kostenpreis zugestellt. Streichungen dürfen in den Protesturkunden keine vorkommen. Diesen letztern ist der Stempel der Gemeinde beizufügen; die Gültigkeit des Protestes ist jedoch von der Beisetzung des Stempels nicht abhängig.

In jeder Gemeinde wird ein vom Staate unentgeltlich zu lieferndes Protestprotokoll geführt, in welches die Protestbeamten

der betreffenden Gemeinde den ganzen Inhalt eines jeden Protestes dem Datum nach und wörtlich einzutragen haben.

§ 15.

Die Protestbeamten stehen unter der Aufsicht des Regierungsrathes. Letzterer wird die nöthigen Weisungen und Instruktionen erlassen und kann gegenüber Fehlbaren Tadel, Ordnungsbußen bis auf Fr. 100 oder Amtsentsetzung anwenden. Für Pflichtverletzungen, die gegen das Strafgesetz verstoßen, soll strafrechtliche Untersuchung angehoben werden.

§ 16.

Dieser Beschluß tritt mit 1. Januar 1883 in Kraft.

XIV.

Kanton Schaffhausen.

Rechtsquellen:

1. Dekret vom 18. November 1882 betreffend Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht. Offizielle Gesetzessammlung Neue Folge VII, p. 227 ff.
2. Wechselordnung von 1863 und zudienliche Weisung vom 30. Jänner 1864. Abschnitt VI.
3. Obergerichtliche Weisung vom 30. Jänner 1864 für die Bezirksgerichtspräsidenten (besonderer Abdruck).

Von den sechs Schweizerkantonen, welche den Wechselkonkordatsentwurf von 1856 adoptirt haben, waren Aargau und Schaffhausen die einzigen, welche die Wechselfähigkeit von der *Eintragung in das Ragionenbuch* abhängig gemacht haben.

Jedoch hatte diese Einschränkung der allgemeinen Wechselfähigkeit laut der Schaffhauser Wechselordnung vom 23. Februar 1863 lediglich Bezug auf *die Wechselexekution*.

Gegen den „ragionirten" Acceptanten fand für eine Wechselschuld *unter* hundert Franken Pfändung statt und nach acht Tagen Versilberung; für eine Wechselschuld *über* hundert wurde Auffallsansetzung und nach 8 Tagen Konkurs erkannt.

Infolge Großrathsdekretes über Einführung des Schweizerischen Obligationenrechtes vom 13. November 1882 (Art. 4) wurde die Wechselordnung vom 23. Februar 1863 außer Kraft

erklärt mit Ausnahme des sechsten Abschnittes betreffend Wechselexekution und Wechselprozeß.

In diesem beibehaltenen Abschnitte ist einzig der § 102 durch Art. 811 des Obligationenrechts aufgehoben und sind modifizirt die §§ 97 und 99 durch Art. 745.

Eine Zusammenstellung der aufgehobenen Bestimmungen der Wechselordnung und der korrespondirenden Artikel des Obligationenrechts ist obigem Dekrete als Anhang beigefügt.

Synoptische Tabelle

der außer Kraft tretenden Paragraphen der Schaffhauser Wechselordnung und der an deren Stelle tretenden Artikel des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht.

Titel.	Schaffhauser Wechselordnung.	Obligationenrecht.
I. Wechselfähigkeit:	§ 1	Art. 720
	„ 2	„ 721
II. Gezogene Wechsel:		
1) Form des Wechsels	„ 3	„ 722
	„ 4	„ 722, Ziff. 4
	„ 5	„ 722, „ 8 u. 743
	„ 6	„ 724
	„ 7	„ 725, 830—837, 813
2) Verpflichtung d. Ausstellers	„ 8	„ 726
3) Indossament	„ 9	„ 727
	„ 10	„ 728
	„ 11	„ 729 u. 730
	„ 12	„ 731
	„ 13	„ 732
	„ 14	„ 733
	„ 15	„ 735
	„ 16	„ 734
4) Präsentation zur Annahme	„ 17	„ 736 u. 754
	„ 18	„ 737
	„ 19	„ 736, Abs. 3
5) Annahme	„ 20	„ 739
	„ 21	„ 738
	„ 22	„ 741

Synoptische Tabelle, Fortsetzung.

Titel.	Schaffhauser Wechsel-ordnung.	Obligationenrecht.
	§ 23	Art. 743
	„ 24	„ 742
6) Regreß auf Sicherstellung	„ 25	„ 744, 745 u. 819
	„ 26 u. 27	„ 745
	„ 28	„ 746
	„ 29	„ 747
	„ 30	„ 748
7) Verfalltag	„ 31	„ 749
	„ 32	„ 737 u. 750
	„ 33	„ 751
	„ 34	„ 750, Abs. 1 u. 4
	„ 35	„ 753
	„ 36	„ 754
	„ 37	„ 819, Satz 1
	„ 38	„ 752
8) Bezahlung	„ 39	„ 755
	„ 40	„ 760
	„ 41	„ 737 u. 758
	„ 42	„ 756
	„ 43	„ 759
	„ 44	„ 761
	„ 45	„ 762
9) Protest	„ 46	„ 814, 815 und 817 und ersetzt durch Art. 4 des Einführungsdekretes.
	„ 47	„ 816
	„ 48	„ 763
	„ 49	„ 764, Abs. 2
10) Regreß Mangels Zahlung	„ 50	„ 767 u. 708
	„ 51	„ 768
	„ 52	„ 769
	„ 53	„ 770
	„ 54	„ 771
	„ 55	„ 772
	„ 56	„ 773
	„ 57	„ 810
	„ 58	„ 767

Synoptische Tabelle, Fortsetzung.

Titel.	Schaffhauser Wechselordnung.	Obligationenrecht.
11) Intervention:		
a. Ehrenannahme	§ 59	Art. 774
	„ 60	„ 775
	„ 61	„ 776 u. 777
	„ 62	„ 776
	„ 63	„ 778
	„ 64	„ 779
b. Ehrenzahlung	„ 65	„ 780
	„ 66	„ 782
	„ 67	„ 781 u. 776
12) Wechselbürgschaft	„ 68 u. 69	„ 808 u. 809
13) Vervielfältigung d. Wechsel		
a. Wechselduplikate	„ 70	„ 783
	„ 71	„ 785
	„ 72	„ 786
	„ 73	„ 784
b. Wechselcopien	„ 74	„ 787
	„ 75	„ 788
	„ 76	„ 789
14) Abhanden gekommene Wechsel	„ 77—79	„ 790—800
15) Wechselfälschung und mangelh. Unterschriften	„ 80	„ 801
	„ 81	„ 802
	„ 82	„ 821
16) Wechselverjährung	„ 83	„ 803
	„ 84	„ 804
	„ 85	„ 805
	„ 86	„ 806
	„ 87	„ 813
III. Eigene Wechsel	„ 88	„ 825 u. 826
	„ 89	„ 827
	„ 90	„ 829
IV. Anweisungen	„ 91 u. 92	„ 839 u. 841
V. Gesetzgebung anderer Kantone und des Auslandes	„ 93—95	„ 822—824

Der noch in Kraft bestehende sechste Abschnitt der Wechselordnung, der hier textuell beigerückt wird, hat durch das Einführungsdekret die hienach bemerkten Modifikationen erhalten.

Sechster Abschnitt.

Wechselexekution und Wechselprozeß.

§ 96. Die Exekution für Wechselschulden findet im Allgemeinen nach Maßgabe der ordentlichen gesetzlichen Bestimmungen über Schuldbetreibung statt. Ein abgekürztes Verfahren ist jedoch solchen Wechselschuldnern gegenüber zulässig, welche in das bestehende Ragionenbuch eingetragen sind. (Statt „bestehende Ragionenbuch" ist zu lesen: „Handelsregister", OR. Art. 720).

§ 97. Wer einen solchen Wechselschuldner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit nach Wechselrecht anhalten will, hat bei dem Bezirksgerichtspräsidenten des Wohnortes des Schuldners sein Begehren zu erheben, unter Einlegung des Wechsels oder der Anweisung und der sonstigen zur Begründung des Anspruchs dienenden Urkunden.

Hat der Schuldner ein von seinem Wohnort entferntes Wechseldomizil erwählt, so steht es in der Wahl des Wechselgläubigers, an welchem von diesen beiden Orten er seinen Anspruch geltend machen will.

Der Wechselschuldner ist auf ein solches Begehren hin sofort amtlich aufzufordern, spätestens am nächstfolgenden Werktage seine Verbindlichkeit zu erfüllen.

Entspricht er dieser Aufforderung nicht binnen der bezeichneten Frist, oder deponirt er im Falle von Einwendungen nicht innerhalb der peremtorischen Frist den Betrag des Anspruchs nebst Kosten, so findet in nachfolgender Weise die Vollstreckung statt:

Beträgt die Wechselschnld nicht über einhundert Franken, so wird am darauffolgenden Werktage Pfändung der Fahrhabe des Schuldners vorgenommen. Acht Tage nach geschehener Pfändung kann von dem Gläubiger das Begehren auf Pfandversilberung gestellt werden und es ist dieselbe vom Bezirksgerichtspräsidenten unverzüglich zu bewerkstelligen.

Uebersteigt dagegen die Wechselschuld die Summe von einhundert Franken, so findet am darauffolgenden Werktage die Auffallsansetzung mit achttägiger Frist zur wirklichen Eröffnung des Konkurses statt.

In beiden Fällen ist der Gläubiger berechtigt, einen Aufschub bis auf spätestens sechs Monate nach geschehener Pfändung oder Auffallsansetzung zu gewähren. Nach Ablauf dieser Frist erlischt jedes Recht auf Wechselexekution gegen den eingeklagten Wechselschuldner.

Dieser Paragraph bleibt in Kraft mit Ausnahme des Falles von Art. 745, Abs. 3 des Obligationenrechts.

§ 98. Hinterlegt der Wechselschuldner, unter Nichtanerkennung des Anspruches, den Betrag der Forderung nebst Kosten, so ist hievon unverzüglich dem Wechselgläubiger Kenntniß zu geben, ihm überlassend, die Klage auf Erfüllung der Wechselverbindlichkeit im Wege des Wechselprozesses geltend zu machen.

Dieser Verpflichtung zur Deposition kann der Schuldner jedoch entbunden werden:

1. wenn der Gläubiger bloße Sicherstellung Mangels Annahme des Wechsels (§§ 25, 27, 28) oder wegen Insolvenz des Acceptanten vor dem Verfalltage (§ 30) fordert.
2. Wenn der Wechselschuldner die geforderte Zahlung wegen Wechselfälschung (§§ 80—81) bestreitet und die zuständige Behörde diese Einwendung als glaubwürdig erachtet.

   Auch dieser Paragraph bleibt in Kraft. Es sind jedoch zu citiren die Art. 744—748; 801 und 802 des Obligationenrechts, statt der §§ 25, 27 und 28, 30; 80—81.

§ 99. Die Klage gegen ragionirte und nicht ragionirte Wechselschuldner ist unter Einlegung des Wechsels oder der Anweisung und der sonstigen zur Begründung des Anspruchs dienenden Urkunden, unmittelbar bei dem zuständigen Bezirksgerichte zu erheben, mit dem Begehren, den Beklagten nach Wechselrecht zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit anzuhalten.

Dieser Paragraph ist modifizirt durch Art. 745, Abs. 3 des Obligationenrechts.

§ 100. Zur Verhandlung und Entscheidung muß spätestens innerhalb acht Tagen ein Termin anberaumt und der Kläger oder dessen Bevollmächtigter bei Androhung der Ausschließung vom wechselrechtlichen Verfahren und Zurückgabe der deponirten Summe, der Beklagte unter Androhung der Anerkennung der Klage zu demselben geladen werden.

Auf Begehren beider Parteien kann das Gericht diesen Termin auf eine weitere Frist verlängern.

§ 101. In dem anberaumten Termin müssen, außergewöhnliche Fälle vorbehalten, die Parteiverhandlungen nebst der Beweisführung zu Ende gebracht werden.

Diese beiden Paragraphen bleiben in Kraft.

§ 102. Außer den Einwendungen, welche die Kompetenz des Gerichts oder sonstige wesentliche Mängel des Verfahrens betreffen, kann der Beklagte gegen das Recht des Klägers aus dem Wechsel oder der Anweisung nur solcher Einreden sich bedienen, welche auf einer Bestimmung dieser Wechselordnung beruhen.

Alle übrigen nicht aus dem Wechselrechte entspringenden Einreden sind unstatthaft, mit der einzigen Ausnahme, daß der Beklagte die Tilgung seiner Verbindlichkeiten durch Zahlung oder Erlaß geltend zu machen berechtigt ist, insofern ihm diese Einreden unmittelbar gegen den Kläger zustehen.

Dieser Paragraph ist aufgehoben und wird ersetzt durch die Art. 811 und 812 des Obligationenrechtes.

§ 103. Das Urtheil ist unverzüglich nach den Parteiverhandlungen und der Beweisführung zu fällen und mit Entscheidungsgründen spätestens binnen drei Tagen zu eröffnen.

Wird der Beklagte verurtheilt, so ist dem Kläger die deponirte Summe zu behändigen, oder insofern nach § 98 nicht deponirt wurde, dem Beklagten aufzugeben, spätestens am nächstfolgenden Werktage den Kläger zu befriedigen, widrigenfalls die Vollstreckung nach Vorschrift des § 97 erfolgt.

§ 104. Gegen das Urtheil finden die im ordentlichen Civilprozeß zulässigen Rechtsmittel statt, jedoch ohne aufschiebende Wirkung.

§ 105. Bei der Wechselexekution und im Wechselprozeß giebt es weder Rechtsstillstand noch Gerichtsferien.

Die Paragraphen 103—105 bleiben in Kraft.

Noch ist im Allgemeinen folgendes beizufügen (Art. 4 des Einführungsdekretes):

1. In diesem ganzen sechsten Abschnitte ist jeweilen nach dem Worte „Wechsel" zu ergänzen: „und Checks" (Art. 842 OR.);
2. Die Beamten zur Aufnahme von Protesten sind die Bezirksgerichtspräsidenten beziehungsweise ihre Stellvertreter. (Art. 814 u. f. OR.)

Für Erhebung und Ausfertigung des Protestes, sowie für Eintragung der wörtlichen Abschrift desselben in das vorgeschriebene Protokoll ist der Gerichtspräsident berechtigt, von dem Protestbegehrenden eine Gebühr von Fr. 2. 50 Ct. zu beziehen.

Muß sich zur Protestlevirung der Gerichtspräsident außer seinen Wohnort begeben, so schlägt sich zu obiger Gebühr noch 1 Fr. für jede volle Stunde Entfernung. (Obergerichtliche Weisung für die Bezirksgerichtspräsidenten betr. Erhebung von Wechselprotesten vom 30. Januar 1864.)

Aufgehoben wurde ferner durch Art. 3 des hievor citirten Einführungsdekretes das Gesetz vom 18. Oktober 1865 über die Führung des Ragionenbuches (Handelsregister).

Registerführer ist der Sekretär des kaufmännischen Direktoriums unter Aufsicht dieser Behörde.

Gegen einschlagende Erkenntnisse des kaufmännischen Direktoriums, als Registerbehörde, findet Rekurs an den Regierungsrath und gegenüber den Entscheidungen der letztern Behörde das Recht der Beschwerdeführung an den Bundesrath statt. (Einführungsdekret Art. 3.)

Besondere kantonale Vorschriften über die Führung der Handelsregister bestehen dermalen nicht.

Zu vergleichen ist hierüber Titel XXXIII des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht, die bundesräthliche Verordnung vom 29. August 1882 und der Bundesbeschluß vom 23. Januar und 13. März 1883.

XV.

Kanton Appenzell

Außer-Rhoden.

Rechtsquellen:

Vollziehungsverordnung des Kantonsrathes zum Bundesgesetz über das Obligationenrecht betreffend Handelsregister vom 30. November 1882, modifizirt in Folge Bundesbeschlusses vom 13. März 1883. (Besonders gedruckt.)

Das kantonale Gesetz betreffend Forderungen und Schulden vom 30. August 1835 behandelt im sechsten Abschnitt in acht Artikeln das „Wechselrecht".

Dieser Abschnitt ist durch das Bundesgesetz über das Obligationenrecht mit dem 1. Januar 1883 außer Kraft gesetzt.

Die noch der Kantonsgesetzgebung vorbehaltenen Punkte sind normirt durch:

a) Kantonsrathsbeschluß betreffend Einführung des Obligationenrechts vom 30. November 1882, Amtsblatt I, S. 349.
b) Vollziehungsverordnung des Kantonsraths zum Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 30. November 1882, Amtsblatt I, S. 338 ff.

1. Maßgebend ist für die Führung der Handelsregister die kantonale Verordnung vom 30. Wintermonat 1882.

Die Führung der Handelsregister ist vom 1. Januar 1884 an der „Kantonskanzlei" übertragen; kantonale Aufsichtsbehörde ist der Regierungsrath.

In Folge Bundesbeschluß vom 13. März 1883 wurde der § 30 (betr. Eintragungsgebühr) obiger Verordnung entsprechend abgeändert.

2. Die Aufnahme und Besorgung der Protesturkunden, sowie die Führung der bezüglichen Register ist den „Gemeindeschreibern" (Gemeindekanzleien) überbunden. Art. 20 des Gesetzes betreffend die Forderungen und Schulden vom 28. Oktober 1860.

3. Zur Entgegennahme der im Obligationenrecht (Art. 744, 759, 791) vorgesehenen Depositionen ist das „Schuldentriebamt" je der betreffenden Gemeinde bezeichnet.

4. Die Amortisation aller Inhaber- und Namenpapiere ist dem „Obergerichte" übertragen.

5. Wechselexekution ist Sache des Schuldenbetriebs; schnelle Betreibung für Wechselschulden, Ansetzung des Schatzungstages auf acht Tage; hierauf sofortige Sequestration und Versteigerung der geschätzten Objekte. (Gesetz betreffend die Schuldbetreibung vom 29. April 1860.)

6. Wechselprozesse gelangen, je nach der Höhe des Betrages, vor Bezirks- oder Obergericht; also überhaupt an die ordentlichen Gerichte.

Das Obergericht, eine Neuschöpfung der 1858er Verfassung, versammelt sich in der Regel den dritten Montag jeden Monats abwechselnd in Herisau und Trogen. (Civilprozeßordnung vom 19. Oktober 1859.)

XVI.

Kanton Appenzell

Inner-Rhoden.

Rechtsquellen:

Verordnung von Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell Inner-Rhoden vom 29. Dezember 1882 betreffend Führung der Handelsregister und Besorgung der Wechselproteste. (Besonders gedruckt.)

In diesem Halbkanton, der vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht keinerlei wechselrechtliche Vorschriften hatte, werden durch Verordnung vom 29. Dezember 1882 betreffend Führung der Handelsregister und Besorgung der Wechselproteste folgende Bestimmungen zur Einführung des genannten Bundesgesetzes getroffen:

1. Zur Führung der Handelsregister waren anfänglich bezeichnet:

a) für den innern Landestheil, nämlich die Bezirke Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten: die Landeskanzlei;

b) für den Bezirk Oberegg: die dortige Bezirkskanzlei; in der Folge wurde das Bureau in Oberegg aufgehoben und dieser Bezirk dem Registerführer in Appenzell unterstellt. (Bericht des Bundesrathes, Geschäftskreis: Handelsdepartement p. 124.)

Die Standeskommission ist Registerbehörde, führt als solche die Aufsicht und verhängt die in Art. 864 des Obligationenrechts vorgesehenen Ordnungsbußen.

Von Ausfällung der Bußen wegen Unterlassung der Eintragung in das Handelsregister wird für so lange Umgang genommen, als nicht durch eine fernere Wegleitung die Definition zur Verpflichtung der Eintragungen näher präzisirt ist.

Die Registerführer erheben die für die Eintragungen, Löschungen und Aenderungen jeweilen festgesetzten Taxen. Sie haben den für die Kosten des Handelsblattes bestimmten Betrag an die eidgenössische Staatskasse abzuliefern und den Ueberschuß, abzüglich ihres Gebührenbetreffnisses, mit dem Landseckelamt zu verrechnen.

2. Die Besorgung der Wechselproteste liegt, unter Aufsicht der Standeskommission, den oben 1. litt. a und b bezeichneten Kanzleien ob.

Schuldbetreibung.

Der Schuldner wird vom Gläubiger durch den Landweibel gepfändet. Das angelegte Bot ist 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage gültig. Einsprache des Schuldners ist binnen acht Tagen nach Anzeige der Pfändung zulässig. Nach vier Wochen kann Schätzung verlangt werden, die ein Jahr gültig ist. Das Gant- und Geldtagsurtheil wird 60 Tage nach Mittheilung der Betreibungsbewilligung beim betreffenden Amtsgericht verlangt. Innert 8 Tagen nach dem Geldtagsurtheil soll die Habe des Schuldners aufgeschrieben, die Fahrniß geschätzt und hierauf Ganturtheil und Steigerung ausgeschrieben werden.

Das bislang zum Schutz des Zeddelgläubigers bestandene „Pfandschilling-Institut" wurde durch diesjährigen Landsgemeindebeschluß aufgehoben. Der Zeddelgläubiger hatte zufolge dieses nunmehr beseitigten Exekutionsverfahrens das Recht, von Lichtmeß bis zum 3. März jeden Jahres den Pfandschilling zu entrichten auf dem Landweibelamte. Hiedurch erlangte der Gläubiger ein Anrecht auf den Liegenschaftsnutzen des kommenden Sommers für den Betrag des laufenden und eines rückständigen Jahreszinses.

XVII.

Kanton St. Gallen.

Rechtsquellen:

1. Großrathsbeschluß vom 24. November 1882 betreffend Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht.
2. Gesetz betreffend Einführung des genannten Bundesgesetzes vom 28. November 1882, in Kraft erklärt auf 8. Jänner 1883.
3. Kreisschreiben des Regierungsrathes betreffend Wahl und Obliegenheiten der Wechselnotare vom 23. und 27. Dezember 1882.
4. Gebührenordnung vom 23. Dezember 1882 betreffend amtliche Verrichtungen nach Maßgabe des Obligationenrechts (Nachtrag zur Gebührenordnung vom 10. Februar 1875).
5. Kreisschreiben des Regierungsrathes vom 9. März 1883 betreffend das Verfahren bei Amortisation von Inhaberpapieren.

Einleitende Bemerkungen.

1.

Hier galt bis zum Jahre 1883 — jedoch ausschließlich für die Stadt St. Gallen — die Wechselordnung vom 2. Jänner 1717, erneuert den 18. Juni 1784. Dieses älteste Wechselgesetz der Schweiz war, gleich denjenigen der Kantone Zürich (vom

16. Mai 1808) und Basel-Stadt (vom 14. Dezember 1808) nachgebildet der Augsburger Wechselordnung.

Für Wechselforderungen fand auf dem Lande das gewöhnliche Schuldentriebsverfahren statt; die Wechselexekution konnte nur in der Stadt St. Gallen und zwar in folgender Weise verlangt und vollzogen werden:

Der Wechselgläubiger hatte das Gesuch um Wechselexekution dem Schuldentriebamt einzureichen unter Deposition von Wechsel und Protest. Genannte Amtsstelle läßt den Aussteller, Acceptanten oder Giranten des Wechsels, gegen den die Exekution anbegehrt worden, vorrufen und setzt ihm eine Frist von 24 Stunden zur Bezahlung. Ist der Vorberufene die Unterschrift kanntlich, bezahlt aber nicht innerhalb 24 Stunden, so tritt der Konkurs ein. Leugnet er die Unterschrift, so hat er Kaution zu leisten und der Streit wandert an den Richter.

Ein Notariat existirte nur in der Stadt St. Gallen und lediglich zur Levirung der Wechselproteste.

2.

Die Einführung einer Wechselordnung für den ganzen Kanton war schon vor vier Jahrzehnten Gegenstand öffentlicher Berathungen. Der regierungsräthliche Amtsbericht von 1843 hatte diese Frage angeregt. Im Jahre 1846 wurde ein bezüglicher Gesetzesentwurf vorgelegt. Derselbe kam aber zu keiner definitiven Behandlung.

3.

Als im Jahre 1852 die Regierung des Kantons Bern die Bearbeitung einer Wechselordnung auf dem Konkordatswege vorschlug, betheiligte sich an der ersten bezüglichen Konferenz im Jahre 1854 auch der Kanton St. Gallen.

Bei Zusendung des Konferenzentwurfes wurde mit dessen Prüfung und Begutachtung das kaufmännische Direktorium betraut, welches den Entwurf, wie derselbe im Mai 1856 aus den Finalverhandlungen der Konferenz hervorging, als eine sehr gelungene Arbeit erklärte und die Einführung für den ganzen Kanton empfahl.

Mittlerweilen wurde dieser Entwurf in mehrern Kantonen eingeführt: in Solothurn, Bern, Luzern, in Schaffhausen und Basel-Stadt.

Mit Botschaft vom 30. Mai 1863 hatte der Regierungsrath von St. Gallen abermals ein neues Wechselgesetz für den ganzen Kanton angeregt, welches mit Ausnahme des sechsten Titels (Wechselexekution und Wechselprozeß) fast durchweg mit dem Schweizerischen Wechselkonkordate übereinstimmte. Aber auch diese Vorlage blieb Entwurf.

4.

In Sicht stand der im gleichen Jahre (1863) vollendete Entwurf eines nicht nur das „Wechselrecht", sondern auch das „Handelsrecht" mit den zusammenhängenden Materien umfassenden schweizerischen Gesetzes. Erste Veranlassung zur Ausarbeitung dieses Entwurfes war bekanntlich eine bezügliche, am 30. Jänner 1862 im Nationalrath eingebrachte Motion seines Mitgliedes, Herrn Curti von St. Gallen.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, näher einzutreten auf die Geschichte des, aus jenem befruchtenden Keime während eines Dezenniums sich entwickelnden Bundesgesetzes über das Obligationenrecht, und es folgen nunmehr, chronologisch, je unserm Zweck entsprechend auszüglich oder in extenso:

die kantonalen Einführungsbestimmungen.

A. Beschluß des Großen Rathes vom 24. Nov. 1882.

Art. 1. Für jeden Bezirk wird durch den Bezirksammann ein Handelsregister (OR. 859) geführt, in welchem die im Bundesgesetz über das Obligationenrecht und bezüglichen Verordnungen vorgesehenen Eintragungen zu geschehen haben.

Art. 2. Für jede politische Gemeinde ist durch den Gemeinderath für dessen Amtsdauer ein Wechselnotar zu ernennen, welchem die Aufnahme und Ausfertigung der im Obligationenrecht Titel XXIX, XXX und XXXI vorgesehenen Protesturkunden und die Führung der bezüglichen Register obliegt.

Art. 3. Der Regierungsrath ist beauftragt, alle zur Ausführung dieses Beschlusses erforderlichen Anordnungen zu treffen. Derselbe tritt mit 1. Januar 1883 in Vollzug.

Art. 4. Dieser Beschluß wird als dringlich erklärt.

B. Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht *.

Erlassen den 28. November 1882, in Kraft getreten am 8. Jänner 1883.

I. Handelsregister.

Art. 1. Für jeden Bezirk wird durch den Bezirksammann ein Handelsregister (OR. 859) geführt, in welchem die im Bundesgesetz über das Obligationenrecht oder andern Bundesgesetzen und bezüglichen Verordnungen vorgeschriebenen Eintragungen zu geschehen haben.

Der Regierungsrath beaufsichtigt die Führung der Handelsregister und hat die im Obligationenrecht Art. 864 vorgesehenen Ordnungsbußen auszusprechen.

Art. 2. Die Bezirksammänner erheben die für die Eintragungen, Löschungen und Aenderungen jeweilen festgesetzten Taxen. Sie haben den für die Kosten des Handelsamtsblattes bestimmten Betrag an die eidgenössische Staatskassa einzusenden und den Ueberschuß abzüglich ihres Gebührenbetreffnisses mit der Kantonsbuchhaltung zu verrechnen.

II. Wechselnotariat.

Art. 3. Für jede politische Gemeinde ist durch den Gemeinderath für dessen Amtsdauer ein Wechselnotar zu ernennen, welchem die Aufnahme und Ausfertigung der im Obligationenrecht Titel XXIX, XXX und XXXI vorgesehenen Protesturkunden und die Führung des bezüglichen Registers obliegt.

Der Bezirksammann beeidigt den Wechselnotar und beaufsichtigt dessen Amtsführung.

---

* Gesetzessammlung N. F. IV, S. 69 u. f.

III. Wechselmäßige Exekution.

Art. 4. Die Betreibung für wechselmäßige Ansprüche gegen die im Handelsregister eingetragenen Schuldner wird durch Anlegung eines Pfandbotes angehoben, durch welches der Schuldner aufgefordert wird, binnen vier Tagen die geforderte Zahlung oder die verlangte Sicherheit (OR. 744—748, 812 und 827 Ziff. 5) zu leisten, oder aber bei dem zuständigen Schuldentriebbeamten einen Rechtsvorschlag auszuwirken, widrigenfalls ohne weitere Voranzeige am fünften Tage zu der im Pfandbote zum voraus angegebenen Zeit die Schatzung nach den Vorschriften des Schuldentriebsgesetzes vorgenommen wird.

Ist der Schuldner von einem andern Gläubiger bereits gepfändet worden, so ist diesem durch den Schuldentriebbeamten Kenntniß zu geben. Hat der andere Gläubiger bereits nach Art. 18 des Schuldentriebgesetzes das Recht erlangt, die Schatzung vornehmen zu lassen, so ist dieselbe nach Art. 20 des Schuldentriebgesetzes gleichzeitig für ihn vorzunehmen.

In Bezug auf die Anlegung des Pfandbotes und den Vollzug der Schatzung findet Art. 105 Satz 2 des Schuldentriebsgesetzes keine Anwendung.

Ist der Schuldner gestorben und haben die Erben die Rechtswohlthat des Inventars angerufen, so wird dadurch die Anlegung des Pfandbotes und der Vollzug der Schatzung gleichfalls nicht behindert.

Art. 5. Der treibende Gläubiger ist nicht verpflichtet, für seine Forderung Liegenschaften in Schatzung nehmen zu lassen.

In Bezug auf die Versteigerung der in die Schatzung genommenen Gegenstände gelten die Vorschriften des Schuldentriebgesetzes.

Die Versteigerung der nur zur Sicherheit geschätzten Gegenstände findet aber erst dann statt, wenn der Schuldner am Verfalltage die Zahlung nicht leistet, bezw. nachdem er durch gerichtliche Entscheidung zur Zahlung verurtheilt ist.

Art. 6. Wenn die Schatzung zur Deckung der betriebenen Forderung nebst Kosten nicht ausreicht, so kann der treibende

Gläubiger nach Art. 1 litt. e des Konkursgesetzes die Einleitung des Konkursverfahrens verlangen.

Art. 7. Will innerhalb der in Art. 4 erwähnten Frist vom Schuldner Rechtsvorschlag erhoben werden, so hat der Schuldentriebbeamte denselben zu bewilligen, wenn der Schuldner als Grund der Zahlungsverweigerung entweder:

a) Fälschung behauptet oder
b) eine Einrede erhebt, welche aus dem Wechselrecht selbst hervorgeht, oder welche
c) ihm unmittelbar gegen den treibenden Gläubiger zusteht (OR. 811).

Können die in litt. a und b bezeichneten Einreden jedoch nicht glaubhaft gemacht oder die in litt. c erwähnten nicht urkundlich bewiesen werden, so ist der Rechtsvorschlag nur gegen Sicherheitsleistung nach Maßgabe von Art. 35 und 103 des Schuldentriebgesetzes zu gestatten, andernfalls der Rechtstrieb gemäß Art. 34 desselben Gesetzes und Art. 4 des gegenwärtigen Gesetzes bis und mit der Vornahme der Schatzung fortzusetzen.

Rechtsvorschläge, welche sich auf andere als die in litt. a bis c dieses Artikels enthaltenen Gründe stützen, sind nicht zu gestatten.

Art. 8. Allfällige Beschwerden gegen Handlungen oder Unterlassungen des Schuldentriebbeamten sind binnen drei Tagen beim Bezirksammann zu erheben.

Ebenso sind Rekurse gegen Verfügungen des Bezirksammanns an den Regierungsrath innert der gleichen Frist von drei Tagen einzureichen und in beiden Fällen ohne Verzug zu erledigen.

Auch nach Ergreifung der Beschwerde, bezw. des Rekurses, ist die vom Schuldentriebbeamten angeordnete oder, im Falle Verweigerung derselben, vom Bezirksammann verfügte Schatzung einstweilen zu vollziehen. Die Einleitung des Konkursverfahrens dagegen bleibt in solchen Fällen eingestellt.

Art. 9. Gegen Personen und Gesellschaften, welche nicht im Handelsregister eingetragen sind, findet für alle wechselmäßigen Ansprüche lediglich das gewöhnliche Schuldentriebverfahren statt.

VI. Zuständigkeit der Behörden.*

Art. 13. Die zuständige Amtsstelle in den Fällen des Obligationenrechts Art. 791, soweit es sich um Untersagung der Wechselzahlung und Ermächtigung zur Deposition handelt, ist der Bezirksammann.

Art. 14. Die zuständige Amtsstelle für Entgegennahme der nach Obligationenrecht Art. 759 und 791 vorgesehenen Deposition ist der Gemeindeammann.

Art. 15. Die zuständige Amtsstelle für Behandlung der im Obligationenrecht Art. 792, 800, 844, 849—857 vorgesehenen Amortisationen ist das Bezirksgericht (§ 51 II. Ziff. 5 der Prozeßordnung vom 8. Febr. 1866).

VII. Bezeichnung von außer Kraft getretenen kantonalen Gesetzesbestimmungen.

Art. 16. Durch das Bundesgesetz über das Obligationenrecht sind unter Vorbehalt der in demselben festgesetzten Uebergangsbestimmungen außer Kraft gesetzt:

a. b. ꝛc.;

c. die Wechselordnung der Stadt St. Gallen vom 18. Juni 1784:

d. die Verordnung betreffend das Ragionenwesen der Stadt St. Gallen vom 30. Juni 1875, sowie der Nachtrag zu derselben vom 7. Febr. 1879.

Schlußbestimmung.

Art. 17. Der Regierungsrath ist beauftragt, alle weitern zum Vollzuge des Obligationenrechts erforderlichen Anordnungen zu treffen und auf dem Wege der Verordnung die Gebühren festzusetzen, welche für die aus dem gegenwärtigen Gesetz erwachsenden Amtsverrichtungen zu entrichten und nicht durch bereits bestehende Vorschriften vorgesehen sind.

---

* Die unmittelbar vorausgehenden Titel IV. (Sicherheitsverfahren nach Art. 511 OR.) und Titel V. (Strafbestimmungen nach Art. 880 OR.) werden, weil unsern Gegenstand nicht beschlagend, hier bei Seite gelassen.

C.

In Ausführung des in obiger Schlußbestimmung enthaltenen Auftrages hat der Regierungsrath die nothwendigen Vollziehungsanordnungen niedergelegt in:

1.

die Kreisschreiben vom 22. und 27. Dezember 1882 betreffend Wahl und Obliegenheiten der Wechselnotare.

Wir entnehmen dem Kreisschreiben vom 27. Dezember 1882 nachstehende Anleitung für die Wechselnotaren über Form und Verfahren bei Aufnahme wechselrechtlicher Proteste:

„Obschon wir", bemerkt das Kreisschreiben einleitend, „der Anschauung huldigen, daß es dem Wechselnotaren möglich sein sollte, aus den bundesräthlichen Vorschriften die erforderliche Belehrung über ihre amtliche Aufgabe schöpfen zu können, erachteten wir es dennoch als angezeigt, vor Allem ein Formular für Proteste zu erstellen (s. unten S. 138).

„Hiedurch wird nicht nur den Notaren die Erfüllung ihrer hervorragenden Obliegenheit wesentlich erleichtert, sondern überdies der nicht zu unterschätzende Vortheil der Einheit in der Form der Proteste gewonnen.

„Das gleiche Formular gelangt auch in dem Falle, daß statt eines Wechsels ein Check zu protestiren ist, zur Anwendung, immerhin in dem Sinne, daß zwar der Titel „Wechselprotest" unverändert zu belassen ist, dagegen beim Eintrage der Abschrift des Schulddokumentes in die Protesturkunde die Ueberschrift lauten soll: „Abschrift des Check". ...

„Die Beurtheilung der Frage, ob ein Protest aufgenommen werden dürfe, ob die Aufnahme desselben rechtzeitig oder verspätet anbegehrt worden sei u. s. w., liegt nicht in der Aufgabe des Notars. Dieser hat gegentheils auf gestelltes Begehren die Protestaufnahme zu besorgen, wogegen die Parteien über die rechtliche Gültigkeit derselben den Entscheid des Richters anrufen mögen.

„Fällt der Zeitpunkt, in welchem der Protest aufgenommen werden müßte, auf einen Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, so ist diese Handlung gemäß Art. 819 des Obligationenrechts am nächstfolgenden Werktage zu fordern.

„Die staatlich anerkannten Feiertage sind

a) für beide Konfessionen:
Neujahrstag,
Ostermontag,
Auffahrt,
Pfingstmontag,
Christtag und Stephanstag;

b) für die katholische Konfession:
Hl. drei Könige,
Lichtmeß,
Frohnleichnamstag,
Maria Himmelfahrt,
Gallustag,
Allerheiligen,
Maria Empfängniß;

c) für die evangelische Konfession:
Charfreitag,
Stephanstag, sofern der Christtag nicht auf einen Montag fällt, in welchem Falle die Angehörigen der evangelischen Konfession den „Stephanstag" nicht feiern.

„Es fallen somit hier nicht bloß die — von beiden Konfessionen gemeinsam anerkannten — Feiertage in Betracht, sondern ebenso diejenigen, welche nur für die eine derselben gültig sind.

„Dennoch darf beispielsweise gegenüber einem Katholiken an einem Feiertage, auch wenn dieser letztere nur für die katholische Konfession staatlich anerkannt ist, keine der im allegirten Art. 819 enthaltenen wechselmäßigen Handlungen vollzogen werden.

„Dagegen kann der Wechselnotar aus seiner Konfession keine Berechtigung zur Verschiebung einer Protestaufnahme oder einer andern ihm obliegenden wechselmäßigen Amtshandlung ableiten,

weil die in Frage liegende Vergünstigung vom Gesetzgeber nicht ihm, sondern nur dem wechselmäßig Verpflichteten eingeräumt wird.

„Desgleichen hat der Wechselnotar auch während den sog. geschlossenen Zeiten, sowie während der Pendenz eines Benefiz-Inventars die wechselmäßigen Proteste aufzunehmen.

„Die Wechselnotare sind in ihrer amtlichen Stellung nicht pflichtig, Zahlungen anzunehmen. Will der Schuldner Zahlung leisten, so hat dies direkt zu Handen des Wechselinhabers bezw. eines allfälligen Vertreters desselben zu geschehen.

„Schließlich können wir nicht unterlassen, den Wechselnotaren noch ihre große Verantwortlichkeit vor Augen zu stellen.

„Nach Art. 813 des Obligationenrechts hat jede Versäumniß einer zur Erhaltung des Wechselrechts bestehenden Frist oder Formalität den Untergang der Wechselverbindlichkeit zur Folge. Fällt eine derartige Versäumniß dem Notar selbst zur Last, so werden die daherigen Folgen ihn persönlich treffen."

Vorstehendem Kreisschreiben ist folgendes Formular beigefügt:

Nro. Wechsel-Protest.

Heute, den vierzehnten Tag des Monats August des Jahres 1883 hat der unterzeichnete öffentliche und beeidigte Notar der Gemeinde Sargans, Kantons St. Gallen in der Schweiz, im Auftrage des Herrn Franz Anton Meyer in Thal, als Inhaber des Wechsels, dessen Abschrift unten folgt, diesen Wechsel dem Herrn Joseph Friedrich Vogel, Kaufmann in Buchs, zur Bezahlung vorgewiesen, von demselben aber zur Antwort erhalten, daß er diesen Wechsel Mangels ..... nicht bezahlen werde.

Daher protestirt der Inhaber des Wechsels, sowohl wegen nicht erfolgter Bezahlung (Annahme), als auch wegen den erlaufenden Kosten und Interessen hiemit auf's Feierlichste und behält sich selbst und Jedem, den es angeht, alle nach Wechsel-

recht und Gewohnheit ihm zukommenden Rechte und Klagen rechtskräftig vor, worüber ihm gegenwärtige Urkunde ausgestellt wird.

Sargans (Schweiz), Datum wie oben.

Der Notar:
August Hohl.

(Folgt die Abschrift des Wechsels.)

2.

Die Wahrnehmung, daß bei Auskündungen zur Amortisation verlorener Werthschriften, welche auf den Inhaber lauten, nicht gleichmäßig verfahren und von den nunmehr geltenden Vorschriften abgewichen worden, war die Veranlassung zum Kreisschreiben des Regierungsraths vom 8. März 1883 betreffend das Verfahren bei Amortisation von Inhaberpapieren.

Dieses Kreisschreiben hebt zunächst als charakteristisches Merkmal eines Inhaberpapiers den Umstand hervor, daß dasselbe, laut seinem Inhalte, von Jedermann ohne Abtretungsurkunde zur Einlösung vorgewiesen werden kann.

Anders verhält es sich mit einem Schuldscheine (Obligation), welcher von einer oder mehrern Personen zu Gunsten eines oder mehrerer Anderer oder einer Genossenschaft (verbürgt oder unverbürgt) ausgestellt ist, indem eine derartige Urkunde in der Regel vom ursprünglichen Gläubiger selbst oder dann von einem Dritten nur mittelst einer glaubwürdigen Abtretung zur rechtlichen Geltung und Einlösung gelangt.

Das Schweizerische Obligationenrecht stellt im Art. 105 rücksichtlich der **Amortisation** der Forderungstitel vorerst eine allgemeine Vorschrift auf, behält sodann aber für die Amortisation von Wechseln, Ordre- und Inhaber-Papieren besondere Bestimmungen vor. Bei vermißten Wechseln tritt das Amortisationsverfahren gemäß Art. 793 des Obligationenrechts ein; bei Inhaberpapieren findet das Amortisationsverfahren nach Art. 849—852 des Obligationenrechts statt; dagegen, soweit es

andere Urkunden betrifft, wird das Amortisationsverfahren durch das kantonale Gesetz geregelt. (Vergl. Art. 15 des Einführungsgesetzes.)

Formular.

Amortisations-Auskündigung

nach Art. 849 ff. des Obligationenrechts.

Gemäß Erkenntniß des Bezirksgerichts St. Gallen vom 7. Februar 1884 wird der unbekannte Inhaber des Kassa-Scheins Nro. 56438 der Ersparniß-Anstalt des kaufmännischen Direktoriums, auf den Namen Joh. Dudli in Niederutzwyl ausgestellt, hiemit aufgefordert, den bezeichneten Kassa-Schein innert der gesetzlichen Frist von drei Jahren vom ersten Erscheinen dieser Publikation im „Handelsamtsblatt" an gerechnet, dem Präsidenten des Bezirksgerichts St. Gallen vorzulegen, widrigenfalls dessen Amortisation ausgesprochen wird.

St. Gallen, 1. März 1884.

Aus Auftrag:
Die Bezirksgerichtskanzlei.

(Schweiz. Handelsamtsblatt II, Nro. 21
vom 13. März 1884.)

3.

Die Gebührenordnung vom 23. Dezember 1882 betreffend amtliche Verrichtungen nach Maßgabe des Obligationenrechts als „Nachtrag" zur Gebührenordnung vom 10. Februar 1875. Derselben werden hier folgende Bestimmungen enthoben:

Art. 1. Für folgende, im Bundesgesetz über das Obligationenrecht vorgeschriebene amtliche Verrichtungen sind die Gebühren bereits durch die Gebührenordnung vom 10. Februar 1875 bestimmt:

a) für Verrichtungen zum Zweck der wechselmäßigen Exekution nach Art. 4 des kantonalen Einführungsgesetzes durch Art. 103, 105, 106, 59 und 60, III. Lemma, und Art. 113 der Gebührenordnung;

b) für die Beeidigung der Wechselnotare gemäß Art. 3 Satz 2 des Einführungsgesetzes durch Art. 22 und 24 der Gebührenordnung, ꝛc. ꝛc.;

f) für Depositen beim Gemeindamt nach Art. 759 und 791 des Obligationenrechts durch die Bestimmungen von Art. 19 der Gebührenordnung.

Art. 2. Für folgende amtliche Verrichtungen, für welche die kantonale Gebührenordnung vom 10. Februar 1875 keine Gebühren festsetzt, werden solche normirt wie folgt:

I. Die Staatskasse

hat durch den Bezirksammann zu beziehen:

1. vier Fünftheile der in Art. 30 der bundesräthlichen Verordnung über Handelsregister und Handelsamtsblatt vom 29. August festgesetzten Gebühren;
2. beim unterliegenden Theil für einen Rekursentscheid des Regierungsrathes nach Art. 8 II. Lemma des Einführungsgesetzes nebst der Kanzleitaxe eine Gebühr von . . . Fr. 5—20.

II. Der Bezirksammann

bezieht:

1. von den von ihm erhobenen Gebühren für Eintragungen, Löschungen und Aenderungen im Handelsregister . . . . 30 Prozent.
2. für Erlaß eines Zahlungsverbotes an den Bezogenen und für die Ermächtigung desselben zur Deposition des Betrages eines vermißten Wechsels (Art. 791 OR.) . . Fr. 1. 50.

IV. Der Wechselnotar

bezieht:

1. für die Präsentation eines zum Protest angemeldeten Wechsels . . . . Fr. 1. —.

2. für die Aufnahme, Ausfertigung und Protokollirung eines Protestes
bei Wechselbeträgen bis auf Fr. 500 Fr. 3. —.
" " über " 500 " 5. —.

V. Die Bezirksgerichte

beziehen:

für das Amortisationsverfahren in den Fällen von Art. 792 bis 800, 840 bis 857 des Obligationenrechts . . . . Fr. 2—10.

XVIII.

Kanton Graubünden.

Rechtsquellen:

1. Einführungsverordnung der Standeskommission zum Bundesgesetz über das Obligationenrecht (Amtl. Sammlung V. Heft, 4, S. 121 ff.) vom 29. Dezember 1883.
2. Bekanntmachung des Kleinen Raths vom 27. Dezember 1882 betreffend Handelsregister (in Nro. 52 des Amtsblattes).
3. Verordnung des Kantonsgerichtsausschusses über Einführung der Handelsregister vom 23. Dezember 1882.
4. Regierungsräthliche Instruktion an die Kantons-Notariate vom 3. Jänner 1883 betreffend Protestaufnahme (besonders gedruckt).

1.

In diesem Kanton existirten vor Inkrafttreten des Schweizerischen Obligationenrechts keine wechselrechtlichen Bestimmungen; doch war durch obergerichtliche Urtheile anerkannt, daß Jemand in üblicher Wechselform sich wechselrechtlich verpflichten könne. In Abgang singulärer Bestimmungen über Protesterhebung, Verjährung und Exekution kamen diesfalls die Vorschriften des Privatrechts und des Gantprozesses zur Anwendung.

Ragionenbücher bestanden keine, deshalb gab es auch keinen geschlossenen Handelsstand.

2.

Zur Einführung des Schweizerischen Obligationenrechts vom 14. Juni 1881, speziell der Wechselordnung und der einschlägigen Materien wurden die erforderlichen kantonalen Bestimmungen durch nachstehende Erlasse festgestellt:

a) Die Einführungsverordnung der Standeskommission des Kantons Graubünden vom 29. Dezember 1883 giebt eine Uebersicht über die in Kraft bleibenden Bestimmungen kantonaler Gesetze und stellt ein Verzeichniß der künftig geltenden Fristen auf, speziell der wechselrechtlichen (p. 163).

b) Die regierungsräthliche Bekanntmachung vom 27. Dezember 1882 (in Nro. 52 des Amtsblattes) enthält die Mittheilung: „daß laut Beschluß der Standeskommission nur ein Handelsregister für den Kanton Graubünden geführt wird, daß die mit der Führung dieses Registers betraute Amtsstelle der Aufsicht des Kantonsgerichtsausschusses unterstellt ist und daß gleicher Behörde auch die Beurtheilung aller diesbezüglichen Anstände und die Büßung allfälliger Kontraventionen zustehe.

c) Verordnung des Kantonsgerichtsausschusses vom 23. Dezember 1882 (gleichfalls in Nro. 52 des Amtsblattes), enthaltend die nähern Vorschriften über die Führung des Handelsregisters, welche hier in ihrem ganzen Inhalte beigerückt wird:

Verordnung über Einführung des Handelsregisters.

Der Ausschuß des Kantonsgerichtes, durch Beschluß der Standeskommission vom 28. November 1882 als Aufsichtsbehörde für das gemäß Obligationenrecht Art. 859 einzuführende Handelsregister des Kantons Graubünden ernannt, verfügt was folgt:

§ 1.

Alle diejenigen Privaten und Gesellschaften, Genossenschaften und Vereine, welche gemäß Obligationenrecht zur Eintragung in's Handelsregister verpflichtet sind, werden zu rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Eingabe ihrer Anmeldungen aufgefordert.

Zur Eintragung sind verpflichtet:

1.	Alle Kollektivgesellschaften	gemäß	Art.	552	des	OR.
2.	Alle Kommanditgesellschaften	"	"	590	"	"
3.	Alle Aktiengesellschaften	"	"	623	"	"
4.	Alle Kommanditaktiengesellschaften	"	"	676	"	"

5. Die Genossenschaften d. h. Personenverbände, welche, ohne obgenannten vier Kategorien anzugehören, gemeinschaftliche Zwecke des wirthschaftlichen Verkehrs verfolgen, sofern sie das Recht der Persönlichkeit als Genossenschaft erwerben wollen, soweit sie hievon nicht durch die Bestimmungen des Art. 719 des Obligationenrechts eximirt sind. Alles gemäß Art. 678 und 680 ꝛc. des Obligationenrechts.
6. Vereine, welche wohlthätige, gesellige, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische und andere ideale Zwecke verfolgen, sofern sie das Recht der Persönlichkeit erwerben wollen, gemäß Obligationenrecht Art. 716.
7. Alle Prokuristen von im Handelsregister eingetragenen Firmen und auch die solcher Prinzipale, welche selbst nicht eingetragen sind, ansonsten im letztern Falle die Prokura nicht als gültig ertheilt betrachtet wird, sondern nur die allgemeinen Grundsätze der Stellvertretung zur Anwendung kommen, gemäß Art. 422 des Obligationenrechts.
8. Alle Diejenigen, welche ein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, sowohl für ihre Haupt- als Zweig-Niederlassungen, gemäß Art. 865 Abs. 4 des Obligationenrechts.

Die Eintragung aller Obgenannten erfolgt in das Register A.

§ 2.

Wer sich durch Verträge verpflichten kann, hat das Recht, sich in das Handelsregister seines Wohnortes eintragen zu lassen. Der Registerführer ist berechtigt, einen Ausweis über die Handlungsfähigkeit zu verlangen. Gemäß Art. 865 Abs. 1.

Die Eintragung erfolgt in's Register B.

§ 3.

Alle nach dem 31. Dezember 1882 entstehenden Handelsgeschäfte oder Gesellschaften sind verpflichtet, sich sofort zur Eintragung in's Handelsregister anzumelden. Die Firmen dieser Geschäfte müssen genau den Vorschriften des Obligationenrechts entsprechen, ansonsten der Registerführer die Eintragung zu verweigern hat.

Für Eintragung der seit früher schon bestehenden kaufmännischen Geschäfte 2c. wird ein Termin gestellt bis 31. März 1883. Solche Geschäfte dürfen ihre bisherige Firma beibehalten bis 31. Dezember 1892, wenn sie auch den Anforderungen des Obligationenrechts nicht entsprechen sollte. Bei Eintritt einer Aenderung vor obigem Datum muß jedoch die Firma den gesetzlichen Anforderungen gemäß umgestaltet werden. (OR. Art. 902.)

§ 4.

Die Anmeldungen können mündlich oder schriftlich beim Registerführer erfolgen. Letztere müssen auf einem gedruckten Formulare und nach Maßgabe der im Anhange zu demselben gegebenen Beispielen erfolgen. Diese Formulare können gegen eine Gebühr von 10 Rappen beim Gemeindevorstand abgeholt werden.

§ 5.

Wenn der zur Eintragung Verpflichtete dieselbe unterläßt, so hat er für den allfälligen Schaden, der durch die Unterlassung der Eintragung veranlaßt wurde, einzustehen. (OR. Art. 860.)

Außerdem soll diese Versäumniß auf Grund des Art. 864 des Obligationenrechts mit einer Buße von Fr. 10—500 belegt werden.

§ 6.

Wenn bezüglich einer Thatsache, deren Eintragung in's Handelsregister vorgeschrieben ist, eine Veränderung eintritt, so muß auch diese eingetragen werden. Bei Aufhören eines im Register eingeschriebenen Geschäftes ist der Inhaber oder dessen Erben zur Löschung verpflichtet. (OR. Art. 861 und 866.)

§ 7.

Für die Eintragungen, Löschungen und Aenderungen sind gemäß Verordnung des Bundesrathes vom 29. August 1882, resp. 7. Dezember 1882, an den Registerbeamten folgende Gebühren zu entrichten:

1. Register A.

	Eintrag. Fr.	Löschung. Fr.	Aenderung. Fr.
Von Firmen mit einem Inhaber . . .	5	3	—
„ Kollektiv- u. Kommanditgesellschaften	10	6	3
„ Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften u. Genossenschaften:			
a) bei einem Gesellschaftskapital bis 100,000 Franken	20	10	10
b) bei einem Gesellschaftskapital bis 1,000,000 Franken	50	25	25
c) bei einem Gesellschaftskapital über 1,000,000 Franken	100	50	50
„ Vereinen	10	6	3
Für Bevollmächtigungen (Prokuristen, Direktoren, Liquidatoren) . . .	5	3	—

„ Nachführung des Mitgliederverzeichnisses einer Genossenschaft (OR. 702) 1—5 Franken.

„ Auszüge und Bescheinigungen 1 Franken für jede Blattseite; die angefangene Seite wird wie eine ganze berechnet.

2. Register B.

Für Eintragungen 3 Franken. — Streichungen sind unentgeltlich.
„ Auszüge und Bescheinigungen 50 Rp.

§ 8.

Zum Registerführer für das Jahr 1883 ist Herr Georg Schlegel ernannt.

Das Bureau befindet sich im dritten Stocke des neuen Staatsgebäudes am Graben in Chur.

Die Audienzstunden sind festgesetzt auf 10—12 Uhr Vormittags und 3—5 Uhr Nachmittags.

Der Registerbeamte führt ein eigenes Amtssiegel.

§ 9.

Gegen Verfügungen des Registerbeamten steht den Betheiligten der Rekurs offen an den Ausschuß des Kantonsgerichts innert 10 Tagen nach Bekanntgabe der rekurrirten Verfügung.

§ 10.

Wer verpflichtet ist, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen, ist auch zu ordnungsgemäßer Führung von Geschäftsbüchern verhalten, aus welchen die Vermögenslage des Geschäftsinhabers und die einzelnen mit dem Geschäftsbetriebe zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse ersehen werden können.

Desgleichen ist derselbe gehalten, seine Geschäftsbücher bis 10 Jahre nach dem letzten Eintrag aufzubewahren, sowie die Geschäftsbriefe und Telegramme. (OR. Art. 877 und 878.)

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden von der Aufsichtsbehörde mit Bußen von Fr. 10—50 belegt. Unerhältliche Bußen sollen nach Maßgabe des § 3 des Polizeigesetzes in Gefängniß umgewandelt werden.

§ 11.

Alle im Handelsregister Eingetragenen werden außerdem auf die sachbezüglichen Bestimmungen des Obligationenrechts, speziell den Titel XXXIII desselben und die Verordnung des Bundesrathes über Einführung der Handelsregister vom 29. August 1882 resp. 7. Dezember 1882 hingewiesen.

§ 12.

Diese Verordnung tritt in Kraft mit 1. Januar 1883.

---

d) Mit der Aufnahme und Ausfertigung der in den Titeln XXIX, XXX und XXXI des Obligationenrechts vorgesehenen Protest-Urkunden und der Führung der

daherigen Protokolle sind durch Beschluß der Standeskommission die kantonalen Notariate beauftragt.

Die regierungsräthliche Instruktion an die Notariate vom 3. Jänner 1883 ist nahezu wörtlich gleichlautend wie das St. Gallische Kreisschreiben an die Wechselnotare vom 27. Dezember 1882, auf welches hier verwiesen wird.

e) Zur Entgegennahme der in den Art. 744 Abs. 2, Art. 759 und 791 des Obligationenrechts vorgesehenen Depositionen, der Behandlung der Amortisation abhanden gekommener Wechsel rc. gemäß Art. 792, 800, 844, 849 und 857 des Obligationenrechts sind die Kreisämter kompetent.

Besondere kantonale Vorschriften bestehen hierüber keine.

f) Die Wechselexekution steht ebenfalls den Kreisämtern resp. den denselben unterstellten Gantämtern zu.

Spezielle Vorschriften existiren auch hierüber keine.

3.

Der Gang der auch bei Wechselschulden zur Anwendung kommenden Betreibung ist folgender:

Jedes Gericht oder Hochgericht hat seinen eigenen Gantrichter, dem mit Zuzug von Schätzern der Schuldentrieb obliegt. Die Betreibung ist in der Regel am Wohnorte des Schuldners anzuheben.

Der Gläubiger muß sein Begehren schriftlich oder mündlich dem Gantrichter darbringen, wofür 3 Franken zu erlegen sind. Der Gantrichter hat am folgenden Tage dem Schuldner ein schriftliches Pfandbot zuzusenden, womit ihm untersagt wird, etwas zum Nachtheil des Gläubigers zu veräußern.

Wenn der Schuldner nicht binnen 4 Tagen, vom Empfang des Pfandbots an, Einsprache gegen die Schuldforderung macht, so hat der Gantrichter auf Instanz des Gläubigers in den nächsten 8 Tagen die Schatzung vorzunehmen. Es kann aber der Gläubiger mit der zweiten Instanz 1 oder 2 Monate zuwarten, ohne Präjudiz der bereits erworbenen Rechte.

Auf erhebliche Einsprache des Schuldners, oder wenn derselbe sich insolvent erklärt, ist die Sache auf den gerichtlichen Weg zu leiten.

Abschlagszahlungen müssen angenommen werden, doch hat die Schatzung für das Uebrige ihren Fortgang.

Am Schatzungstage begeben sich die Schatzungsherren mit dem Gläubiger oder seinem Stellvertreter in die Wohnung des Schuldners, der pflichtig ist, sein Vermögen anzugeben. Falls er auch abwesend wäre, findet die Schatzung dennoch statt.

Der Schatzungsbetrag besteht in der ganzen Forderung, den Amtsspesen und den vom Gantrichter liquidirten außergerichtlichen Spesen und wenn alles zusammengerechnet, ist noch von je Fr. 4. 20 Rp. als dritter Pfennig 2 Fr. 10 Rp. zuzuschlagen.

Die Auflösungszeit ist für Bewegliches 14 Tage, während welcher Zeit es dem Gläubiger freisteht, das Gepfändete in amtlichen Gewahrsam zu nehmen, oder in Handen des Schuldners zu lassen. Im letztern Fall ist der Schuldner für alles verantwortlich, und hat auch die Gefahr zu tragen. Entäußerung wird bestraft. Für Unbewegliches ist die Aufkündungszeit 26 Wochen, nach deren unbenutztem Abfluß wie bei Beweglichem der Gläubiger rechtmäßiger Eigenthümer des Gepfändeten ist, wofür er einen Gantbrief fordern kann.

Wenn ein Gläubiger dem Schuldner die Benutzung der gepfändeten Habe während der Auflösungszeit nicht anvertraut, so kann er zu einer Kaution anhalten, und wenn diese nicht erfolgt, kann er die geschätzten Liegenschaften selbst zu Handen nehmen, ebenfalls gegen Verantwortung für den Ertrag bis zur definitiven Zutheilung. Es bleibt dem Schuldner auch vorbehalten, binnen acht Tagen nach der Schatzung eine Versteigerung gegen Baarzahlung zu verlangen. Wenn der diesfällige Betrag nicht hinreicht zur Deckung der Schuld, so steht es dem Gläubiger frei, entweder für das Defizit neue Deckung zu verlangen, oder bei der vorausgegangenen Schätzung zu verbleiben, wo dann die ganze Versteigerung annullirt wird. Bei Liegenschaften steht dem Schuldner während der Auflösungsfrist das freie Verkaufsrecht zu, insofern der Gläubiger durch diesen Verkauf vollständig befriedigt wird.

Zur sog. kurzen Gant eignen sich:

a) verfallene Geldleistungen, die sich auf im Kanton erlassenes Urtheil gründen;

b) öffentliche Steuern, Abgaben und Bußen.

Eine für solche Forderungen eingeleitete kurze Gant kann vom Schuldner nur dann eingestellt werden, wenn er entweder die geleistete Zahlung oder ein entgegenstehendes Urtheil sofort urkundlich erweisbar machen kann.

Die Bewilligung zur kurzen Gant ertheilt der Kreispräsident, gegen dessen Entscheide Rekurs an den Kleinen Rath ergriffen werden kann.

Betreibungsstillstand findet 8 Tage vor und 8 Tage nach den 3 hohen Festen statt: Weihnachten, Ostern, Pfingsten, ferner vom 1. Juli bis 1. September, mit Vorbehalt der nöthigen Ausnahmen in Fällen, wo Gefahr im Verzug sein sollte.

XIX.

Kanton Aargau.

Rechtsquellen:

1. Besondere kantonale Einführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über das Obligationenrecht sind in diesem Kanton nicht erlassen worden.

   Eine Zusammenstellung der durch die Bundesgesetzgebung aufgehobenen kantonalen Gesetzesvorschriften findet sich in den „Beiträgen zur Orientirung im Gebiete des schweizerischen Rechts“ von Fürsprech J. Haberstich.

   Wiewohl diese Privatarbeit auf offiziellen Charakter keinen Anspruch macht, liegt deren innerer Gehalt und allgemeineres Interesse in der klaren und gründlichen Behandlung des Stoffes und in dem Umstande, daß der Verfasser an den Berathungen der nationalräthlichen Kommission Theil genommen und seit Jahren in seinem Heimatkantone eine hervorragende Stelle als Rechtsanwalt und als Mitglied der gesetzgebenden Behörde behauptet hat.
2. Wechselordnung vom 12. Februar 1857.
3. Gesetz über Schuldbetreibungen vom 10. März 1870.

1.

Die Wechselordnung vom 12. Februar 1857, an deren Stelle nunmehr die einschlagenden Titel des Schweizerischen

Obligationenrechts vom 14. Juni 1881 getreten sind, hatte zur Grundlage den Konkordatsentwurf in seiner ersten Fassung, jedoch mit so wesentlichen Kürzungen und Abänderungen, daß sich nur bei sorgfältiger Prüfung noch der Zusammenhang mit dem Entwurfe erkennen läßt.

Der durchgreifendste Unterschied aber war der, daß der nicht im Ragionenbuch Eingetragene nicht wechselrechtlich belangt werden konnte, seine Verpflichtung wurde auch nicht als eine wechselrechtliche betrachtet, sondern nach den Grundsätzen des gewöhnlichen Civilrechts beurtheilt.

Auf diesen Standpunkt hat sich die Bundesgesetzgebung nicht gestellt.

Der Handlungsfähige, welcher sich wechselrechtlich verpflichtet, übernimmt die gleiche Verpflichtung, wie der im Handelsregister Eingetragene (Wechselfähige), kann aber dafür nicht auf dem Wege der Wechselexekution belangt und nicht in einem besondern Prozeßverfahren sondern nur auf dem ordentlichen Civilprozeßwege eingeklagt werden. (Art. 720 d. OR.)

2.

Die für die ragionirten Wechselfähigen vorbehaltenen kantonalen Gesetzesbestimmungen über „Wechselexekution und Wechselprozeß" finden sich in der zu Eingang erwähnten Wechselordnung vom 12. Februar 1857.

Wechselexekution.

§ 53. Der mit einem Protest Mangels Zahlung und dem Wechsel oder der Anweisung versehene Inhaber ist berechtigt, gegen denjenigen Regreßpflichtigen, der nicht auf gütlichem Wege in der durch die §§ 35 und 37 bestimmten Weise seiner Zahlungsfrist nachgekommen ist, die Wechselvollstreckung zu verlangen.

War der Wechsel in Doppeln oder in einer Copie vorhanden, so muß dasjenige Doppel oder die Copie beigebracht werden, worauf die Originalunterschrift des Regreßpflichtigen steht.

In gleicher Weise kann der Inhaber eines acceptirten oder derjenige eines Eigenwechsels, und zwar mit Ausnahme des

domizilirten Wechsels (§ 32) auch ohne Protest, gegen den Acceptanten, beziehungsweise gegen den Aussteller, von dem auf den Verfalltag (§§ 19 und 20) folgenden Tage an die Wechselvollstreckung nachsuchen.

§ 54. Derjenige, dem die Mortifikation eines Wechsels bewilligt worden ist, kann, wenn der Acceptant die Zahlung am Verfalltage nicht geleistet hat, und unter Eingabe der Bescheinigung der bewilligten Mortifikation, ebenfalls die Wechselvollstreckung gegen den Acceptanten begehren.

Dasselbe ist gegenüber dem Aussteller eines Eigenwechsels zulässig.

§ 55. Die Wechselvollstreckung wird vom Bezirksamte des Bezirks, worin der Schuldner seinen Wohnsitz hat, oder auch desjenigen, worin er sein Wechseldomizil verzeigt hat, schriftlich und gegen Vorweisung der in den §§ 53 und 54 benannten und allfällig anderer, zur Begründung des Anspruchs dienender Urkunden nachgesucht.

Der Bezirksamtmann soll spätestens am ersten Werktage nach Eingabe des Begehrens die Vollstreckung bewilligen und diese innerhalb 24 Stunden dem Wechselschuldner amtlich anzeigen lassen.

§ 56. Der Schuldner kann gegen die Vollstreckung innerhalb zwei Tagen von demjenigen der amtlichen Anzeige an, bei dem Bezirksamte Recht darschlagen.

Wird vom Schuldner gleichzeitig die betriebene Summe gerichtlich deponirt, so unterbricht der Rechtsdarschlag die Vollstreckung. Der Gläubiger hat aber bis zur Beendigung des Rechtsstreits (§§ 58—63) das Recht besonderer Pfandschaft auf die deponirte Summe.

Ist der Rechtsdarschlag nicht mit der gerichtlichen Hinterlage der betriebenen Summe verbunden, so nimmt die Vollstreckung ihren Fortgang. Nur darf vor Beendigung des Prozesses nicht zur Versteigerung des Pfandes geschritten werden.

Ohne Deposition wird die Vollstreckung nur in dem Falle eingestellt, wenn sich der Rechtsdarschlag auf Fälschung der schuldnerischen Unterschrift oder auf Fälschung der Wechselsumme, der Geldsorte oder Verfallzeit gründet, und Schreibverständige, welche

der Bezirksamtmann beizieht, ihren Befund für Unechtheit der betreffenden Stellen abgeben.

Das diesfällige Verfahren soll längstens an demjenigen Werktage, welcher dem Tage des Rechtsdarschlages folgt, geschlossen werden.

Das Gutachten hat für das gerichtliche Verfahren (Tit. 14) keine Beweiskraft.

§ 57. Findet der mit der gerichtlichen Hinterlage der betriebenen Summe verbundene oder auf Fälschung gegründete Rechtsdarschlag nicht statt, so stellt der Bezirksamtmann am dritten Tage nach der amtlichen Anzeige dem Gläubiger die Bewilligung zur Vollstreckung zu.

Die Wechselvollstreckung findet wie die Vollstreckung einer gerichtlich zugesprochenen Geldforderung (Prozeßordnung § 432) nach den Vorschriften des Schuldbetreibungsgesetzes (§§ 10 u. ff.) statt.

Wechselprozeß.

§ 58. Hat der Zahlungspflichtige wegen mangelhafter Legitimation der Person des Inhabers die Wechselsumme in gerichtliche Deposition gegeben (§ 21), oder hat der betriebene Wechselschuldner Recht dargeschlagen (§ 56), oder aber hat ein Regreßnehmer die Sicherheitsleistung (§ 34) auf gütlichem Wege nicht erhalten, so ist die Klage unmittelbar bei dem Bezirksgerichte desjenigen Bezirks zu erheben, wo der Beklagte seinen Wohnort hat. Wurde vom Beklagten ein von seinem Wohnorte verschiedenes Wechseldomizil verzeigt, so kann er auch vor dem Gerichte des letztern belangt werden.

Der Kläger soll im Falle der Klage auf Zahlung die in den §§ 53 und 54 bezeichneten Urkunden, im Falle der Klage auf Sicherheitsleistung den Protest Mangels Annahme mit dem Begehren einreichen, daß der Beklagte nach Wechselrecht zur Erfüllung seiner Pflichten angehalten werde.

Hat der Kläger seinen Wohnsitz außerhalb des Kantons, so soll er mit Einreichung der Klage die Kostenversicherung leisten.

§ 59. In einer Wechselklage (§ 58) findet ohne Rücksicht auf die Größe der eingeklagten Summe und die endliche Kompetenz des Gerichts folgendes Verfahren statt:

Zur Verhandlung und Entscheidung wird eine Tagfahrt auf den nächsten Gerichtstag oder spätestens innerhalb acht Tagen von der Einreichung der Klage an festgesetzt. Der Kläger oder dessen Bevollmächtigter wird bei Androhung der Ausschließung, der Beklagte unter Androhung der Klage, geladen.

In der anberaumten Tagfahrt müssen Klage und Antwort, Replik und Duplik vorgebracht und sämmtliche Beweismittel liquid gemacht werden. Das Gericht kann jedoch von sich aus, insofern es die Herbeischaffung fernerer Beweismittel für nothwendig erachtet, eine zweite Tagfahrt innerhalb einer acht Tage nicht überschreitenden Frist festsetzen.

Das Verfahren im Wechselprozesse ist mündlich.

§ 60. Außer den Einwendungen, welche die Kompetenz des Gerichts oder sonstige wesentliche Mängel des Verfahrens betreffen, kann der Beklagte gegen das Recht des Klägers aus dem Wechsel oder der Anweisung nur solcher Einreden sich bedienen, welche aus einer Bestimmung dieser Wechselordnung hervorgehen.

Alle übrigen Einreden, wie diejenige des arglistigen Einverständnisses (Simulation) u. s. w. sowie die im gewöhnlichen Prozesse gestattete Widerklage gegen außerhalb der Eidgenossenschaft Wohnende, sind im Wechselprozeß unzulässig, mit der einzigen Ausnahme, daß der Beklagte die Tilgung seiner Verbindlichkeit durch Zahlung oder Erlaß geltend zu machen berechtigt ist, insofern ihm diese Einreden unmittelbar gegen den Kläger zustehen.

Der Kläger kann seinerseits das Hinderniß wegen höherer Gewalt nicht anrufen, um die Wirkung der Versäumniß einer zur Erhaltung des Wechselprozesses vorgeschriebenen Frist oder Handlung aufzuheben.

§ 61. Im Wechselprozesse ist nur der Beweis durch Urkunden gestattet. Geht jedoch die Einrede des Beklagten auf Fälschung oder wird die Aechtheit der Unterschrift in Abrede gestellt (§ 47), so kann auch der Beweis durch Sachverständige zugelassen werden.

Die im § 161 der Prozeßordnung angeführten Eide sind ausgeschlossen.

§ 62. Das Urtheil soll spätestens drei Tage nach seiner Eröffnung zugestellt werden. Durch dasselbe wird der Kläger, wenn der Beklagte verurtheilt wurde, auf die deponirte Wechselsumme angewiesen.

Ist der Streit bloß um Sicherheitsleistung geführt worden und wird der Beklagte verurtheilt, so muß die Sicherheitsleistung am ersten Werktage nach der Zustellung des Urtheils an den Beklagten erfolgen. Ist dies nicht der Fall, so giebt das Urtheil dem Kläger dieselben Rechte, als ob er einen Protest Mangels Zahlung des Wechsels besäße.

§ 63. Gegen das Urtheil finden die Rechtsmittel der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde statt.

Die Erklärung der Appellation beziehungsweise die Einlage der Nichtigkeitsbeschwerde hat spätestens am zweiten Werktage nach Zustellung des Urtheils zu geschehen.

Das Obergericht urtheilt in seiner nächsten Sitzung.

§ 64. In der Wechselvollstreckung und im Wechselprozesse giebt es, mit Ausnahme der Sonn- und gebotenen Feiertage keine Gerichtsferien.

Durch die kantonale und Eidgenössiche Gesetzgebung sind mittlerweilen obige Bestimmungen der Aargauischen Wechselordnung in nachstehenden Punkten modifizirt resp. aufgehoben worden:

a) Die Aargauische Wechselordnung wurde erlassen in einem Zeitpunkte, wo das Betreibungsverfahren noch auf Pfändung ging. Sie nahm auf dieses Verfahren Bezug. Seither ist ein neues Betreibungsgesetz mit der Betreibung auf den Konkurs eingeführt worden. Dasselbe erklärt im § 59 das zweite Lemma des § 57 der Wechselordnung als aufgehoben.

   Offenbar ist nun aber nicht nur dieser halbe Paragraph aufgehoben, sondern die Wechselvollstreckung findet überhaupt in der Form des neuen Betreibungsgesetzes statt und es sind alle Bestimmungen des Wechselrechts dahingefallen, welche auf die Pfandbetreibung Bezug nehmen.

Da die Wechselvollstreckung in gleicher Weise durchgeführt wird — mit Ausnahme, daß dabei der Rechtsdarschlag vorkommen kann — wie für eine durch gerichtliches Urtheil anerkannte Forderung, so dauert es von der Insinuation des Vollstreckungsaktes hinweg sechs Wochen bis der Geldstag verlangt werden darf.

Dann kommen erst noch die Fristen, welche der Richter zu gewähren berechtigt ist.

b) Da die Deposition von Seite des Schuldners keine andere Wirkung hat, als die Vollstreckung zu unterbrechen, so wird sie, seitdem die Pfändung, die sie zu verhindern bestimmt war, beseitigt ist, schwerlich mehr vorkommen.

Wenn sie aber stattfindet, so dient die deponirte Summe als wirkliches Pfand. Denn es existirt kein Grund, die bezügliche Bestimmung des § 56 als aufgehoben zu erklären.

Auch wenn die betriebene Summe nicht deponirt war, durfte doch bis zur Beendigung des Wechselprozesses nicht zur Versteigerung des Pfandes geschritten werden. Nachdem die Betreibung auf Pfand hinweggefallen und durch die Betreibung auf Konkurs ersetzt worden ist, wird man diese Bestimmung dahin auslegen müssen, daß vor Beendigung des Prozesses der Geldstag nicht begehrt, jedenfalls nicht erkannt werden darf.

c) § 54 der Aargauischen Wechselordnung ist durch den Art. 799 des Schweizerischen Obligationenrechts ersetzt.

Im Uebrigen bleiben, soweit nicht aus einzelnen Artikeln des Obligationenrechts Modifikationen sich ergeben, die Vorschriften der Aargauischen Wechselordnung über die Wechselexekution in Kraft.

d) Betreffend die Vorschriften für den Wechselprozeß wird am eingreifendsten der § 60 der Aargauischen Wechselordnung modifizirt.

Welche materiellen Einreden zulässig sind, wird nicht mehr durch diesen Paragraphen, sondern durch den Art. 811 des Obligationenrechts bestimmt.

Unter obigem Vorbehalt bleiben im Uebrigen auch die die Vorschriften der Aargauischen Wechselordnung über den Wechselprozeß fortan in Kraft.

3. Wechselprotest.

Die Aargauische Wechselordnung bezeichnet im § 26 die Notare, Anwälte, Gerichtsschreiber und Gerichtssubstitute als berechtigt, Wechselproteste zu erheben.

Da der Art. 814 des Obligationenrechts neben den Notaren auch „andere obrigkeitlich zur Protesterhebung ermächtigte Personen" zuläßt, so bleibt die in § 26 der Wechselordnung ausgesprochene Ermächtigung für die Anwälte, Gerichtsschreiber und Gerichtssubstituten fortbestehen.

4. Die Handelsregister.

werden bezirksweise geführt. Registerbehörde ist das Bezirksamt. Es besteht darüber eine regierungsräthliche Verordnung vom 19. März 1857 Bd. IV, S. 572. Hinfort maßgebend aber sind bei Anlage des Handelsregisters die Art. 859 u. f. des Schweizerischen Obligationenrechts und die bundesräthlichen Vollziehungsverordnungen vom 29. August 1882 und 3. März 1883. Durch das Obligationenrecht erhält das Handelsregister eine viel größere Bedeutung, indem es die Aufgabe hat, nicht nur die formale Wechselfähigkeit, sondern eine Reihe anderer handelsrechtlich wichtiger Thatsachen zu konstatiren. Die Funktionen der Registerbehörde werden nunmehr so komplizirt, verlangen so viel Einsicht und verursachen so viel Arbeit, daß Herr Fürsprech Haberstich in seinen „Beiträgen zur Orientirung im Gebiete des Schweizerischen Rechts auf S. 212 die berechtigte Frage aufwirft, ob es nicht besser wäre, eine einheitliche Registerbehörde für den ganzen Kanton aufzustellen. Dies allein garantirt eine einheitliche Durchführung der Aufgabe.

5. Betreibungsverfahren.

Das neue Gesetz über die Schuldbetreibungen datirt vom 10. März 1870. Es unterscheidet:

1. Die Schuldbetreibung für gewöhnliche Forderungen. Sie beruht in der amtlichen Aufforderung an den Schuldner, den Gläubiger zu befriedigen. Erfolgt kein Rechtsdarschlag und findet die Befriedigung des Gläubigers nicht innert einer Woche von Zustellung des Betreibungsaktes hinweg statt, so ist der Gläubiger berechtigt, gegen den Schuldner den Geldstag zu verlangen.

2. Die Pfandbetreibung erfolgt bei Forderungen, die durch Grund- oder Faustpfand sicher gestellt sind. Findet hier innert 12 Wochen von Zustellung des Aktes hinweg nicht die Befriedigung statt, so ist der Gläubiger befugt, die Versteigerung der Pfänder zu verlangen.

3. Die Vollstreckung findet bei Forderungen, welche auf rechtskräftige Urtheile und gegen ragionirte Schulden bei wechselrechtlichen Forderungen statt. Erfolgt die Befriedigung nicht innert 6 Wochen von Zustellung des Vollstreckungsaktes an, so ist der Gläubiger berechtigt, den Geldstag gegen den Schuldner zu verlangen. Hinsichtlich der Wechselexekution vergleiche oben die §§ 53 u. f. der Wechselordnung.

XX.

Kanton Thurgau.

Rechtsquellen:

1. Großrathsbeschluß über Anlegung und Führung der Handelsregister vom 21. November 1882. (Abgedruckt im Amtsblatt Nro. 96, S. 943 u. f.)
2. Circular des Justizdepartements an die Gemeindeammänner vom 16. Februar 1883. Auszüglich mitgetheilt in der Zeitschrift des Berner Juristenvereins, Bd. XIX, p. 276.

I.

In diesem Kanton bestand vor Inkrafttreten des Schweizerischen Obligationenrechts zwar keine Wechselordnung; doch waren gemäß Obergerichts-Entscheiden vom Jahre 1872 und 1874 Wechselforderungen den allgemeinen Grundsätzen des Wechselrechts unterworfen; ausgenommen hinsichtlich der Exekution, welche, wie bei andern Forderungen, im Weg des ordentlichen Rechtstriebs zu erfolgen hatte.

II.

In Ausführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht traf der Thurgauische Große Rath in seiner Sitzung vom 20. bis 22. November 1882 folgende Verfügungen:

1. Für den Kanton Thurgau wird ein Handelsregister (Art. 859) angelegt; die Führung desselben ist einem Angestellten der Staatskanzlei zu übertragen nnd es wird der Regierungsrath ermächtigt, alle hiefür nothwendigen Anordnungen zu treffen.
2. Bis zum Erlaß bezüglicher Gesetzesvorschriften ist die Aufnahme des Wechselprotestes nach bisheriger Uebung den Notaren und Friedensrichtern übertragen und wird die Gebühr für Aufnahme eines Wechselprotestes auf Fr. 2. 50 Alles inbegiffen festgesetzt.

   Dabei wurde als selbstverständlich angenommen, daß in Fällen der Verhinderung des Notars oder Friedensrichters deren Stellvertreter die Wechselproteste aufzunehmen hätten.
3. Weitere Ausführungsvorschriften betreffend das Bundesgesetz über das Obligationenrecht bleiben späterer Beschlussesfassung mit Zustimmung des Großen Raths, beziehungsweise der Gesetzgebung vorbehalten.

III.

Kraft der im vorangeführten Großrathsbeschluß (Ziff. 1) erhaltenen Ermächtigung hat das thurgauische Justizdepartement sodann am 16. Februar 1883 an die Gemeindeammannämter mit Bezug auf die Führung der Handelsregister ein Cirkular erlassen, im Wesentlichen folgenden Inhalts:

1. Die Frage, ob Jemand zur Eintragung in's Handelsregister verpflichtet sei, falle mit der andern Frage zusammen: ob von dem Betreffenden die ordnungsmäßige Führung und Aufbewahrung von Geschäftsbüchern verlangt werden kann und muß.
2. Hienach seien namentlich nicht alle dem Fabrikgesetz unterstellten Geschäfte eintragpflichtig, sondern nur solche, die einen kaufmännischen Betrieb erfordern. Letzteres sei z. B. bei kleinern Stickereigeschäften 2c. nicht der Fall.
3. Hinwieder gelten z. B. Mehlmühlen, wie auch Bierbrauereien nicht als Fabriken im Sinne des Fabrik-

gesetzes, wenn sie nur erwachsene männliche Arbeiter beschäftigen und diese beim Arbeitgeber Kost und Logis haben; deshalb können aber diese Etablissements gleichwohl zur Eintragung in's Handelsregister verpflichtet sein und wird dies nach der merkantilen Seite ihres Geschäftsbetriebes beurtheilt werden müssen (ob Groß- oder Kleinmüller, ob Handels- oder Kundenmühle), u. s. f.

4. Bloße Detailgeschäfte, wie Schreibmaterialien-Handlungen, die z. B. von Buchbindern als Nebengewerbe betrieben werden, kleine Spezereihandlungen und dergleichen sind nicht als eintragspflichtig zu erachten; Viehhändler nur bei ausgedehntem Geschäftsbetrieb (Großhandel).

5. Schließlich wird die Anschauung als irrig bezeichnet, daß zur Eintragung nur diejenigen verpflichtet seien, welche mit Wechseln verkehren und sich der prozessualischen Wechselstrenge — die übrigens zur Zeit im Thurgau noch nicht besteht — unterziehen wollen.

IV.

Das Schuldbetreibungsverfahren für gewöhnliche und Wechselforderungen ist das gleiche. Der Gang des Rechtstriebs ist folgender:

Zur Eintreibung der Forderung wendet sich der Gläubiger an den Friedensrichter des Kreises des Schuldners mit dem Gesuch um Anlegung des Rechtsbots (Zahlungsaufforderung).

Nachher erfolgt frühestens am 30. und spätestens am 33. Tage (die Botanlegung nicht mitgezählt) die Pfandschatzung.

Frühestens den 20. und spätestens am 120. Tage nach Aufnahme der Pfandschatzung (den Tag der letztern nicht eingerechnet) wird zur Steigerung der Pfänder geschritten.

Hoher oder beschleunigter Rechtstrieb findet nur statt:

1. für Staats- oder Gemeindesteuern,
2. für Geldbußen, obrigkeitliche Kosten, Kanzleigebühren,
3. für Forderungen oder Kosten, welche durch rechtskräftiges Urtheil zugesprochen sind,

4. für Forderungen aus dem Verkauf von Fahrhaben an Schatzungs- und Fallimentganten.

Ein allfälliger Rechtsdarschlag des Schuldners muß innert den nächsten zehn Tagen nach dem ersten Bot erfolgen. Wird die Forderung nur theilweise bestritten, so hat der Rechtstrieb für den unbestrittenen Betrag seinen Fortgang.

Rechtsstillstände sind: 7 Tage vor Ostern, Pfingsten und Bettag, 7 Tage vor und 7 Tage nach Weihnachten, am dritten Sonntag im Juni und zweiten Sonntage im Oktober, jedesmal 21 Tage dauernd.

XXI.

Kanton Tessin.

Rechtsquellen:

1. Codice civile coordinato col Codice federale delle obligazioni e colla legge federale sulla capacità civile. 15. Nov. 1883.
2. Legge par l'attivacione del registro di commercio. 16. Nov. 1882.
3. Leggi sugli atti di protesto. 18. Nov. 1882.

Das bisherige Wechselrecht für den Kanton Tessin war in dem am 14. Juni 1837 promulgirten Civilgesetzbuche enthalten: Codice civile, livro quarto: Delle lettere di cambio e del biglietto all'ordine (Art. 1234—1316), eine ziemlich getreue Uebersetzung des französischen Originals.

1.

Codice civile coordinato col Codice federale delle obligazioni e colla legge federale sulla capacità civile — 15. Nov. 1882 —

ist eine vollständige Umarbeitung des Gesetzbuches von 1837 behufs Anpassung an die genannten zwei Bundesgesetze;

dabei werden zahlreiche Aenderungen auch in denjenigen Partien vorgenommen, die durch die Eidgenössische Gesetzgebung nicht betroffen waren.

2.

Legge par l'attivacione del registro di commercio — 16. Nov. 1882 —

In jedem Distrikt wird ein Handelsregister vom Hypothekenbuchverwalter unter Aufsicht des Justizdepartements geführt. Zuwiderhandlungen beurtheilt das Justizdepartement, gegen dessen Entscheid Rekurs an den Staatsrath zulässig ist. In gleicher Weise werden die Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtungen zur Buchführung beurtheilt.

3.

Legge sugli atti di protesto v. 18. Nov. 1882.

Die Notare sollen die Wechselproteste fortan nach Vorschrift des Art. 814 des Schweizerischen Obligationenrechts leviren; für diese Proteste gelten nicht die Solemnitätsvorschriften der Notariatsakte. Jeder Notar führt ein spezielles Register über die von ihm aufgenommenen Proteste. Außerdem bestehen noch Bestimmungen über Stempelung der Proteste.

4.

Betreibung.

Jeder gerichtlichen Schuldbetreibung muß von Seite des Gläubigers eine Schuldforderung mit genauer Angabe des Betreffnisses und allfälliger Frist vorangehen, die der Gläubiger selbst ausstellen kann und dem Schuldner durch den Weibel zukommen läßt. Diese Schuldforderung bleibt 6 Monate in Kraft, und wenn der Schuldner erhebliche Einsprache dagegen macht, einen Tag lang.

Wenn die Forderung vom Gericht als rechtsgültig erklärt ist, dann kann die Pfändung schon in 3—10 Tagen nach Aus-

stellung der Schuldforderung verlangt werden und bei anerkannten Wechseln noch ein Jahr nachher.

Ist die Zahlungsfrist vorüber, ohne daß die Zahlung erfolgt ist, dann kann man beim Gericht um Erlaubniß zur Pfändung einkommen. Wenn dies geschehen ist, dann wird der Weibel mit der Pfändung beauftragt. Diese geschieht unter Beisein von Gerichtspersonen in der Wohnung des Schuldners, wo demselben aufgeschrieben, und zwar zunächst an Fahrhabe, in einem Werthe, welcher der Summe der Schuld entspricht. Die in Beschlag genommenen Gegenstände werden einem dritten Mann in Verwahrung gegeben. Von der Beschlagnahme bleiben ausgeschlossen: Betten, unentbehrliche Kleidungsstücke, Lebensmittel für 14 Tage, Werkzeuge und Bücher, die dem Schuldner zur Ausübung seines Berufes unentbehrlich sind; auch darf nur bei Ermangelung anderer Gegenstände auf Besoldung, Hauszins 2c. gegriffen werden.

Was von dem zu Handen Genommenen nicht verkauft werden kann, hat der Gläubiger um wenigstens ein Drittheil des Schatzungspreises anzunehmen.

Wenn der Gesammtwerth aller vorhandenen Gegenstände nicht hinreicht, die Schuld zu decken, darf der Konkurs verlangt werden.

XXII.

Kanton Waadt.

Rechtsquellen:

1. Loi sur la tenue du registre du commerce du 2 décembre 1882, entrée en vigueur le 1^er^ janvier 1883. Rec. des Lois t. LXXIX p. 760.
2. Arrêté du Conseil d'Etat, concernant le registre du commerce du 21 décembre, Rec. des Lois t. LXXIX p. 788 et du 22 mars 1883.
3. Loi sur les lettres de change et les billets à ordre du 4 juin 1829.

1.

Die Wechselordnung vom 4. Juni 1829 — die älteste und relativ beste Nachbildung des Code de commerce française — ist durch das Schweizerische Obligationenrecht vom 14. Juni 1881 in allen widersprechenden Punkten aufgehoben worden.

2.

Speziell in Betreff „Aufnahme von Wechselprotesten" hat der Staatsrath unterm 12. Dezember 1882 an die kantonalen Notare nachstehendes Circular erlassen:

„D'après l'art. 107 de notre loi cantonale du 29 décembre 1836 sur l'organisation du notariat, les notaires doivent transcrire dans leurs registres tous les actes dont ils doivent garder minute: les protêts font partie de ses actes.

La loi du 4 juin 1829 sur les lettres de change et les billets à ordre imposait déjà, à l'article 74, l'obligation pour les notaires d'inscrire sur leurs registres tous les actes de protêt en entier, jour par jour et par ordre de date.

Or les dispositions de nos lois contraires au code fédéral des obligations seront abrogées dès le 1er janvier prochain; le protêt, en particulier, sera régi par les articles 814 et suivants et 901 de ce code.

Il résulte de là, évidemment, qu'a dater du 1er janvier 1883, les notaires n'auront plus à transcrire les protêts que dans le registre special créé par l'art. 817 du code fédéral des obligations, article ainsi conçu: „Les protêts „doivent être transcrits en entier, jour par jour, et par „ordre de dates, sur un registre spécial, coté en chiffres „par première et dernière".

Le Conseil d'Etat donne en conséquence pour directions à Messieurs les notaires de ne transcrire les protêts, dès le 1er janvier prochain, que sur le registre spécial prescrit par le dit art. 817 du code fédéral, auquel ils se conformeront soigneusement.

Les art. 101 à 103 de notre loi du 29 décembre 1829 continueront à être en vigueur pour les protêts; c'est pourquoi, dans le registre spécial destiné aux transcriptions des protêts, le numéro de la minute sera rappelé en marge de l'acte transcrit, par cette inscription: „La minute de cette acte porte le N° ..., — voyez volume d'onglet N° ...".

D'un autre côté, dans le registre dont parle art. 107 de la dite loi de 1836, vous ferez à l'endroit où viendrait

la transcription d'un protêt d'après le numéro de la minute, et en place de cette transcription, cette mention-ci „Protêt, minute N° ..... Cet acte est transcrit au „registre spécial prescrit par l'art. 817 du code fédéral „des obligations, volume ..., page ...".

Ce registre spécial, au surplus, vu l'art. 3, d, de notre loi de 1872 sur le timbre, sera, comme vos autres registres, écrit sur papier timbré, le code fédéral des obligations ne dérogeant pas à notre loi sur le timbre."

3.

Behufs Einführung der Eidgenössischen Handelsregister wird in jedem Distrikt ein registre de commerce eingerichtet, das der Gerichtsschreiber unter seiner Verantwortlichkeit führt. Aufsichtsbehörde ist das Kantonsgericht, das auch die Bußen ausspricht. Das bezügliche Gesetz vom 2. Dezember 1882 lautet:

„Article premier. Il est ouvert, dans chaque district, un registre du commerce destiné à recevoir les inscriptions ordonnées ou permises par le code des obligations ou par d'autres lois fédérales. (Réglement fédéral, art. 1.)

Art. 2. La tenue de ce registre, ainsi que la conservation des documents produits à l'appui des inscriptions, est confiée au greffier du tribunal qui en demeure responsable. (Réglement fédéral, art. 2 et 10.)

Art. 3. Le registre du commerce est accessible au public tous les jours ouvrables, aux heures fixées pour chaque district par arrêté du Conseil d'Etat.

Art. 4. Toute personne a le droit de consulter gratuitement le registre du commerce.

Sur réquisition et moyennant le paiement des émoluments dus, le détenteur du registre est tenu d'en délivrer des extraits certifiés conformes ainsi que la décla-

ration attestant qu'un fait déterminé n'y est pas inscrit. (Réglement fédéral, art. 6.)

Art. 5. Les détenteurs du registre du commerce sont rétribués au moyen d'émoluments, perçus conformé-ments au tarif établi par le Conseil d'Etat, dans les limites tracées par le règlement fédéral.

Art. 6. Les registres sont fournis par l'Etat.

Ils sont tenus conformément aux dispositions arrêtées par l'autorité fédérale.

Art. 7. La surveillance et le contrôle des registres appartiennent au Tribunal cantonal.

Art. 8. Le Tribunal cantonal statue, la partié intéressée entendue ou appelée, dans tous les cas prévus à l'art. 23 du règlement fédéral du 29 août 1882 et prononce, s'il y a lieu, l'amende encourue pour défaut ou refus d'inscription. (CO. art. 864.)

Art. 9. Le Tribunal cantonal donne, en outre, aux détenteurs du registre du commerce, les directions nécessaires pour l'exécution du code des obligations et règlements émanant du Conseil fédéral.

Art. 10. Le Conseil d'Etat est chargé de la publication et de l'exécution de la présente loi, qui entrera en vigueur le 1er janvier 1883.

Donné, sous le grand sceau de l'Etat, à Lausanne, le 2 décembre 1882."

4.

Die von der Bundesverordnung vorgesehenen Gebühren für die Eintragungen ꝛc. werden durch die Dekrete des Staatsraths vom 21. Dezember 1882 und 22. März 1883 wie folgt festgestellt:

Article premier. Les préposés au register du commerce perçoivent les émoluments suivants pour les inscriptions, radiations et modifications:

1°. Registre A.

	Inscription.	Radiation.	Modification.
	Fr. Cs.	Fr. Cs.	Fr. Cs.
Raisons individuelles	4. —	2. 40	—. —
Sociétés en nom collectif ou en commandite	8. —	4. 80	2. 40
Sociétés anonymes, sociétés en commandite par actions, associations:			
a) dont le capital social n'excède pas 100,000 Francs	16. —	8. —	8. —
b) dont le capital social n'excède pas un million de francs	40. —	20. —	20. —
c) dont le capital social est superieur à un million de francs	80. —	40. —	40. —
Autres sociétés	8. —	4. 80	2. 40
Autorisations et procurations (fondés de procuration, directeurs, liquidateurs) . .	4. —	2. 40	—. —

Mise à jour du catalogue des membres d'une association: de 80 centimes à 4 francs.

Les extraits et declarations se paient à raison de 1 franc la première page et de 30 centimes les pages suivantes. Les art. 22 et 23 du tarif du 21 juin 1871 des émoluments et des indemnités dus aux autorités et fonctionnaires judiciaires, aux officiers du ministère public, aux arbitres, aux témoins, aux experts, aux parties et aux procureurs-jurés, en matière civile, sont d'ailleurs applicables aux pages en sus de la première.

Lorsqu'une radiation ou modification se lie à une inscription nouvelle, elle a lieu gratuitement.

2°. Registre B.

Inscriptions Fr. 2. 40. Les radiations sont gratuites.
Extraits et declarations Fr. 0. 50 la première page;
„ 0. 30 les pages suivantes.

Art. 2. Jusqu'à concurrence de la somme de 20 francs aux maximum, la moitié de chaque émolument perçu en application de l'art. 1er ci-dessus appartient au préposé qui aura fait l'inscription, modification au radiation. L'excédant sera versé dans la caisse de l'Etat pour être réparti, conformément au règlement fédéral, entre les administrations fédérale et cantonale.

Art. 3. Les extraits du registre délivrés par les préposés, sur réquisition, doivent être sur timbre de dimension. Le coût du timbre n'est pas compris dans l'émolument à percevoir.

Art. 4. Les opérations relatives à la tenue du registre du commerce feront l'objet d'une comptabilité entièrement distincte de la comptabilité du Greffe.

Le Département des Finances déterminera ultérieurement l'époque des versements à faire dans la caisse de l'Etat par l'intermédiaire de receveurs.

Art. 5. L'émolument payé pour extraits ou déclarations appartient en entier au préposé.

Art. 6. Il ne peut être perçu aucun émolument en dehors de ceux prévus au présent tarif.

Art. 7. L'arrêté du 13 avril 1864, art. 1er § c, qui fixe les jours et heures d'ouverture des greffes de district, s'applique aux bureaux du registre du commerce.

Art. 8. Outre les publications prescrites par l'art. 371 du code de procédure civile, le préposé au registre mentionnera, dans la colonne „Observations" du livre analytique, les jugements prononçant la séparation de biens à l'égard d'une personne inscrite au registre *A*.

Cette inscription se fera d'office aussitôt que le jugement prononçant la séparation sera devenu définitif.

Elle ne donnera lieu ni à la perception d'un émolument, ni à une insertion dans la Feuille officielle du Commerce.

Art. 9. Le département de Justice et Police est chargé de l'exécution du présent arrêté, qui entrera en vigueur le 1er janvier 1883.

Vorstehendes Dekret wurde durch dasjenige vom 22. März 1883 in nachstehenden Punkten modifizirt:

Article premier. L'art. 1er de l'arrêté du 21 décembre 1882, concernant le Registre du commerce est modifié comme suit:

1° Les associations ayant un fonds de réserve ou de garantie de plus de 100,000 francs paient pour l'inscription au registre l'émolument fixé au dit article 1er lettres *b* et *c*; en revanche, les associations qui n'ont ni fonds de réserve, ni fonds de garantie, ainsi que celles dont le fonds de réserve ou le fonds de garantie est inférieur à 100,000 francs, paient un émolument d'inscription de francs 16.

Pour les radiations ou les mutations, l'émolument francs 8.

2° Les établissements de nature commerciale exploités pour le compte des administrations publiques (Etat, district, commune) et qui sont dotés d'un capital d'exploitation distinct ou d'un capital-actions, paient l'émolument fixé au dit article 1er, lettres *a, b* et *c*.

Les établissements de ce genre qui n'ont ni capital d'exploitation, ni capital-actions, paient l'émolument fixé pour les raisons individuelles.

3° Les succursales paient la moitié de l'émolument fixé à l'art. 1er pour l'établissement principal. Toutefois, lorsque celui-ci a son siége à l'étranger, la succursale

inscrite la première paie l'émolument entier; les inscriptions subséquentes ne paient que demi-taxe.

4° Il n'est perçu aucun émolument par les radiations effectuées d'office (art. 21 et 28 du règlement fédéral du 7 décembre 1882).

Art. 2. Le Département de Justice et Police est chargé de l'exécution du présent arrêté.

5.

Betreibung.

a) Der gewöhnliche Rechtstrieb.

Der Gläubiger kann gegen Ausweis der Schuld von der Habe des Schuldners in Beschlag nehmen. Die Beschlagnahme geschieht gestützt auf eine Vollmacht, die der Friedensrichter ertheilt und wovon der Gläubiger wie der Schuldner eine Abschrift erhält, worin die Schuldsumme genannt ist und die mit Beschlag zu belegenden Gegenstände verzeichnet sind.

Zur Zahlung wird eine Frist von 20 Tagen gegeben. Wenn nach Verfluß dieser Zeit nicht bezahlt ist, nimmt der Weibel im Auftrage des Friedensrichters ein Inventar mit Taxirung über alle Gegenstände auf, die nun in Beschlag genommen werden. Zehn Tage später wird vom Friedensrichter die Steigerung darüber verhängt, die dann nach 6 Tagen stattfindet, aber zuvor noch in den öffentlichen Blättern publizirt werden muß, wenn nämlich der Betrag die Summe von 1500 Franken übersteigt. Die Gegenstände, die nach der Versteigerung unverkauft geblieben sind, kommen dem Gläubiger zu mit ein Viertel Rabatt.

Von der Beschlagnahme bleiben ausgeschlossen: Waffen, unentbehrliche Kleidungs- und Bettstücke, Lebensmittel für 30 Tage, militärischer Sold oder Pension, Leibrenten, Besoldungen von öffentlichen Anstellungen, Dienstenlohn u. dergl. Sind nicht genugsam andere Gegenstände zu haben, so kann man auch auf Hausthiere, Handwerkszeug, Feldgeräthschaften, Sämereien u. dergl. greifen; kann man sich aber auf keine Weise an beweglichen Gegen-

ständen schadlos halten, dann werden auch unbewegliche in Beschlag genommen.

b) Der schnelle Rechtstrieb

findet nach Maßgabe der §§ 84, 87—89 der Wechselordnung vom 4. Juni 1829 auch gegenwärtig noch Anwendung auf Wechselforderungen, jedoch nur gegen solche wechselfähige Schuldner, welche im Handelsregister eingetragen sind (Art. 720, 2 OR.).

Hienach muß die Bezahlung eines protestirten Wechsels innerhalb 24 Stunden nach Vorlage der Retourrechnung erfolgen. (§ 84 der Wechselordnung.)

Der Inhaber, sowie die Indossanten eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels oder Billets an Ordre können den wechselrechtlichen Regreß durch gerichtliche Verfolgung auf das bewegliche und unbewegliche Vermögen ihrer Schuldner geltend machen (§ 87).

Die Verfolgung auf die beweglichen Güter hat nach den in der Civilprozeßordnung enthaltenen Vorschriften zu geschehen, jedoch mit dem Unterschied, daß der Termin von 20 Tagen, welcher nach den Art. 550, 577, 583 und 589 dieses Gesetzes zwischen dem Akt der Beschlagnahme und der Erscheinung vor dem Friedensrichter stattzufinden hat, auf 8 Tage beschränkt ist (§ 88).

Die Verfolgung auf die Immobilien hat ganz nach den in der Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Formen zu geschehen.

XXIII.

Kanton Wallis.

Vorbemerkung.

Der Staatsrath von Wallis hielt bei dem gegenwärtigen Stande der Eidgenössischen Gesetzgebung eine sofortige Revision des kantonalen Civil-Gesetzbuches für verfrüht, dagegen erachtete er es für wünschenswerth, den Behörden wie dem Publikum eine Wegleitung über die durch die neusten Bundesgesetze eingetretenen Modifikationen des Code civil zu geben. Die Regierung hat deshalb durch Fachmänner eine Arbeit anfertigen lassen, welche zu allen Artikeln des Code civil anmerkt, ob sie noch in Kraft bestehen resp. durch welche neuere Gesetze und wie weit sie aufgehoben sind. Das bezügliche Elaborat trägt den Titel:

„Modifications faites au Code civil du Valais par „les lois fédérales et cantonales“ etc.

Durch Großrathsdekret vom 29. November 1882 wurde Veröffentlichung dieser Arbeit verfügt, jedoch nur à titre de directions pour les autorités et pour le public sans donner à ce travail une forme législative.

(Vergl. Messages du Conseil d'Etat sur la révision du Code civil du 16 mai et du 23 novembre 1882.)

Rechtsquellen:

1. *Décret* du Grand Conseil sur la révision du Code civil du 29 nov. 1882 (Impr. sép.).
2. *Edition officielle.*
   Modifications faites au Code civil du Valais par les lois fédérales et cantonales et indications servant à apprécier les principales différences qui existent entre ce Code et le Code fédéral des obligations. (Genève 1883. En dépôt à la Caisse d'Etat à Sion.)
3. *Arrêté d'exécution* du Conseil d'Etat concernant le registre du commerce de 27 nov. 1882. (Placard.)

Das Gesetz über die Wechsel und Billets an Ordre vom 20. November 1856 ist — unter allen Nachbildungen des französischen Rechts — am meisten von dieser Grundlage abgewichen und enthält mehrere Anklänge des Schweizerischen Wechselkonkordates. (Offizielle Sammlung der Gesetze von Wallis VII, p. 361 ff.)

Durch das Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881 wurde obige Wechselordnung derogirt, mit Ausnahme der Bestimmungen über den „Wechselprozeß", welche bis zum Erlaß des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs einstweilen noch in Kraft verbleiben, jedoch unter den in Art. 720 und 812 des Obligationenrechts vorgesehenen Einschränkungen (Modific. § 104 p. 79).

Diese provisorisch beibehaltenen Bestimmungen der Walliser Wechselordnung lauten:

§ 61. Der Protest wird durch einen Notar aufgenommen.

§ 80. Klagen aus einem Wechsel oder Billet an Ordre sind bei dem erstinstanzlichen Gerichte des Wohnortes des Beklagten oder des von diesem gewählten Wohnortes zu erheben.

Diese Klagen sind der vorläufigen Versöhnungsverbindlichkeit nicht unterworfen.

§ 81. Der Prozeß wird in summarischer Form eingeleitet und kann selbst während den Profanferien fortgesetzt werden.

§ 82. Das erstinstanzliche Urtheil ist deckungsweise vollziehbar, ungeachtet des Appells, wenn derjenige, der dessen Vollziehung nachsucht, hinlängliche Kaution leistet.

§ 83. Die Aussteller eines billet à ordre oder eines acceptirten Wechsels können sich, wenn das Papier wegen Nichtzahlung protestirt wurde, der Pfändung nicht widersetzen, ausgenommen sie beweisen durch Titel und im Augenblick selbst die Tilgung der Schuld.

Der Schuldner kann jedoch während der zum Rückkauf gestellten Frist gegen die Pfändung einsprechen und im Zeitraum von zwei Jahren die Einwendungen erheben, die er den Forderungen des Pfänders entgegenzustellen hat.

Betreibungsverfahren.

(Gesetz vom 1. Mai 1871 Bd. XI der Gesetzes-Samml.)

Die Schuldbetreibung kann gleich nach dem Tage der Verfallzeit, oder wenn es sich um Kapitalien handelt, nach Eingabe der Schuldforderung an das Gericht, nach wenigstens 60 Tagen stattfinden. Der Gläubiger muß sich vom Friedensrichter eine Schuldforderung ausstellen lassen. Wenn der Schuldner nun nicht binnen 14 Tagen bezahlt, läßt ihm der Gläubiger durch den Friedensrichter Pfändung ankündigen, die dann nach 7 Tagen vorgenommen werden kann.

Die Pfändung geschieht durch den Weibel in Gegenwart des Friedensrichters, wobei der Schuldner eidlich die sämmtliche Fahrhabe und die Summe des baaren Geldes angeben muß. Die mit Beschlag belegten Gegenstände werden geschätzt und müssen 8 Tage lang bei dem Schuldner gelassen, oder wenn der Gläubiger es verlangt, einer dritten Person in Verwahrung gegeben werden. Kann der Schuldner sie während der Zeit nicht einlösen, werden sie dem Gläubiger zugestellt. Unentbehrliche Kleidungsstücke, Betten, militärische Equipirung, Werkzeuge, die zum Berufe nothwendig sind, und Lebensmittel für drei Monate müssen dem Schuldner

gelassen werden. Bei Mangel an andern Gegenständen können hingegen auch Hausthiere und Viehfutter mit Beschlag belegt werden. Wenn der Schuldner die mit Beschlag belegten Gegenstände nicht einlösen kann, so werden sie nach 60 Tagen versteigert und der Gläubiger wird aus dem Erlös bezahlt.

Handelsregister
(staatsräthl. Vollziehungsdekret vom 27. November 1882).

Der Kanton wird in drei Registerbezirke getheilt mit Bureaux in Brig (deutsch geführtes Register), Sitten und St. Maurice (französisch). Der Staatsrath ernennt besondere Registerführer. Die Aufsicht führt der Staatsrath durch die Justizdirektion, welche auch die Bußen ausspricht.

XXIV.

Kanton Neuenburg.

Rechtsquellen:

1. Décret du Grand Conseil sur la concordance de la législation Neuchâteloise avec le Code fédéral des obligations et la loi fédérale sur la capacité civile du 23 novembre 1882. (Impr. sép.)
2. Décret du Grand Conseil concernant l'établissement du registre du commerce du 23 novembre 1882. (Impr. sép.)
3. Loi sur l'organisation du notariat du 22 avril 1875.

Das Gesetz über einige handelsrechtliche Materien vom 3. Juni 1833 enthält in den Art. 28—86 die dem französischen Recht nachgebildete Wechselordnung.

Dieses Gesetz ist in seinem ganzen Umfange abrogirt durch Art. 9 des Großrathsdekretes vom 23. November 1882 sur la concordance de la législation Neuchâteloise avec le Code fédéral des obligations.

Durch das gleiche Dekret (Art. 1) werden die von den Art. 791 bis 800 und 850 bis 857 des Obligationenrechts vorgesehenen Funktionen betreff abhanden gekommener Wechsel und Inhaberpapiere den zuständigen Friedensrichtern resp. Gerichtspräsidenten übertragen.

Die Notare besorgen die Aufnahme der Wechselproteste (loi sur l'organisation du notariat).

Das Handelsregister (Art. 859, OR.), welches früher von einem Centralbureau besorgt worden war, ist seit August 1883 dezentralisirt und wird nunmehr in jedem Bezirke vom Gerichtsschreiber unter Aufsicht des Justizdepartements geführt.

Dieses spricht auch die im Art. 864 des Obligationenrechts angedrohten Bußen aus.

Der Betreibungsgang für Wechsel und gewöhnliche Schulden ist der gleiche.

Um eine Schuldbetreibung vorzunehmen, muß man vom Gerichtspräsidenten eine schriftliche Bewilligung hiezu haben, und die Schuldforderung muß als richtig anerkannt sein. Ist dieses in Ordnung, dann erhält man auch, wenn die Summe nicht Fr. 21 übersteigt, vom Gerichtspräsidenten die Erlaubniß zur Pfändung und wenn diese nach Verfluß von 8 Tagen nicht rückgängig gemacht worden ist, wird die Beschlagnahme in der Wohnung des Schuldners durch den Weibel vorgenommen, der eine genügende Anzahl von Gegenständen wegtragen läßt. Wenn der Schuldner sodann nicht innert der nächsten 8 Tage bezahlt, werden die weggenommenen Gegenstände versteigert. Aus dem Erlös der Versteigerung werden Schuld und Gerichtskosten bezahlt.

Wenn die Schuld mit Zinsen 2c. 23 Fr. übersteigt, dann wird dem Gläubiger von dem Weibel angezeigt, daß, wenn er nicht in 14 Tagen bezahlt sei, er die Pfandgegenstände erheben und verkaufen werde. Am Schlusse des Termins bezeichnet der Gerichtspräsident zwei Richter zur Vornahme der Schatzung, von denen der ältere sodann auch die Schuldbetreibung durchführrt.

Les jours fériés légaux, outre les dimanches sont:

Le 1^{er} janvier, le 1^{er} mars, le Vendredi-Saint, l'Ascension et Noël. (Art. 10 du Décret sur la concordance de la législation Neuchâteloise avec le Code fédéral des obligations du 23. Nov. 1882).

XXV.

Kanton Genf.

Rechtsquellen:

1. Arrêté du Conseil d'Etat, instituant un Bureau cantonal pour l'organisation, la tenue et la conservation du Registre du commerce du 20 décembre 1882. Rec. des lois tom. LXVIII p. 402 et suivants.
2. Loi sur les avocats etc. du 20 juin 1834.
3. Loi sur les huissiers etc. du 12 juin 1861.
4. Loi sur les consignations du 9 juillet 1817, du 11 mars 1822 et du 20 août 1847.
5. Code de commerce art. 631 et suivants.
6. Loi sur la Procedure civile, T. XI et XXIII, art. 142, 143, 314 et suivants.

In Genf blieb auch nach Beseitigung seiner vorübergehenden Vereinigung mit dem napoleonischen Kaiserreiche bis zum Inkrafttreten des Schweizerischen Obligationenrechts (1. Jänner 1883) für das Wechselrecht der Code de commerce français im Wesentlichen unverändert fortbestehen. Der Kanton Genf hat, von der gesetzlichen Organisation des Handelsregisters abgesehen, bis jetzt

zur Einführung des Schweizerischen Obligationenrechts keinerlei gesetzgebende Akte vorgenommen, sondern die Ausscheidung des außer Kraft gesetzten kantonalen Rechtsstoffes der Praxis überlassen.

Es bestehen in Genf über hier einschlagende Materien folgende Gesetze, deren Mittheilung ich Herrn Advokat Charles Karcher in Genf bestens verdanke:

I.

Ueber Organisation und Führung des Handelsregisters.

Arrêté
Instituant un Bureau cantonal pour l'organisation, la tenue et la conservation du Registre de commerce.

Du 20 décembre 1882.

Le conseil d'Etat

Vu les art. 859 et suivants du Code fédéral des obligations;

Vu le réglement fédéral du 29 août 1882, concernant le Registre de commerce

Arrête:

1° Il est institué un bureau cantonal pour l'organisation, la tenue et la conservation du Registre de commerce.

2° Un secrétaire spécial sera préposé à la tenue et à la conservation du dit Registre.

3° Pendant la période d'organisation, le Registre est spécialement placé sous le contrôle d'un commissaire spécial, qui surveille et dirige le secrétaire et les divers employés.

4° Le bureau du Registre de commerce est placé sous la surveillance du Département des Finances et du Commerce.

5° Le Registre sera organisé suivant les prescriptions du Code fédéral des obligations et du Réglement fédéral du 29 août 1882.

II.

Ueber Zuständigkeit der Amtsstellen:

a. für Aufnahme von Wechsel-Protesturkunden:

Loi sur les Avocats, les Procureurs et les Huissiers, du 20 juin 1834.

Titre III. Des Huissiers*.

Art. 21. Les huissiers des tribunaux seront chargés:

1° D'instrumenter dans toute l'étendue du canton,

2° Du service près les tribunaux, les Présidents et le Ministère public. Ils feront les protêts concurrement avec les notaires, mais seulement dans les communes du canton où il n'y aura pas deux notaires au moins.

Loi sur les huissiers autorisés à faire, concurremment avec les notaires, des protêts dans le canton, du 12 juin 1861.

Art. 1er. Tous les huissiers judiciaires ont le droit de faire des protêts, concurrement avec les notaires, dans toutes les communes du canton, excepté dans celles de Genève, Carouge, Chêne, Eaux-vives, Plainpalais et Petit-Saconnex.

Art. 2. Le droit de faire des protêts dans tout le canton, concurremment avec les notaires,** est étendu aux huissiers judiciaires qui auront déposé un cautionnement de 10,000 frs. en numéraire ou en titres de rentes sur l'Etat de Genève.

Art. 3. Ce cautionnement sera déposé à la Caisse des Consignations. S'il est en numéraire, il portera interêt, conformément à la loi du 9 juillet 1817.

Art. 4. Le cautionnement déposé par les huissiers devra toujours être tenue au complet.

---

* V. Rapport de M. le Conseiller d'Etat Le Fort, de Mai 1833.

** In der Praxis nehmen die Notare keine Protesturkunden auf.

Art. 5. Le cautionnement des huissiers autorisés à faire des protêts dans tout le canton ne pourra être retiré par les huissiers déposants ou leurs ayant droits que trois ans après que ses huissiers auront cessé de remplir leurs fonctions en la dite qualité.

Art. 6. Le Conseil d'Etat déterminera par un réglement les émoluments dûs aux huissiers pour les protêts qu'ils ne pouvaient pas faire avant la présente loi.

b. zur Entgegennahme der im Gesetze vorgesehenen Deposition:

Loi qui charge la Société Economique de recevoir les consignations. Du 9 juillet 1817.

Art. 1er. A compter du premier août prochain la Société Economique recevra seul les consignations, ordonnées ou autorisées par les lois, par les jugements ou par les décisions des autorités administratives.

Art. 2. La Société Economique paiera l'intérêt de toute somme consignée, à raison de deux pour cent par année, à partir du soixante-unième jour dès la date de la consignation jusqu'au jour du remboursement.

Art. 3. Le remboursement de sommes consignées s'effectuera vingt-quatre heures après la réquisition de paiement, sauf celui des sommes exédant cinq mille florins (2250 francs), que la Société Economique sera autorisée à ne rembourser que quinze jours après cette requisition.

Art. 4. Les reconnaissances de consignations délivrées par la Société Economique et les décharges qui lui seront données des deniers consignés, ne seront point assujetties à l'enregistrement.

Art. 5. Tous les frais et les risques relatifs à la garde, à la conservation et au mouvement des fonds consignés, seront à la charge de la Société Economique.

Art. 6. Le Conseil d'Etat fera les réglements nécessaires à l'exécution de la présente loi.

Art. 7. La présente loi sera soumise à la révision du Conseil Représentatif dans sa session de mai 1822.

Loi sur les consignations que la Société Economique est chargée de recevoir, du 11 mai 1822.

Article unique.

La loi du 9 juillet 1817, qui charge la Société Economique de recevoir les consignations, est maintenue.

Loi pour transférer à l'Etat la caisse des consignations, du 20 octobre 1847.

Art. 1er. La loi du 9 juillet 1817, par laquelle la Société Economique était autorisée à recevoir les consignations, est maintenue sous les modifications suivantes.

Art. 2. L'Etat sera substitué à la Société Economique, pour tout ce qui concerne celle-ci dans la loi ci-dessus désignée.

Art. 3. Il sera tenu un compte séparé des fonds de la caisse des consignations.

Les opérations en seront soumises à l'approbation du Grand Conseil, chaque année, à l'époque du compte rendu financier.

c. zur Amortisation abhanden gekommener Wechsel ist das Handelsgericht zuständig.

III.

Ueber Wechselexekution und Wechselprozeß.

Code de Commerce.

Livre IV. Titre II. De la compétence des Tribunaux de commerce.

Art. 631. Les tribunaux de commerce connaitront:

1° Des contestations relatives aux engagements et transactions entre négociants, marchands et banquiers;

2° des contestations entre associés pour raison d'une société de commerce;

3° de celles relatives aux actes de commerce entre toutes personnes.

Art. 632. La loi répute actes de commerce: Tout achat de denrées et marchandises pour les revendre, soit en nature, soit après les avoir travaillées et mises en œuvre ou même pour en louer simplement l'usage; toute entreprise de manufactures, de commission, de transport par terre ou par eau; toute entreprise de fournitures, d'agences, bureaux d'affaire, établissements de ventes à l'encan, de spectacles publics; toute opération de change, banque et courtage; toutes les opérations des banques publiques; toutes obligations entre négociants, marchands et banquiers; entre toutes personnes, les lettres de change, ou remises d'argent faites de place en place.

Art. 636. Lorsque les lettres de change ne seront réputées que simples promesses, aux termes de l'article 112*, ou lorsque les billets à ordre ne porteront que des signatures d'individus non négociants, et n'auront pas pour occasion des opérations de commerce, trafic, change, banque ou courtage, le tribunal de commerce sera tenu de renvoyer au tribunal civil, s'il en est requis par le défendeur.

Art. 637. Lorsque ces lettres de change et ces billets à ordre porteront en même temps des signatures d'individus négociants et d'individus non négociants, *le tribunal de commerce en connaîtra;* mais ils ne pourra prononcer la contrainte par corps contre les individus non négociants, *à moins qu'ils ne se soient engagés* à l'ocasion d'opérations de commerce, trafic, change, banque ou courtage.

Art. 638. Ne seront point de la compétence des tribunaux de commerce, les actions intentées *contre un*

---

* Art. 112. Sont réputées simples promesses toutes lettres de change contenant supposition soit de nom, soit de qualité, soit de domicile, soit des lieux d'ou elles sont tirées ou dans lesquels elles sont payables.

propriétaire, cultivateur ou vigneron, pour vente de denrées, provennant de son cru; les actions intentées contre un commerçant, pour payement de denrées et marchandises achetées *pour son usage particulier.* Néanmoins les billets souscrits par un commerçant *seront censés faits pour son commerce;* et ceux des receveurs, payeurs, percepteurs ou autres comptables de deniers publics, seront censés faits pour leur gestion, *lorsqu'une autre cause n'y sera point énoncée.*

Loi sur la Procedure Civile.

Titre XXIII, Section IV.

De l'exécution provisoire en cas d'appel.

Art. 314. L'appel, émis dans le cas de l'article 303, le délai et la forme ci-dessus fixés (Sect. 2 et 3), suspendra l'exécution du jugement, à moins que, par le même jugement, le Tribunal de première instance n'en eût ordonné *l'exécution provisoire* nonobstant l'appel.

Art. 315. Les premiers juges devront ordonner l'exécution provisoire, nonobstant l'appel, avec ou sans caution, lorsqu'il y aura titre authentique, promesse reconnue, ou qu'il s'agira du possessoire.

Art. 316. Les premiers juges pourront ordonner cette exécution provisoire avec caution dans tous les autres cas, où elle ne serait pas irréparable en définitive.

Art. 317. Si l'exécution provisoire n'a pas été prononcée par les premiers juges, l'intimé pourra la requérir, et la Cour suprême l'ordonner, dès la première audience où la cause sera portée devant elle.

Art. 318. Sur la demande de l'appelant, la Cour suprême pourra, suivant les circonstances et dès la première audience,

Défendre ou suspendre, en tout ou en partie, l'exécution provisoire;

Assujettir à fournir caution l'intimé qui en aurait été dispensé par les premiers juges.

L'exécution provisoire ne pourra être ni défendue ni suspendue, si elle a été ordonnée d'après l'article 315.

Titre XI, Section II. De l'opposition.

Art. 142. L'opposition faite en la forme ci-dessus et dans le délai des articles 136 et 137, suspendra l'exécution du jugement, à moins que les juges, en adjugeant le défaut, n'aient ordonné l'exécution provisoire du jugement, nonobstant opposition, avec ou sans caution.

Art. 143. Cette exécution provisoire ne sera ordonnée que s'il y a titre authentique, promesse reconnue ou péril en la demeure.

Schlußwort

zur Sammlung der kantonalen Vorschriften über Wechselvollstreckung und Handelsregister.

Motto:

A l'heure présente, il y a antagonisme entre le droit cantonal et le droit fédéral, l'un marchant avec le progrès, demeurant en contact avec la science, l'autre s'immobilisant dans des vues étroites et confiné dans un cercle vicieux. Ce parallélisme ne peut durer toujours dans un Etat fédératif qui tend de plus en plus vers l'unité; il faut que ces deux droits se pénètrent l'un l'autre, que le droit fédéral affirme sa suprematie ...*

— 8 mai 1884 —

Knüpfen wir an die vorausgehenden Aufzeichnungen noch eine kurze Betrachtung!

Die Schweiz besitzt gegenwärtig — im Gegensatze zum einheitlichen Wechselrecht — eine fünfundzwanzigfältige Wechselvollstreckung.

Gerade dieses, der Unifikation bedürftigste Institut (denn das Wechselrecht ohne besondere, wirksame Exekution hat für die Praxis sehr zweifelhaften Werth) bietet ein buntes Wirrsal kantonaler, von einander abweichender Gesetze, Verordnungen und Verfügungen.

In dieser Richtung treten zwei bedenkliche Erscheinungen, welche die mühsam errungene Rechtseinheit nahezu wieder aufheben, feindselig dem Wechselkredite gegenüber:

---

* *M. Stöcklin*, avocat. Revue judiciaire N° 8 du 30 avril 1884, p. 130.

I. die Verbindung des Wechselrechts mit dem kantonal organisirten Handelsregister;

II. das ausschließlich partikularrechtlich gestaltete Betreibungsverfahren.

I.

Bevor noch in den 50er und 60er Jahren das Schweizerische Wechselkonkordat den Grundsatz der vollen, allgemeinen Wechselfähigkeit ausgesprochen, hatte man schon in einigen Kantonen, wie Basel-Stadt, Zürich, Glarus, mit der veralteten Anschauung, daß die Eintragung in's Ragionenbuch über die Wechselfähigkeit entscheide, vollständig gebrochen.

Im Jahre 1883 wurde, mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht, das so nothwendig erachtete Freundschaftsverhältniß zwischen den, während mehrern Dezennien Getrennten, zwischen Ragionenbuch und Wechselrecht, wieder hergestellt.

Die Organisation der Führung des Handelsregisters geht in zwei verschiedenen Hauptrichtungen auseinander.

Neun Kantone: Bern, Freiburg, Solothurn, St. Gallen, Aargau, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg, haben die Registerführung dezentralisirt, d. h. in die Kantonsbezirke verlegt.

In allen andern Kantonen dagegen ist die Organisation eine zentrale, d. h. es wird nur Ein Register durch Einen Registerführer gehalten.

Der Bestand von 1883 weist in der ganzen Schweiz hundertdreizehn Registerbureaux.

Zur Erzielung einheitlicher Gesetzesanwendung muß ein ständiger, reger Verkehr unterhalten werden mittels Verordnungen, Beschlüssen und Rekursentscheiden des Bundesrathes, Weisungen des Eidgenössischen Handelsdepartements, Korrespondenzen des genannten Departements und seiner Handelsabtheilung mit den kantonalen Aufsichtsbehörden und direkt mit den kantonalen Registerbureaux.

Der Erfolg scheint aber diesen außerordentlichen Kraftanstrengungen nicht zu entsprechen.

Nach dem hierüber vom Bundesrath erstatteten Bericht (Bundesblatt Nro. 15 vom 29. März 1884, S. 123) „war die „äußere Anordnung der Register zwar im Allgemeinen befriedigend; „nichtsdestoweniger ließen sich viele und wesentliche Abweichungen „von den die Registerführung betreffenden Vorschriften konstatiren".

Das Eidgenössische Handelsdepartement hat im abgeflossenen Jahre die Kantone eingeladen, demselben ihre Verordnungen und Verfügungen in Bezug auf das Handelsregister einzusenden. Von einer offiziellen Zusammenstellung und von amtlicher Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt wurde bis jetzt Umgang genommen und wird, wie wünschbar solche wäre, wohl gänzlich abgesehen werden müssen.

Nach bisherigen Erfahrungen dürfte sich jetzt schon die Rückkehr zu dem, ohne zwingende Gründe aufgegebenen Grundsatze der vollen, allgemeinen Wechselfähigkeit empfehlen.

II.

In einem, wenn auch nicht in allen Fällen (Art. 828 OR.) nothwendigen Zusammenhang mit der Wechselexekution steht der Wechselprotest.

Drei Kategorien Berechtigter zur Aufnahme von Wechselprotest-Urkunden werden in den kantonalen Satzungen aufgeführt:

a) Notare (bezw. auch Rechtsanwälte und Prokuratoren);
b) richterliche Amtsstellen, wie Gerichtspräsidenten, Gerichtsschreiber oder Gerichtssubstituten;
c) administrative Kommunal-Beamte oder Bedienstete: Gemeindepräsidenten, Gemeindeschreiber, Gemeindeweibel, Pfandschätzer ...

In mehrern Kantonen wird die eine oder andere obiger Kategorien ausschließlich als berechtigt bezeichnet. Von einigen Kantonen dagegen werden neben Berechtigten der einen Kategorie, z. B. neben den Notaren, auch solche einer andern Kategorie: richterliche

oder administrative Amtsstellen, zur Protest-Beurkundung zugelassen, was laut Art. 814 des Obligationenrechts gestattet ist.

Es ist nicht abzusehen, warum die Kantone nicht — im Interesse der Sache — sich auf eine der hievor genannten Kategorien einigen könnten. In keinem Falle sind für Aufnahme der als Beweisdokumente so wichtigen Wechselproteste die Pfandschätzer und Weibel die geeigneten Organe.

Bedeutsamer und — wo möglich — noch verworrener ist das Schalten und Walten des partikularen Geistes der Kantone auf dem Gebiete der Wechselbetreibung.

1. Es giebt Kantone, wo keine Wechselexekution existirt, wo sogar gegenüber ragionirten Wechselschuldnern absolut von „Wechselstrenge" nichts zu merken wäre, wenn nicht der Art. 812 des Obligationenrechts dem Richter in dem speziell vorgesehenen Falle Exekutionsbefugniß eingeräumt hätte.

2. Hinwieder lassen einige Kantone zwar gegen ragionirte Wechselschuldner eine Betreibung mit gekürzten Fristen zu; im Uebrigen aber ist auch hier das Rechtstrieb-Personal und Verfahren das gleiche, wie für gewöhnliche Schulden.

3. In denjenigen Kantonen, welche gegen den im Handelsregister eingetragenen Wechselschuldner ein besonderes Betreibungs- und Prozeßverfahren zulassen, wird dieses in sehr verschiedener Weise inszenirt:

a) In nachbenannten Kantonen werden für das erste Stadium der Wechselexekution als zuständige Amtsstelle bezeichnet:

in Luzern: der Botenweibel oder Gemeindeammann des Wohnorts des Schuldners;
„ Uri: der Gemeinde- resp. Landweibel;
„ Schwyz: das Pfand- und Schatzamt;
„ Obwalden: Weibel- und Schatzamt;
„ Zug und Basel-Land: die Gemeindeweibel;
„ St. Gallen und Appenzell A.-Rh.: das Schuldentriebamt;
„ Graubünden: die Kreis- resp. Gantämter.

Von diesen administrativen Amtsstellen geht im Falle rechtzeitigen Einspruchs des Schuldners der Instanzenzug entweder, wie namentlich in den Kantonen Obwalden, St. Gallen, Graubünden, selbst wieder an die administrative Oberbehörde (Regierungsrath), oder es sind, wie beispielsweise in den Kantonen Luzern, Uri, Zug, Basel-Land, richterliche Amtsstellen resp. Behörden (die zuständigen Bezirksgerichte oder deren Präsidenten) zum Entscheide berufen.

b) Konsequenter und richtiger gehen diejenigen Kantone vor, welche, wie Zürich, Bern, Basel-Stadt, Schaffhausen, mit der Wechselexekution gleich schon im ersten Stadium eine richterliche Amtsstelle (die Bezirks- oder Amtsgerichtspräsidenten) betrauen.

Zu den vielen und erheblichen Uebelständen einer partikularrechtlich so verschiedenartigen Organisation, wonach selber — zuwider Art. 812 des Obligationenrechts — das Entscheidungsrecht in Wechselsachen, statt in richterliche, in administrative Hand gelegt wird, — zu diesen schwerwiegenden Inkonvenienzen tritt hier noch der weit gewichtigere Nachtheil, daß gegen diese Entscheidungen der kantonalen Betreibungsbeamten kein wirksamer Instanzenzug an die eidgenössischen Behörden (Bundesrath oder Bundesgericht) nach dem dermaligen Bestand der Bundesgesetzgebung zulässig ist.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß hier speziell die Art. 29 und 30 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege nicht genügen, um den Zweck, welchen die Bundesverfassung (Art. 114) im Auge hat, nämlich: „die Sicherung „der einheitlichen Anwendung des eidgenössischen Rechts im ganzen „Gebiet der Eidgenossenschaft“ zu erreichen. Namentlich ist dieses nicht der Fall bei Verfügungen in Wechselbetreibungssachen, wie z. B. bei Exekutionsverweigerungen 2c.

Das Bundesgericht ist gegenüber derartigen Entscheidungen, da diese sich eben nicht als „Urtheile der letzten kantonalen Gerichtsinstanz“ qualifiziren, nicht kompetent und muß Beschwerden gegen dieselben auch dann wegen Inkompetenz von der Hand

weisen, wenn die angefochtene Verfügung nach seiner Anschauung auf offenbarer Rechtsverletzung beruht.

Daher stellt das Bundesgericht in seinem Jahresbericht pro 1883 (p. 817 Bundesblatt Nro. 24 vom 4. Mai 1884) das Postulat: „daß im Gesetze ein Rechtsmittel gegen derartige „Entscheidungen einzuführen sei".

Eine Revision des bestehenden Gesetzes in dieser Richtung ist absolute Nothwendigkeit.

Das unabweisbare Bedürfniß einer Kompetenzerweiterung in bezeichneter Richtung wird vom Buudesgericht nochmals mit scharfer Betonung hervorgehoben in folgendem, zu Anfang dieses Jahres seinem Entscheide unterstellten Spezialfalle:

Die Firma Schwarz & Cie. in Bozen ist Gläubigerin der Kollektivgesellschaft Faust & Cie. in Zofingen aus zwei Wechseln über 1894 Fr. 20 Cts. und 2188 Fr. 20 Cts. nebst Zins und Kosten. Nachdem die schuldnerische, nachher in Konkurs gefallene Gesellschaft erfolglos ausgetrieben worden war, leitete die Firma Schwarz & Cie. gegen die beiden Theilhaber derselben, Johannes Faust und J. Pfister persönlich, die wechselrechtliche Betreibung ein. Johannes Faust bestritt die Zulässigkeit der wechselrechtlichen Betreibung und es wurde wirklich durch Entscheidung der Justizdirektion des Kantons Aargau vom 1. November 1883 die eingeleitete Wechselbetreibung aufgehoben, weil J. Faust und J. Pfister im Handelsregister nicht eingetragen seien und somit die gesetzlichen Vorschriften über Wechselexekution auf sie keine Anwendung finden; eingetragen sei nur die Kollektivgesellschaft Faust & Cie. gewesen und diese sei in Folge des eingetretenen Konkurses aufgelöst und im Handelsregister gelöscht worden.

Gegen diesen, vom Regierungsrathe des Kantons Aargau am 28. November 1883 bestätigten Entscheid ergriff die Firma Schwarz & Cie. den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit der Behauptung, die angefochtene Entscheidung verletze den Art. 720 des eidgenössischen Obligationenrechtes, da nach diesem Artikel auch die Theilhaber einer Kollektiv-

gesellschaft persönlich der Wechselstrenge unterworfen seien und es für die Zulässigkeit der Wechselexekution nicht darauf ankomme, ob Jemand zur Zeit der Einleitung der Betreibung, sondern ob er zur Zeit der Uebernahme der Wechselobligation im Handelsregister eingetragen gewesen sei. Eventuell, für den Fall, daß das Bundesgericht einen staatsrechtlichen Rekurs nach Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege als unzulässig erachten sollte, erklärt die Rekurrentin die Weiterziehung an das Bundesgericht gemäß Art. 29 und 30 des citirten Bundesgesetzes. Sie stellt den Antrag: Es seien in Aufhebung des Entscheides des Aargauischen Regierungsrathes vom 28. November 1883 die vom Tit. Bezirksamt Zofingen am 11. Oktober 1883 ertheilten Wechsel-Vollstreckungsbewilligungen zu bestätigen, unter Kostensfolge.

Wiewohl die bundesgerichtliche Kompetenz unter den Parteien selber nicht streitig war, ist das Bundesgericht nichtsdestoweniger von Amtswegen auf den Rekurs „wegen Inkompetenz" nicht eingetreten.

Das Gericht stützt seine Kompetenzablehnung auf nachstehende

Erwägungen:*

1. Was den in erster Linie von der Rekurrentin eingelegten staatsrechtlichen Rekurs gemäß Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege anbelangt, so ist derselbe als unzulässig zu erachten. Denn die Beschwerde rügt, daß in einem privatrechtlichen Verfahren, d. h. im Vollstreckungsverfahren für eine civilrechtliche Forderung, eine Bestimmung des eidgenössischen Obligationenrechtes unrichtig angewendet worden sei. Nun ist aber wegen unrichtiger Anwendung privatrechtlicher Bestimmungen des eidgenössischen Rechts im Civilprozesse und Vollstreckungsverfahren ein staatsrechtlicher Rekurs an das Bundesgericht nicht statthaft; es ist vielmehr in dieser Richtung nur die civilrechtliche Weiter-

* Sammlung bundesgerichtlicher Entscheidungen von 1884, Nro. 25, p. 145 u. ff.

ziehung nach Art. 29 und 30 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege unter den dort angegebenen Voraussetzungen zulässig (s. Entscheidung des Bundesgerichts in Sachen Baumgartner vom 23. Juli 1883, Erw. 1; in Sachen Schärer & Cie. vom 27. Oktober 1883, Erw. 5). Denn der Wille des eidgenössischen Gesetzgebers ging offenbar dahin, das Bundesgericht rücksichtlich der Anwendung des eidgenössischen Privatrechts im Civilprozesse und Vollstreckungsverfahren lediglich als Oberinstanz gegenüber kantonalgerichtlichen Endurtheilen in Rechtsstreitigkeiten, bei denen der Streitwerth Fr. 3000 übersteigt, einzusetzen, wogegen irgendwelche weitergehende Kompetenz desselben, sei es gegenüber von gerichtlichen Endurtheilen in Streitigkeiten von geringerem Streitwerthe, sei es gegenüber von richterlichen oder administrativen Verfügungen im Vollstreckungsverfahren und dergleichen, nicht begründet werden wollte.

2. Die eventuell eingelegte Weiterziehung gemäß Art. 29 und 30 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege ist ebenfalls unzulässig, da die Beschwerde sich nicht gegen ein gerichtliches Endurtheil richtet. Da es sonach an einem in casu zutreffenden gesetzlichen Rechtsmittel fehlt, so kann das Bundesgericht wegen mangelnder Kompetenz auf die Beschwerde nicht eintreten, obschon durchaus nicht zu verkennen ist, daß für Fälle der vorliegenden Art ein Rechtsmittel, wodurch dem Bundesgericht die Möglichkeit des Einschreitens zu Aufrechterhaltung der einheitlichen Anwendung des eidgenössischen Rechtes gegeben würde, zweckmäßig, ja **nothwendig** wäre.

Diese offiziellen Kundgebungen für die unumgänglich nothwendige Revision der Bundesgesetzgebung im Sinne erweiterter Kompetenzen des Bundesgerichts sekundirt in gewohnter schneidiger Sprache Herr Bundesrichter Dr. Hafner, indem er sagt:

„Wenn man bei dieser Revision zu der Erkenntniß gelangt, „daß auf halbem Wege eine gründliche Abhülfe nicht zu erzielen

„sei, sondern daß die Unifikation des gesammten bürgerlichen „Rechts, wie des Civilprozesses und der Gerichtsorganisation, „ein unabweisbares Bedürfniß sei, so ist dies jedenfalls „kein Fehler.“ *

Niemand wünscht heute, nachdem für Zölle, Posten, Münzen die kantonalen Schranken weggeräumt sind, die alten Zustände zurück. Niemand wird es zu beklagen haben, wenn einmal, um in der Schweiz die, den Wohlstand und Kredit kräftigenden Wirkungen der Rechtseinigung voll und ganz zur Geltung zu bringen, die Gesetzbücher der fünfundzwanzig Kantone mit ihrem verschiedenen Gepräge sammt und sonders in den Schmelztiegel gewandert sind.

Durchgreifende Reformen mit klaren, praktischen Zielpunkten finden beim Volke leichter Eingang, als halbe, mangelhaft vorbereitete Neuerungen.

---

* Bundesrichter Dr. Hafner: Das Rechtsmittel der Anrufung des Bundesgerichts in Civilstreitsachen. Zeitschr. f. Schweizerisches Recht, Neue Folge. III, p. 182.

Inhaltsverzeichniß.

Meyer, Renward

Sammlung der kantonalen Vorschriften über das Schweizerische Handelsregister und die Wechselvollstreckung (Exekution und Prozeß) Nach authentischen Quellen bearbeitete von Renward Meyer

Zürich 1885